

**DIE HALTUNG
KURSACHSENS IM
STREITE UM DIE
UNMITTELBARE
REICHSRITTERSCHAFT
IN DEN JAHREN...**

Gotthold Weicker



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

RECEIVED BY EXCHANGE

Class

Die Haltung Kursachsens
im Streite um die
unmittelbare Reichsritterschaft
in den Jahren 1803—1806

Inaugural-Dissertation

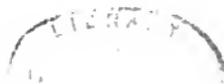
zur Erlangung der Doktorwürde

der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Gotthold Weicker

aus Zwickau i. S.



Rudolstadt

Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei, F. Mitzlaff

1906

LIT. 801
S 405 W/3

Angenommen von der philosophisch-historischen
Sektion auf Grund der Gutachten der Herren
Brandenburg und Lamprecht.

Leipzig, den 7. Mai 1906.

Der Prokanzellar
Marx.

C, xch

Inhalt.

	Seite
<u>Einleitung</u>	1—8
<u>Erstes Kapitel. Die allgemeine Lage der Reichsritterschaft und ihr Verhältnis zu den Reichsständen am Ausgange des 18. Jahrhunderts</u>	9—20
<u>Zweites Kapitel. Hilfesuch der fränkischen Ritterschaft an Friedrich August von Sachsen. Beurteilung des ritterschaftlichen Streites am Dresdener Hofe, Sommer 1803</u>	21—27
<u>Drittes Kapitel. Verschärfung des Konfliktes. Sachsen versucht sich von vornherein dem Streite zu entziehen. Oktober 1803 bis Ende Januar 1804</u>	28—38
<u>Viertes Kapitel. Bestürzung über das Konservatorium. Plötzlicher Umschwung durch Baierns Nachgeben</u>	39—56
<u>Fünftes Kapitel. Neue Verschärfung des Konfliktes einerseits durch die Fortsetzung der Tätigkeit der Konservatoren andererseits durch das Eingreifen Frankreichs und Preussens. März bis Mitte April 1804</u>	57—69
<u>Sechstes Kapitel. Offener Einspruch Frankreichs gegen eine weitere Tätigkeit der Konservatoren. Abweisende Antwort des Kurfürsten. Mitte April bis Ende Mai 1804</u>	70—89
<u>Siebentes Kapitel. Unrühmliches Ende des ritterschaftlichen Streites. Sommer 1804—1806</u>	90—102
<u>Schluss</u>	103—105
<u>Beilage. Statistische Beiträge zur Kenntnis der Reichsritterschaft</u>	106—110

Benutzte Akten.¹⁾

Aus dem Dresdener Haupt-Staats-Archive.

1. Négociations du c^{te} de Goertz à Berlin. 1803—1806. Loc. 3012, 2 voll. 3013, 4 voll.
2. Des Grafen von Büнау Abschickung an die französische Republik und dessen daselbst geführte Negociation betr. 1803—1806. Loc. 2755, 4 voll. 2756, 3 voll.
3. Beilagen zu den Pariser Depeschen 1803—1810. Loc. 25185, 1 vol.
4. Des Grafen von Schönfeld von Wien erstattete Relationen 1803—1806. Loc. 2950, 2 voll. 2951, 6 voll.
5. Des Grafen von Einsiedel Abschickung an den Churbaierischen Hof und dessen daselbst geführte Negociation betr. 1803—1806. Loc. 2667, 2 voll. 2668, 2 voll.
6. Reichsritterschaftliche Angelegenheiten betr. 1803—1806. Loc. 3153, 5 voll.
7. Acta, die occasione der reichsständischen Entschädigungen intendirte Mediatisirung der Reichsritterschaft betr. 1802—1806. Loc. 30163, 2 voll.
8. Acta in Archicancellariensibus vom Jahre 1803—1806. Relationen aus Regensburg, die Angelegenheiten mit dem churerzkanzlerischen Hofe betr. Loc. 30222. 1 vol.
9. Kanzleiberichte in Politicis. [Berichte der stellvertretenden Legationssekretäre in Regensburg.] 1803—1806. Loc. 30197. 1 vol.
10. Die Okkupation der Teutschordenschen, Johannitermeisterschen und der Ritterschaft Besitzungen . . . betr. 1805. Loc. 30165. 1 vol.
11. Den Churfürstlich-Sächsischen Hof- und Staatskalender betr. Loc. 2425. 1 vol.
12. Acta, die Anordnungen gegen das Tragen der altfranzösischen Ordenszeichen in hiesigen Landen betr. 1803—1805. Loc. 2729. 1 vol.

Aus dem Berliner Geheimen Staats-Archive.

13. 1803. 1804. 1805. Dresde. Dépêches du et au baron de Brockhausen et conseiller d'ambassade Lautier. 3 voll.

¹⁾ Es sei mir erlaubt hier den Verwaltungen der genannten Archive, besonders der Direktion des Dresdener Haupt-Staats-Archives, für die Überlassung des in dieser Arbeit benutzten Materiales bestens zu danken.



Einleitung.

Kursachsen hatte einmal die Aussicht gehabt die führende Macht im Deutschen Reiche zu werden, doch am Ausgange des 18. Jahrhunderts lag das weit zurück und nur Titel vermochten die Erinnerung daran festzuhalten. Den letzten Stofs hatte der sächsische Macht der Hubertusburger Friede gegeben, der, indem er Friedrichs Siege und Eroberungen bestätigte, Preußen endgiltig zum führenden Staat in Norddeutschland erhob. Sachsen aber war damit für immer zu der Stellung eines deutschen Mittelstaates herabgedrückt, der mit der Fähigkeit gröfserer politischer Machtentfaltung auch die selbständige politische Bedeutung verloren hatte. Ein Staat von mittlerer Gröfse, mit einer verhältnismäfsig geringen Heeresmacht und fast ohne natürlichen Grenzschutz, konnte es inmitten der deutschen Großmächte keine ausschlaggebende Rolle mehr spielen. Immerhin besafs es Bedeutung genug, um als Bundesgenosse geschätzt zu sein. Preußen wie Österreich mußten Wert darauf legen zur Erhöhung ihres Einflusses im Reiche der Gefolgschaft Sachsens sich zu versichern. Aber eben diese Lage zwischen den Nebenbuhlern brachte dem Lande Gefahr. Leicht konnte es wie im siebenjährigen Kriege der Schauplatz des Kampfes werden.

Neutralität schützte davor und Neutralität war darum der eine Ausgangspunkt der Politik Friedrich Augusts. Mit diesem Systeme, das zugleich den Neigungen seiner friedlichen Natur entsprach, meinte er das Wol seines Landes am besten zu wahren. Schon die sächsische Politik der letzten Jahrzehnte hatte eine möglichst neutrale Stellung zwischen Österreich und Preußen einzunehmen gesucht. Als sich aber Friedrich August bei dem bairischen Erbfolgestreite wie bei dem Fürstenbunde dem preussischen Systeme anschlofs, ge-

schah es nur mit Widerwillen, denn er hatte den Ehrgeiz eine selbständige Haltung zu bewahren.

Gegen etwa mögliche Übergriffe der deutschen Vormächte meinte er wie die übrigen Mittel- und Kleinstaaten des Reiches einen Schutz in der deutschen Reichsverfassung zu finden. Er handelte deshalb vor allem als Reichsstand. Ängstlich suchte er seinen Pflichten dem Reiche gegenüber nachzukommen. Ging dies Streben an erster Stelle aus seinem Pflichtgefühl hervor, so war es zugleich von dem Wunsche geleitet Konflikten aus dem Wege zu gehen. Innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung waren ihm die Bahnen der Politik gewiesen und große Aufgaben nicht zu erwarten. Die ganze kleinstaatliche Ruhe und Beschaulichkeit des Deutschlands jener Zeit spiegelt sich in dieser Politik. Um so schlimmer, daß gerade Friedrich August der Gerechte sich den größten Umwälzungen und dem gewaltsamsten Neuerer gegenüber sah. Denn für ihn, in dessen Augen geschriebene und althergebrachte Rechte größere Bedeutung hatten als die tatsächlichen Machtverhältnisse, hatte die Reichsverfassung einen doppelten Wert. Gewährte sie doch die Möglichkeit die Erinnerung an die Bedeutung früherer Zeiten wach zu halten. Kursachsen hatte den Vorrang vor Kurbrandenburg, der Reichsvikar und Erzmarschall nahm dem Brandenburger Kurfürsten gegenüber eine andere, erhabener Stellung ein als Sachsens Kurfürst zum Könige von Preußen. So war denn eine feste Anhänglichkeit an das Reich, ein „starrer Reichskonstitutionalismus“, der zweite Grundsatz, auf dem der Kurfürst seine Politik aufbaute. Als Reichsstand konnte ihm Sachsen mächtig genug erscheinen seine selbständige Stellung zu behaupten. Von diesem Standpunkte aus ist seine Politik zu verstehen, gemessen an den Verhältnissen seiner wirklichen Macht ist sie Selbstüberhebung.

Galt es einmal zwischen Östreich und Preußen zu wählen, so war in allen Fällen, in denen der Kaiser das Reichsrecht vertrat, der Anschluß an Östreich von vornherein durch den Grundsatz der Reichstreue geboten, handelte es sich um die Verfolgung des eigenen Vorteils, so wiesen die Erfahrungen der letzten Zeit auf ein Zusammengehen mit Preußen.

Neutralität und Reichstreue bildeten die unverrückbaren Angelpunkte der Politik Friedrich Augusts, immer und immer kehren sie in den Instruktionen und Weisungen für die sächsischen Gesandten wieder. Der Reichskrieg gegen Frankreich von 1792 stellte den Kurfürsten vor die Frage, welchem Grundsatz er folgen wollte. Eine Gefahr für die sächsischen Lande, die die Neutralität wünschenswert gemacht hätte, war nicht zu befürchten. So nahm der Kurfürst am Kriege teil und kam seiner Pflicht als Reichsstand nach, indem er zum Reichsheere die pflichtmäßige Truppenzahl stellte, ja sie sogar überschritt¹⁾. Die sächsischen Truppen waren dem preussischen Heere zugeteilt, da es so der Kreisordnung entsprach, und auf eine politische Gefolgschaft ist aus dieser Waffengemeinschaft nicht zu schließen. Allerdings bildet die Zugehörigkeit Preussens wie Sachsens zum obersächsischen Kreise ein Band, das den Anschluß Friedrich Augusts an Preussens Politik zum mindesten gefördert hat. Als Reichsstand handelte er auch, als er nach dem Baseler Frieden, trotzdem er den Frieden wünschte und beim Reichstage sich eifrig für den Reichsfrieden verwandt hatte²⁾, den Beitritt zur Neutralität verschmähte, seine Truppen von den preussischen trennte und beim Reichsheere beliefs. Aber die Gefahr, die bald seine eigenen Lande bedrohte, bestimmte ihn seine Truppen zum Schutze der Heimat zurückzurufen. Vielleicht hat auch der Misserfolg seiner Versuche den Kaiser zum Abschluß des Reichsfriedens zu veranlassen eine Entfremdung von der Sache des Reiches herbeigeführt, jedenfalls löste sich Kursachsen 1796, dem Beispiele Preussens folgend, vom Reichskriege los. Der am 13. August zu Erlangen geschlossene Waffenstillstand hat zunächst nur die Sicherung Sachsens zum Zwecke, der Beitritt zur norddeutschen Neutralität, der am 22. November 1796 erfolgte, will nichts anderes, hat aber eine weitergehende Bedeutung.

Berichte des französischen Gesandten in Berlin, Caillard, zeigen, welchen Wert man dort darauf legte Sachsen zu ge-

¹⁾ Paul Hassel, Das Verhältnis Kursachsens zu den Präliminarien des Baseler Friedens 1794/95. Neues Archiv für sächsische Geschichte XII (1891), 208.

²⁾ Hassel 227/8. 244.

winnen. Es handelte sich darum den Kaiser nicht nur einer nicht unbedeutenden militärischen Unterstützung zu berauben, sondern ihm im Reichstage den wichtigsten Anhänger zu entziehen, um so mit Hilfe der Stimmen aller durch die Demarkationslinie gedeckten Fürsten den Reichsfrieden zu erzwingen¹⁾. Außerdem aber hoffte man, daß Kursachsen, wenn es seinen Frieden mit Frankreich dem Berliner Hofe zu danken hatte, nunmehr endgiltig die Sache Östreichs verlassen und sich unbedingt Preußen anschließen werde²⁾.

Jetzt verwandte sich die preussische Diplomatie eifrig für die Angliederung Sachsens³⁾ und der Erfolg schien die Erfüllung auch der ferneren Wünsche zu verheissen. Es

¹⁾ Caillard setzte es durch, daß das Direktorium nicht nur die ursprünglich gestellte Forderung einer Kriegsentschädigung fallen liefs, sondern auch darauf verzichtete, daß die Verhandlungen in Paris geführt wurden. Bonnefons, *Un allié de Napoléon. Frédéric Auguste* (1902), S. 64—69.

Über die Haltung Preußens gibt Aufschluß der Bericht Caillards, Berlin 17. Sept. 1796 bei Bailieu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807 I, 444 ff. „Il entre également dans les vues du Directoire que la Prusse, par le moyen de laquelle il compte opérer ses grands changements en Allemagne, acquière dans l'Empire une influence, devant laquelle disparaisse entièrement celle de l'Autriche. Un des moyens les plus puissants est que la Saxe lui soit redevable de la paix, dont elle jouira, lorsque son arrangement sera conclu avec le Directoire; alors sera terminée pour toujours cette indécision qui jusqu'à présent avait donné au cabinet saxon une politique équivoque, en le laissant perpétuellement flotter entre la Prusse et l'Autriche. Le gouvernement prussien sent très bien l'avantage qui lui en restera. C'est pour lui une raison de plus, pour désirer ardemment la conciliation de la Saxe avec la République, et vous ne devez pas douter un instant de la sincérité de ses efforts pour y parvenir.“

²⁾ Diesen Gedanken aus der allgemeinen norddeutschen Neutralität Kapital für die Verstärkung des preussischen Einflusses zu schlagen vertrat am eifrigsten Hardenberg. Er hatte als Unterhändler in Basel eben aus diesem Grunde gegen das Sträuben der Franzosen die Demarkationslinie durchgesetzt und bei der Ausdehnung der Neutralität auf den ganzen obersächsischen Kreis sich ausdrücklich von der Rücksicht auf Kursachsen leiten lassen. Ranke, *Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg bis zum Jahre 1806*, I, 287. 294. 299.

³⁾ „Le cabinet de Berlin nous sert dans cette occasion loyalement et de tous ses moyens.“ Bericht Caillards v. 17. Sept. 1796. Vgl. auch oben Anm. 1.

tauchte der Gedanke auf noch einen Schritt vorwärts zu gehen. Caillard besprach mit Haugwitz den Plan eines Bündnisses, das Preußen mit Hessen und Sachsen schliessen sollte, um sich sein Übergewicht in Norddeutschland zu sichern, und Haugwitz schien bereits zu glauben auf Sachsen rechnen zu können¹⁾.

Aber hatte sich Friedrich August durch seinen Beitritt zur norddeutschen Neutralität wirklich unbedingt auf die Seite Preußens stellen wollen? Sicher lag dies durchaus nicht in seiner Absicht. Er trat der Neutralität bei, weil sein Land bedroht war und er vom Reiche keinen genügenden Schutz zu erwarten hatte. Deshalb liefs er die Pflichten des Reichstandes zurücktreten. Auch jetzt aber wollte er eine selbstständige Politik treiben und zwischen Preußen und Östreich eine unabhängige Stellung einnehmen. Das erkannte man denn auch in Berlin und Caillard selbst widerriet den Bündnisplan weiter zu verfolgen²⁾.

Wenn Friedrich August eine selbstständige Politik beabsichtigte, so beweist doch gerade der Vertrag vom 22. Nov. 1796, wie wenig sie möglich war. Tatsächlich hat der Beitritt zu Preußens Systeme Norddeutschland neutral zu erhalten für das nächste Jahrzehnt den engen Anschluß der kursächsischen Politik an die preussische nach sich gezogen. Wollte man für Sachsen Sicherheit durch Neutralität, so war sie eben nur an der Seite Preußens zu erreichen.

Einige Jahre blieb das Verhältnis der beiden Staaten ohne Störung. Aber durch die Verhandlungen über die Entschädigung der im Frieden von Luneville betroffenen Fürsten sahen sich der Dresdener und der Berliner Hof in scharfen Gegensatz gebracht. An und für sich war Kursachsen ja wenig betroffen — es verlor jede Aussicht auf Verwirklichung seiner Ansprüche auf Jülich und Cleve — aber der Stofs, der die deutsche Reichsverfassung erschütterte, erregte den Kurfürsten tief. Wie er in seinem Rechtsgeföhle schon auf dem Rastatter Kongresse dem Grundsatz der Säkularisation

¹⁾ Berichte Caillards vom 4. Oktober und 9. Dezember 1796. Bailleur I, 447. 448.

²⁾ Ebenda. Bericht vom 9. Dezember.

widersprochen hatte¹⁾, so verabscheute er ihn auch jetzt als verfassungswidrig²⁾ und verweigerte im Grunde dem ganzen revolutionären Entschädigungswerke seine Zustimmung³⁾. In stummem Grolle mußte er den Dingen ihren Lauf lassen, aber die Heftigkeit, mit der er es ablehnte darüber zu sprechen, gab seiner Stimmung deutlichen Ausdruck⁴⁾.

Darum mußte er sich von der entgegengesetzten Haltung Preussens verletzt fühlen. Zum Konflikte kam es in der Erfurter Frage. Friedrich August lehnte es ab seine Wünsche in die Verhandlungen der Reichsdeputation hineinzutragen, weil er sich damit auf den Standpunkt der Säkularisation gestellt hätte. Nicht einmal nach der Beendigung des Hauptschlusses, als sein Verlangen sicher keine weitere Ausdehnung der Säkularisationen zur Folge haben konnte, wollte er trotz des eifrigen Zuredens der Geheimen Räte und des Archivrates Günther die Hilfe der vermittelnden Mächte anrufen⁵⁾. Diese Wege galten ihm eben als gesetzwidrig. In getrennter Verhandlung sollte Erfurt durch einen Vergleich von Preußen erworben werden. Wenn aber der Kurfürst alle Besetzung säkularisirter Gebiete für unrecht hielt, was hieß dann dies Verfahren anders als einem andern das Odium der Rechtsverletzung überlassen, sich selbst aber bei dem nachträglichen Erwerb für unverantwortlich halten? Die Sophistik dieser Politik ist unverkennbar, aber sie wahrte die Rechtsform.

Als im Jahre 1798 die Erfurter Frage zum ersten Male aufgetaucht war, hatte Graf Haugwitz die Rechte Sachsens auf Erfurt anerkannt und sogar die Zusicherung gegeben Sachsens Bewerbung zu unterstützen⁶⁾. Auf dies Versprechen baute man in Dresden fest, man erwartete sogar Preußen

¹⁾ L. Häusser, Deutsche Geschichte II⁴, 168. 184.

²⁾ Fritz Friedrich, Politik Sachsens 1801—3 (1898) S. 76. 111. 121.

³⁾ Der sächsische Gesandte Globig verlangte noch am 14. Sept. 1802: „Erhaltung der Verfassung, des Religionsstandes in, der Rechte und Ansprüche Dritter an den Entschädigungslanden und besonders der Reichskonstitution in jeder Hinsicht.“ Friedrich 119.

⁴⁾ Friedrich 121.

⁵⁾ Friedrich 159.

⁶⁾ Friedrich 77.

werde freiwillig das Land anbieten¹⁾. Um so größer war dann die Empörung, als nicht nur dies Anerbieten ausblieb, sondern der Vergleich abgelehnt, schliesslich sogar das sächsische Anrecht auf Erfurt bestritten wurde²⁾. Am 6. März 1803 überreichte der sächsische Gesandte in Berlin, Graf Görtz, eine Note, die mit dem Bruche des bisherigen Freundschaftsverhältnisses drohte³⁾. Es blieb natürlich bei der Drohung. Zu schwach den inneren Gegensatz kräftig zu vertreten mußte sich die sächsische Politik mit der feierlichen Rechtsverwahrung begnügen. Sachsen war verurteilt dem weitüberlegenen Nachbarstaate widerstandslos zu folgen.

Hier setzt nun die vorliegende Arbeit ein. Ein an sich fast bedeutungsloses Nachspiel der großen Umwälzung des Hauptschlusses ist es, das wir hier berühren, wol der kleinlichste und traurigste Akt in der Tragödie, die das untergehende heilige Deutsche Reich durchlebte. Auch für Sachsen ist es nur eine Episode von geringer Wichtigkeit. Aber gerade sie zwang die Regierung Friedrich Augusts sich mit all den politischen Kräften auseinander zu setzen, die entweder in der Vergangenheit für Sachsen maßgebend gewesen waren oder die die Zukunft zum Führer seines Herrschers bestimmte. Die Möglichkeit angesichts eines überreichen Materiales inmitten der widerstrebenden äußeren Einflüsse das Spiel der Kräfte am Dresdener Hofe selbst zu beobachten gibt vielleicht dem Versuche diesen kleinen Punkt in der Geschichte Sachsens selbständig und in breiterer Ausführung zu behandeln seine Berechtigung. Wenn wir es tun, aus den Anschauungen heraus, für die eingehende Vorarbeiten für die Geschichte des norddeutschen Reichsbundes von 1806 bestimmend gewesen sind, so war nicht allein die Notwendigkeit zunächst den Anschluß an die Arbeit Friedrichs zu gewinnen dafür maßgebend, sondern der Wunsch an einer kleinen, abgeschlossenen Aufgabe die Kraft zu erproben. Vorangestellt ist dem Ganzen eine allgemeine Erörterung der Streitfragen, um die es sich wie schon in früheren Zeiten

¹⁾ Friedrich 157.

²⁾ Friedrich 165.

³⁾ Friedrich 166.

so auch in dem unsrer Betrachtung zugrunde liegenden letzten Sturm auf die Reichsritterschaft handelt. Erst durch diese allgemeine Untersuchung wird es möglich die „Gerechtigkeit“ der sächsischen Politik zu beurteilen. Die Zusammenfassung am Beginne der Arbeit schien aber schon deshalb wünschenswert, um später breite rechtliche Auseinandersetzungen sparen und Wiederholungen vermeiden zu können. Der daran sich anschließende und in der Beilage mitgeteilte Versuch genauere statistische Angaben über die Reichsritterschaft zu ermitteln entsprang dem Wunsche den Wert des Streitobjektes kennen zu lernen.

Erstes Kapitel.

Die allgemeine Lage der Reichsritterschaft und ihr Verhältnis zu den Reichständen am Ausgange des 18. Jahrhunderts.

Die Verhandlungen der Reichsdeputation waren noch nicht abgeschlossen, als das Vorgehen Baierns gegen die reichsunmittelbare Ritterschaft bereits neue Verwicklungen befürchten liefs. Dem suchte der Kaiser von vornherein zu begegnen. Noch innerhalb der Deputation¹⁾ erklärte der kaiserliche Bevollmächtigte, dafs der Kaiser dem Hauptschlusse zwar zustimme, aber nur „samt allen Abänderungen und Zusätzen, welche sich aus der Konvention vom 26. Dezember 1802²⁾ ergeben haben.“ Es handelte sich dabei nicht so sehr um die Verteilung und Ordnung der Virilstimmen als um die Bestätigung der reichsritterschaftlichen Rechte, zu deren Gunsten der Kaiser dem Hauptschlusse die sogenannte salvatorische Klausel³⁾ beigefügt wissen wollte. Indessen beachtete die Deputation die Wünsche des Kaisers nicht⁴⁾ und erst am Reichstage fanden sie eine bessere Aufnahme.

Kursachsen stand, da es keine reichsunmittelbaren Ritter im Lande hatte, dem Konflikte ganz fern. Der Kurfürst stellte sich deshalb, durch keine eigenen Interessen beeinflusst, unbedingt auf die Seite des bedrohten Reichsstandes.

¹⁾ Sitzung vom 29. Jan. 1803. Gaspari, Der Deputations-Recefs I (1803), 298. Häusser, Deutsche Geschichte II⁴, 399.

²⁾ Vertrag Napoleons mit dem Kaiser über die österreichische Entschädigung, der den Kaiser zur Annahme des Hauptschlusses verpflichtete.

³⁾ Die salvatorische Klausel bestätigt die bestehenden Rechte und verfügt, dafs das neue Gesetz daneben nur subsidiäre Geltung haben soll. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. (1902⁴) S. 907.

⁴⁾ Gaspari I, 314.

Denn sah er nicht hier die Reichsverfassung von neuem gefährdet, die doch kaum erst den heftigsten Stürmen nur mit Mühe widerstanden hatte? Demgemäß wurde Globig, der sächsische Gesandte in Regensburg, durch Reskript vom 28. Dezember 1802 angewiesen in seinem Votum im Kurfürstenrate ausdrücklich die Rechte der Ritterschaft zu verwahren. Gegen die vom Kaiser gewünschte Klausel zugunsten der Ritterschaft stimmten im Kurfürstenrate nur Baiern und Preußen, die hartnäckigsten Gegner der Ritterschaft. Da auch der Reichsfürstenrat die Klausel genehmigte, wurde sie in das Reichsgutachten vom 24. März aufgenommen. Ebenso hob wieder die kaiserliche Ratifikation vom 27. April ausdrücklich die Rechte der Reichsritterschaft hervor¹⁾. Kaiser und Stände hatten somit dieses kleinste und hilfloseste Glied des Reiches feierlich bestätigt und in Schutz genommen.

In der Tat war die Reichsritterschaft nach dem Untergange der meisten Reichsstädte, mit denen sie allenfalls wetteifern konnte, das hilfloseste Gebild unter den vielgestaltigen Gliedern des Reiches. Ohne die Vertretung am Reichstage zu besitzen, hatte sie, — „ein mit gewissen Ordnungen und vielen Freiheiten versehenes verschlossenes Korpus oder Gesellschaft“, wie sie Moser nennt²⁾, — ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten gewußt. Aber das war ihr nur im steten Kampfe mit den Reichsständen gelungen. Nur im südlichen und westlichen Deutschland kannte man überhaupt diese merkwürdige Körperschaft. Hier hatten sich die drei „Ritterkreise in Schwaben, Franken und am Rheinstrome“ gebildet, deren jeder sich in mehrere „Kan-

¹⁾ „... so sehen S. Kaiserl. Maj. sich ... veranlaßt dem eben genannten Reichsgutachten Ihre reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingnissen zu erteilen, dafs ... die darin angetragene Verwahrung der deutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände des Reiches, wohin auch der deutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden ist, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.“ Gaspari II, 342.

²⁾ J. J. Moser, Von denen teutschen Reichsständen (1767) S. 1249.

tone“ oder „Orte“ mit eigener Verwaltung gliederte¹⁾, die aber doch ein einheitliches Ganzes mit einem „Generaldirektorium“ an der Spitze bildeten.

Ob der Ritterschaft selbst in ihren Besitzungen die Landeshoheit zukäme, war eine viel umstrittene Frage²⁾, unzweifelhaft aber besaß sie eine Reihe von Rechten, die zum Begriffe der Landeshoheit gehörten. An erster Stelle stand der Religionsbann, der jedem einzelnen Reichsritter gebührte, während das Recht der Verwaltung und Besteuerung nur bei der Ritterschaft als Korporation lag³⁾. Die niedere und vielfach auch die hohe Gerichtsbarkeit kam, ebenso wie die Polizeigewalt und der Judenschutz den Reichsrittern zu. Andere Rechte aber wurden innerhalb der Ritterschaft je nach den Lehensverhältnissen, in denen die Ritter einerseits zu ihrem Lehensherren, andererseits zu ihren Untergebenen standen, in verschiedenem Maße geübt. Zur Heeresfolge war die Ritterschaft dem Reiche an sich nicht verpflichtet, sie besaß aber selbst das *jus armorum*⁴⁾ und ihre Besitzungen waren daher der Rekrutirung der Reichsstände verschlossen. Auch der Kaiser mußte, wenn er im ritterschaftlichen Gebiete werben lassen wollte, erst die Genehmigung dazu einholen⁵⁾.

Die Summe dieser Rechte bestimmte nun die Stellung der Ritterschaft einerseits zum Kaiser, andererseits zu den Reichsständen. Zum Kaiser stand sie, wenn man sich so ausdrücken darf, in einem persönlichen Verhältnisse. Rechtlich einander nicht anders gegenüberstehend als der Kaiser und jeder beliebige

¹⁾ Der schwäbische Ritterkreis zählte 5 Kantone: 1. an der Donau, 2. Hegau, Algau und am Bodensee, 3. am Neckar und Schwarzwald mit dem ziemlich selbständigen Bezirke Ortenau, 4. am Kocher, 5. Craichgau.

Der fränkische Ritterkreis umfaßte 6 Kantone: 1. Altmühl, 2. an der Baunach, 3. Steigerwald, 4. Odenwald, 5. Rhön-Werra, 6. Gebürg.

Der rheinische Ritterkreis schließlicg gliederte sich nur in 3 Orte: Am Oberrheinstrom, am Niederrheinstrom und am Mittelrhein.

²⁾ Moser a. a. O. 1278 ff. führt die Literatur zu dieser Frage an. Er selbst bejaht sie, ebenso Kerner, Allgemeines positives Staatslandrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft (1786/9), I, 60 ff.

³⁾ Schröder a. a. O. 869 f.

⁴⁾ J. J. Moser a. a. O. 1288, Kerner II, 284.

⁵⁾ Kerner a. a. O. II, 294.

Reichsstand waren trotzdem beide in besonderem Grade an einander gefesselt. Sah die Ritterschaft im Kaiser die alleinige Quelle ihrer Rechte und ihren einzigen Schützer, so fand der Kaiser in ihr einen wenn auch schwachen Bundesgenossen gegen die süddeutschen Reichsstände. In den ritterschaftlichen Gebieten kamen ihm der Blutbann und andere sonst in die Hand der Stände übergegangene Reservatrechte zu, soweit er sie nicht durch besondere Privilegien abgetreten hatte, hier hatte des Kaisers Namen noch einen guten Klang. Vor allem aber war die Ritterschaft das einzige Glied des Reichs, von dem das Reichsoberhaupt einen persönlichen Vorteil hatte, denn die sogenannten Charitativ-Subsidien, die die Ritterschaft anstelle der Reichssteuern zahlte, gingen unmittelbar an den Kaiser. Es waren ziemlich bedeutende Summen, die den Kaisern auf diesem Wege zuflossen.¹⁾ Ursprünglich nur als außerordentliche Zahlung in Kriegsfällen — als Äquivalent der von den Reichsständen gezahlten Römermonate — gedacht, wurden sie seit Kaiser Ferdinand III. regelmäßiger und auch in Friedenszeiten, zum ersten Male 1653, wo die Ritterschaft 50000 fl. zahlte, entrichtet und die Absicht der Kaiser war unverkennbar diese Einnahmen zu steigern, so daß die Ritterschaft schließlichs einmal, im Jahre 1709, beschließen mußte, wie sie dem bedrohlichen Anschwellen der Subsidien entgegenarbeiten könnte²⁾. Andererseits aber liefs sich die Ritterschaft nicht schröpfen, ohne sich Vorteile dafür auszubedingen. So erlangte sie im Jahre 1687 für eine neben den Subsidien gegen Türken und Franzosen gezahlte Summe von 90000 fl. die Bestätigung alter Privilegien und wendete bereits im darauf folgenden Jahre wieder, allerdings vergeblich, 75000 fl. an, um die Reichsstandschaft zu erlangen³⁾, andrer Gelegenheiten nicht zu gedenken. Natürlich bildete dieser Privilegienkauf eine nie versiegende Quelle der An-

¹⁾ Bei Moser a. a. O. 1350 ff. findet sich eine Zusammenstellung der Geldzahlungen und Naturalleistungen (Mannschaftsstellung oder Aufnahme kaiserlicher Regimenter in die Winterquartiere), die dem Kaiser von 1528 ab seitens der Ritterschaft zugegangen sind.

²⁾ Kerner a. a. O. III, 151. 155.

³⁾ Kerner a. a. O. III, 152 ff.

klagen und Beschwerden der anderen¹⁾ Reichsstände, aber der Ritterschaft gelang es, wenn auch oft mit großen Opfern, über ihre Gegner zu triumphieren. So wurden denn die Charitativ-Subsidien auch im 18. Jahrhundert immer wieder gezahlt. Mit „einer stattlichen Summe Geldes“ empfahl sich die Ritterschaft beim Regierungsantritte Karls VII. und ebenso des Kaisers Franz I. der Gunst des Reichsoberhauptes²⁾. Der Kaiser war demnach bis in die letzten Tage des Reiches hinein der wohlgeneigte Freund der Ritterschaft.

Umsomehr waren die Reichsstände ihre Feinde. Konnten sie hier bei der Bekämpfung der Charitativ-Subsidien das Interesse des Reiches ausspielen, da diese eben unmittelbar an den Kaiser gingen und dem Reiche keinen Vorteil brachten, so handelte es sich doch in den meisten Streitfällen um Konflikte der eignen ständischen Interessen mit denen der Ritter. Eine stete Quelle „der verdrüßlichsten und langwierigsten Irrungen“³⁾ lag an erster Stelle darin, daß häufig ein Reichsstand einzelne Territorialrechte, das Geleitsrecht, die Centgerechtigkeit oder gar die Kriminalgerichtsbarkeit über ein ritterschaftliches Gebiet auszuüben hatte und diese Rechte zur vollen Landeshoheit zu erweitern suchte. Eingriffe in den Gerichtsstand, Beeinträchtigung der vormundschaftlichen Rechte waren daher an der Tagesordnung, besonders häufig aber wurde der den Rittern zustehende Judenschutz seiner wertvollen Erträge halber von den Reichsständen in Anspruch genommen. Dann erhob sich stets die Frage: war der Reichsritter einmal landsässig gewesen oder nicht? Falls nicht die Landsässigkeit mit Sicherheit nachgewiesen wurde, entschieden die Reichsgerichte auf Grund der Bestimmungen des Westfälischen Friedens dahin, daß solche Ritterbesitzungen, die eigene Gemarkung hatten und nicht aus einzelnen von reichsständischem Ge-

¹⁾ Streng genommen ist es ungenau die Ritterschaft den Reichsständen zuzurechnen, da ihr keine Vertretung am Reichstage zukam. Da aber die Akten sowohl als die Staatsrechtslehrbücher ihr unbedenklich den Titel eines Reichsstandes geben, ist es wol auch hier erlaubt.

²⁾ Nach Moser a. a. O. 1357 bezahlte die Ritterschaft unter Kaiser Franz nicht weniger als 150000 fl., wozu der schwäbische Kreis 70000 fl., der fränkische 60000 und die Ritterschaft am Rheine 20000 fl. beitrugen.

³⁾ Kerner a. a. O. I, 70f. 262.

biete umschlossenen Güterstücken bestanden, als reichsunmittelbar zu gelten hatten¹⁾, und die Reichsritter, die das bei der territorialen Zerklüftung des Reiches allerdings nicht seltene Glück hatten mit ihrem Gebiete an mehrere Staaten zu grenzen konnten sich also eines grossen Vortheiles rühmen. Handelte es sich aber um einzelne in reichsständischem Gebiete gelegene Objekte, auf denen „sich eine abgesonderte eigene Landeshoheit nicht denken“ liess, so galten sie der Landeshoheit des betreffenden Reichsstandes für unterworfen²⁾. Auch in den uns vorliegenden Streitigkeiten bildet darum die Untersuchung, ob das strittige ritterschaftliche Gebiet innerhalb eines reichsständischen Landes oder an seiner Grenze lag, eine grosse Rolle.

Aber auch Reichsritter ohne jeden Güterbesitz gaben häufig Anlaß zu lebhaften Beschwerden. Die Ritterschaft nahm nämlich, um die Verluste an aussterbenden Familien auszugleichen, eine grosse Anzahl sogenannter „Personalisten“ auf, die ohne im Besitz eines zum Ritterterritorium gehörigen Gutes zu sein, doch innerhalb der ritterschaftlichen Organisation alle Rechte der Reichsritter besaßen³⁾. Wurde nun schon im allgemeinen laut darüber geklagt, daß sich die Ritterschaft auf diesem Wege einflußreiche Freunde, besonders an den Reichsgerichten, verschaffte, so erwachsen besondere Streitigkeiten noch daraus, daß sich diese Personalisten, die natürlich vor ihrer Aufnahme in die Ritterschaft Landsassen irgend eines Reichsstandes gewesen waren, als reichsunmittelbar aufspielten und ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Landesherrn entziehen wollten⁴⁾.

In engem Zusammenhange mit diesen Fragen standen die lehensrechtlichen Verhältnisse. Denn nur ein geringer Teil der ritterschaftlichen Güter war Allod, die meisten waren reichsständische Lehen⁵⁾ und die Lehensherren nahmen

1) Kerner a. a. O. I, 73 f.

2) Kerner III, 35 f.

3) Kerner I, 44. II, 174 ff.

4) Kerner II, 173.

5) J. Chr. Rebmann, Kanton Steigerwaldscher Kassisr: Kurzer Begriff von der Verfassung der gesamten Reichsritterschaft, in Maders Reichsritterschaftlichem Magazin III (1783), 564.

häufig die volle Landeshoheit in Anspruch oder suchten doch durch die Versagung aller Lehenskonsense einen Druck auf die Ritterschaft auszuüben, während diese natürlich den Umfang der lehensherrlichen Rechte möglichst eng begrenzt wissen wollte¹⁾. Der wichtigste Punkt aber, der wol am allermeisten den Gegenstand des Streites bildete, betraf den Fall, daß Rittergüter, die von Reichsständen zu Lehen gingen, in die Hand der betreffenden Lehensherren zurückkamen.

Nach kaiserlichen Privilegien von 1566, 1605 und 1609 machten alle der Ritterschaft gehörigen Güter ein Ganzes aus, auf dem der Ritterschaft das Besteuerungsrecht zukam, und um diesen Bestand dauernd zu erhalten, hatte sie sich das sogenannte Einstandsrecht errungen, demzufolge sie solche Güter, die an einen außerhalb ihrer Körperschaft stehenden Fremden übergegangen waren, binnen drei Jahren wieder einlösen konnte²⁾. Trotzdem aber waren im Laufe der Zeit viele Güter der Ritterschaft entfremdet worden und in die Hand sogenannter „Güterinhaber“ gekommen, die sowol Private wie Reichsstände sein konnten. Häufig waren sie durch Kauf in den Besitz von Reichsständen übergegangen — für manche landesherrliche Häuser bildeten die ritterschaftlichen Güter sogar das Hauptbesitztum³⁾ — besonders zahlreich aber war eben der Fall, daß ein Reichsstand als Lehensherr eines ritterschaftlichen Gutes dieses infolge des Aussterbens der reichsritterlichen Familie an sich gebracht hatte. Für diesen Fall wurde der Ritterschaft häufig sogar das Einstandsrecht bestritten, ganz allgemein aber war die Frage, ob solche Güter noch zur Ritterschaft zu steuern hätten oder nicht. Wie Moser sich ausdrückt, handelte es sich dabei um den „allerbeschwerlichsten Streit“ zwischen den Reichsständen und der Ritterschaft⁴⁾. Die heftigsten Angriffe, die die Reichsritter im 18. Jahrhundert zu erdulden hatten — sie gingen von Württemberg aus, das

¹⁾ Kerner a. a. O. III, 247 ff.

²⁾ Kerner a. a. O. II, 255. 333.

³⁾ So bei Leyen, Schönborn, Waldbot-Bassenheim. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse (1830), S. 35.

⁴⁾ J. J. Moser, Von den teutschen Reichsständen S. 1463.

zweimal, 1704 und 1753, gegen die Reichsgerichte Berufung am Reichstage einlegte und eine völlige Umgestaltung der Ritterschaft durch Reichsgesetz verlangte — drehten sich gerade um diesen Punkt und mehrmals (zuletzt 1769 mit Württemberg) mußten sich die Ritter zu Vergleichen mit den Reichsständen bequemen, da sie ihre Rechte nicht durchsetzen konnten. Denn in der Tat waren sich die Rechtsgelehrten in dieser Frage nicht einig. Moser z. B. zählt eine ganze Reihe ritterschaftlicher Beschlüsse und kaiserlicher Erlässe vom 16. Jahrhundert an bis zu seiner Zeit herab auf, die sich für das ritterschaftliche Recht erklären¹⁾, aber er selbst kommt für einen großen Teil der Streitfälle zu einem non liquet. Besonders eingehend behandelt dann Kerner diese Frage. Grundsätzlich erkennt er das Anrecht der Ritterschaft auf die Steuern aus solchen Gütern an, die in der Hand eines Güterinhabers waren, aber den wichtigsten Fall, daß der jetzige Besitzer der ursprüngliche Lehensherr war, will er ausgenommen wissen. Höchstens sollten diese Güter zu den Charitativsubsidien herangezogen werden, aber auch nur dann, wenn das ritterschaftliche Lehen ein aufgetragenes und der Lehensauftrag vor der Einführung der Rittersteuer erfolgt war. Handelte es sich um ein feudum datum und war die Verleihung vor der Errichtung der Reichsmatrikel im Jahre 1521 erfolgt, so sollte die Konsolidierung des Lehens alle Verbindung des Gutes mit der Ritterschaft lösen²⁾.

Fassen wir zusammen. Die Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Reichsständen waren eine Jahrhunderte alte Erscheinung im Leben des deutschen Reiches. Im wesentlichen betrafen alle — die Verletzung der Territorialrechte, die Ausdehnung der lehensherrlichen Befugnisse und die Entziehung der ritterschaftlichen Steuern — so sehr sie der Ritterschaft Abbruch taten, doch nur einzelne Objekte, bei denen finanzielle Rücksichten den Streit weckten. Dabei war noch ein großer Unterschied zu beobachten zwischen den Rittern, deren Besitzungen in den Ländern weltlicher

¹⁾ a. a. O. 1293 ff. 1464.

²⁾ Kerner a. a. O. II, 342. 347.

Stände lagen und denen, die mit den geistlichen Herren zu tun hatten. Während diese „meistens gute Zeit hatten“¹⁾, waren jene den heftigsten Angriffen ausgesetzt und selbst in österreichischen Landen mußte das Wolwollen des Kaisers nicht selten hinter die Interessen des Erzherzogs von Österreich zurücktreten²⁾. Nun aber fiel mit der Säkularisation der geistlichen Lande die Schonung, die der Ritterschaft hier zuteil geworden war, mit einem Schlage weg. Im Gegenteile, gerade weil sie sich hier unter dem leichten Regimente hatte ausbreiten können, fühlten sich die neuen Herren verpflichtet um so energischer gegen die Ritterschaft einzuschreiten. Denn der Sturm, der jetzt losbrach, richtete sich nicht mehr gegen einzelne Rechte der Ritterschaft. Er bedrohte unmittelbar ihre Selbständigkeit. Jetzt wurde nach dem Vorgange Preussens, das diesen Grundsatz zuerst 1796 in seinen fränkischen Besitzungen zur Anwendung brachte, ein neuer Trumpf ausgespielt. „Der Geist der Staatsverfassung“, „der veränderte Zeitgeist“ erlaubte die Existenz einzelner gefreiter Herren nicht mehr, „die dem Staate, in welchem sie leben, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutze desselben, sowie an den woltätigen Folgen des Gesellschaftsvertrages teilnahmen, sich aber der Konkurrenz zu den daraus fließenden Lasten entzogen“³⁾. Die Staatsraison gebot die Unterdrückung der Reichsritter: das war ein Lehrsatz, den sich auch die kleinsten unter den staatlichen Gebilden des heiligen römischen Reiches rasch und begeistert zu eigen machten. Der Grundsatz des territorium clausum, der schon seit dem 16. Jahrhundert gegen Grafen und Reichsritter von den größeren Reichständen ausgespielt worden war, wurde zum Eckpfeiler der staatsrechtlichen Lehren. Als daher Baiern im Sommer des Jahres 1803 unbekümmert um die feierliche Bestätigung der Ritterschaft durch Kaiser und Reich in seinem gewalttätigen Vorgehen gegen die Ritterschaft fortfuhr und schließlich am 9. Oktober 1803 die Mediatisierung der in seinen Ländern

¹⁾ J. J. Moser, Von den teutschen Reichsständen S. 1257.

²⁾ Ebenda, vgl. unten S. 106, Anm. 2.

³⁾ Bairische Publikation vom 9. Oktober 1803, gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XI (1804), 310 ff.

wohnenden Ritterschaft aussprach, da folgten alle beteiligten Reichsstände dem verlockenden Beispiele¹⁾. All das, was früher hier und da geschehen war, erfolgte jetzt gleichzeitig und auf allen Seiten. Nicht nur die Steuern von solchen Gütern, die in reichsständischen Besitz übergegangen waren, wurden der Ritterschaft vorenthalten, sondern auch die Steuern ritterschaftlicher Untertanen wurden ebenso wie die Judenschutzgelder unmittelbar für die Landeskassen eingezogen, die richterliche und die Polizeigewalt der Ritter wurden mit Füßen getreten, die ritterschaftlichen Ordnungen aufgehoben und durch reichsständische Landesgesetze ersetzt, die ritterschaftlichen Untertanen in vollem Maße zu den Pflichten der Landsassen herangezogen und — was bisher noch nicht geschehen war — das ritterschaftliche Gebiet mußte, um die Zugehörigkeit zum reichsständischen Lande voll zum Ausdruck zu bringen, sogar Rekruten stellen. Widerstand wurde durch die Maßregelung der ritterlichen Beamten, besonders aber durch militärische Einquartierung gebrochen und die schlimmen Schäden und hohen Kosten dieser Exekutionen wurden bald zum wichtigsten Klagepunkte der bedrängten Ritterschaft.

Wenn diese auch im Laufe der Zeit schwere Verluste erlitten und zuletzt noch durch den Frieden von Luneville fast den ganzen rheinischen Kreis eingebüßt hatte, so bildeten ihre Besitzungen, deren Zahl sich auf etwa 1500 belief, immerhin noch ein Objekt, das die Begehrlichkeit der Reichsstände reizen konnte²⁾. Die einzelnen Territorien zwar waren oft von winziger Größe, denn die Zahl der Ritterfamilien betrug mindestens 300 und viele davon waren mit zwei oder noch mehr „Landesherrn“ vertreten, aber im ganzen machten diese Staatssplitter doch ein Gebiet von 175 Quadratmeilen aus und ihre jährlichen Einkünfte wurden auf 500 000 fl. geschätzt.

¹⁾ Im einzelnen siehe Berghaus, Deutschland seit 100 Jahren, 2. Abteilung I (1861), 385—406 und Häusser a. a. O. 481 ff. Eingehende zeitgenössische Berichte finden sich in Häberlins Staatsarchiv XI, 300—322 „Neueste Schicksale der Reichsritterschaft“, und in v. Hoff, Das teutsche Reich vor dem Ausbruch der französischen Revolution und nach dem Luneviller Frieden II (1805), 254 ff.

²⁾ Vgl. hierzu die Beilage.

Falsch aber wäre es, wollte man das Vorgehen der Reichsstände nur als einen Akt der Habgier beurteilen. Die Berufung auf die „neue Zeit“ war keine leere Phrase. Hatte doch eben erst die Säkularisation der geistlichen Gebiete der deutschen Kleinstaaterei den Todesstofs versetzt. An deren Stelle trat eine Anschauung, die in dem Ausbau großzügiger und wirklich lebensfähiger Staaten ihr Ziel erblickte. Wie konnte dieser Gedanke, dem die viel größeren geistlichen Territorien zum Opfer gefallen waren, vor den ritterschaftlichen Gebieten Halt machen, die als Ganzes zweifellos ihre Bedeutung hatten, denen aber bei der hundertfältigen Zersplitterung der landesherrlichen Gewalt alles abging, was zum Begriffe des modernen Staates gehörte? In der Tat war nicht nur in den ritterschaftlichen „Ländern“ ein staatliches Leben unmöglich, sondern die schweren Misstände, die hier an der Tagesordnung waren, schädigten auch die Staaten, in die sie eingesprengt waren. „In manchen Gegenden darf man sich nicht nach der Ortsherrschaft erkundigen, man sieht dem ganzen Dorfe an, dafs es ritterschaftlich ist“, dies eine Urteil Friedrich Karl Mosers¹⁾ spricht mehr, als es die eingehendste Schilderung tun könnte. Als Schlupfwinkel für allerlei Gesindel, das sich über die Ohnmacht der ritterlichen Polizei freute, als Hemmnisse für Handel und Verkehr, die unter den Zollchikanen der Duodezlandesherrn oder ihrem Widerstande gegen wichtige Strafsenbauten zu leiden hatten, bildeten die reichsritterlichen Gebiete zum grofsen Teile nur schädliche Fremdkörper in den größeren Staaten. Eine Reform war dringend nötig. Ob aber der Gedanke die einzelnen Ritter zugunsten der Kantone zu mediatisiren und alles Gebiet und ihre Untertanen wenigstens „in Absicht auf ihren Handel und Gewerbe gleichsam für ein Land und für eine Untertanschaft anzusehen“²⁾ durchführbar war und ein staatliches Leben ermöglichen konnte, war doch mehr als zweifelhaft. Ebenso wenig durfte man sich von einer gütlichen Vereinbarung mit den Reichsständen³⁾ eine Besserung versprechen. Denn eine solche Vereinbarung konnte doch nur in einer

1) Kleine Schriften II (1752), 20.

2) Diesen Vorschlag macht Kerner a. a. O. I, 300.

3) Ebenda.

teilweisen Mediatisirung bestehen, die das Ziel die staatliche Selbständigkeit der Reichsritter völlig aufzuheben nur näher rückte.

Sicher war diese Lösung unvermeidlich und nur eine Frage der Zeit. Eine ganz andere Frage aber war es, ob diese Unterwerfung der Ritterschaft mitten im tiefsten Frieden, nachdem das Reich kaum erst nach den schwersten Schlägen zur Ruhe gekommen war, erfolgen durfte. Hätte die Ritterschaft das Schicksal der geistlichen Staaten geteilt, kein Mensch hätte ihr eine Träne nachgeweint. Jetzt aber mußte die offenkundige Rechtsverletzung die öffentliche Meinung aufs äußerste erregen, mußte alle, denen die Verfassung des Deutschen Reiches heilig war, aufs tiefste empören. Das gewalttätige Vorgehen forderte den Widerstand des Kaisers und aller Staaten heraus, denen an der Ruhe Deutschlands gelegen war.

Würde man es wagen der Gewalt entgegenzutreten oder sollte ein schwächliches Ruhebedürfnis der zu ihrem Schutze berufenen Staaten die Ritterschaft ihrem Schicksale überlassen? Die Haltung Kursachsens soll uns die Antwort erteilen.

Zweites Kapitel.

Hilfegesuch der fränkischen Ritterschaft an Friedrich August von Sachsen. Beurteilung des ritterschaftlichen Streites am Dresdener Hofe. Sommer 1803.

Wir sind in den allgemeinen Erörterungen den Ereignissen voraufgeeilt und müssen ein wenig zurückgreifen. Die Leichtigkeit, mit der Baiern über das Eingreifen des Kaisers hinwegging, rief schon zu Beginn des Jahres 1803, ehe noch Kaiser und Reich ihr feierliches Votum zugunsten der Ritterschaft gesprochen hatten, Zweifel an der Aufrichtigkeit der kaiserlichen Politik wach. Wie auch später immer wieder machte sich die Anschauung geltend, der Kaiser trete nur deshalb für die Ritterschaft ein, um für sich in den mit Baiern noch schwebenden Streitfragen Vorteile herauszuschlagen. Auch in Dresden war man eine Zeitlang überzeugt, daß Baiern die volle Souveränität über die Ritterschaft erhalten werde¹⁾. Doch liefs sich Friedrich August in seiner Absicht seine Stimme für die Ritterschaft abzugeben nicht wankend machen und Globig votirte, wie schon erwähnt, am 21. März im Sinne des oben citirten Reskripts.

Grosse Bedeutung kam nun freilich einem solchen Votum nicht zu. Der Votirende konnte sicher sein seinen Standpunkt nicht auch mit der Tat vertreten zu müssen und der, zu dessen Gunsten der Reichsbeschluss ergangen war, mußte sich mit der bezeugten platonischen Liebe zufrieden geben. Das mußte, wie wir gesehen haben, auch die Ritterschaft erfahren. Der Grundsatz, nach dem Hardenberg in Ansbach und Bayreuth schon seit Jahren die zugunsten der Ritterschaft ergangenen Erkenntnisse des Reichshofrates behandelte:

¹⁾ Bericht Helbig's, des sächsischen Geschäftsträgers in Berlin, vom 10. Febr. 1803 und Weisung an Helbig, 14. Febr.

„Man legt sie zu den Akten und geht fest seinen Weg“¹⁾, wurde allgemein und setzte allen guten Willen der Reichsgerichte matt. Wer hätte sich aber auch vor einem Votum der Reichsgerichte scheuen sollen, wenn an den Ernst der kaiserlichen Politik niemand glaubte?

In dieser Not versuchten darum die bedrängten Ritter des fränkischen Kreises ein letztes Mittel: durch die Verwendung eines deutschen Fürsten dem gewalttätigen Vorgehen Halt zu bieten. Friedrich August, der Schwager des Kurfürsten von Baiern, hatte noch eben sich ihrer angenommen, auf ihn richteten sich ihre Blicke. Geschickt malt die Ritterschaft in ihrer Bittschrift, die sie unmittelbar nach Globigs Votirung an den Kurfürsten sandte²⁾, aus, wie die Reichsverfassung unvermeidlich vernichtet werden muß, sobald auch nur der Kleinste von ihr nicht mehr geschützt wird — Gedanken, die damals allenthalben laut wurden —, geschickt appellirt sie an des Kurfürsten peinliche Gerechtigkeitsliebe und mahnt ihn an sein Eintreten auf dem Reichstage. Aber von da bis zu einer Verwendung bei Baiern und dem Reiche, wie es die Bittschrift wünschte, war ein weiter Schritt. Er hätte auch gefährlich werden können. Denn wenn Baiern eine solche Einmischung eines Dritten in seine innere Politik zurückwies, was dann? Wie leicht konnte Preußen sich auf die Seite Baierns stellen und Sachsen war doch nicht einmal in der Lage diesem allein gegenüber seine Einsprache mit den nötigen Machtmitteln zu decken! Es hieß die Lage doch sehr verkennen, wenn die Ritterschaft geglaubt hatte, durch das moralische Ansehen Friedrich Augusts allein könne Baiern zur Pflicht zurückgeführt werden. So war ihre Bittschrift von vornherein der Aussicht auf Erfolg beraubt.

Verschiedene Faktoren waren es, die am Dresdener Hofe darüber zu entscheiden hatten. Da sich die Ritterschaft der Vermittelung des sächsischen Kreisgesandten in Nürnberg, des Freiherrn von Türkheim, bedient hatte, der dem Geheimen Konsilium unterstand, kam die Bittschrift zunächst an dieses. Überhaupt hatte das Geheime Konsilium, das nach sächsischem Staats-

¹⁾ Hardenberg in seiner beim Weggange aus Franken verfaßten Denkschrift bei Christian Meyer, Hohenzollersche Forschungen I (1891), 44.

²⁾ Nürnberg, 27. März 1803.

rechte vor der Auflösung des Reiches alle Staatsgeschäfte zu erledigen hatte, an denen der Kurfürst als Reichsstand beteiligt war¹⁾, in der ritterschaftlichen Angelegenheit das erste Wort zu sprechen. Die Berichte aus Regensburg vom Reichstage und vom Hofe des Erzkanzlers gingen an das Geheime Konsil. Ihm kam es zu dem Gesandten in Regensburg die nötigen Weisungen zu erteilen. Auch die direkten Verhandlungen mit dem preussischen Ministerium, die neben dem regelmäßigen Gesandtschaftsverkehre stattfanden, gingen durch die Hand des Geheimen Konsils. Es war damals ein ehrwürdiger Rat, denn seine Mitglieder, Graf Hopfgarten, Burgsdorff, Graf Hohenthal, Carlowitz und Zedtwitz waren sämtlich bejahrte und im sächsischen Staatsdienste ergraute Männer²⁾. Leider ist es unmöglich in den Entscheidungen, die das Geheime Konsil als Körperschaft fällte, den Einfluß der einzelnen Minister aufzudecken. Die „Untertänigen Vorträge“, in denen das Geheime Konsil an den Kurfürsten berichtete, erscheinen nicht als das Protokoll der gemeinsamen Sitzungen der Geheimen Räte, sondern stellen nur den schließlichen gefassten und von allen unterschriebenen Beschlufs dar. Angesichts des hohen Alters

¹⁾ Weise, Lehrbuch des kgl. sächsischen Staatsrechtes (1824) I, 144. Vgl. auch Friedrich a. a. O. 12ff.

²⁾ Die Reihenfolge, in der die Geheimen Räte aufgeführt sind, entspricht der Zeit ihres Eintrittes in das Geheime Konsil. — Georg Wilhelm Graf v. Hopfgarten (schon seit 1762 „Hof- und Justitierrat“), gehörte seit 1791 dem Geheimen Konsile an, aus dem er am 4. Okt. 1804 infolge seiner Ernennung zum Kabinettsminister ausschied. — Christoph Gottlob v. Burgsdorff, seit 1763 Hof- und Justitierrat, wurde am 3. Okt. 1793 Mitglied des Konsils. — Peter Friedrich Graf v. Hohenthal-Dölkau, geb. am 26. Aug. 1735, seit 1764 Hof- und Justitierrat, wurde am 7. Mai 1799 in das Konsil berufen. — Karl Wilhelm v. Carlowitz, der 1765 Hof- und Justitierrat wurde, gehörte dem Geheimen Konsil seit dem 3. Febr. 1800 an. — Schließlich war auch Heinrich Ferdinand v. Zedtwitz, der am 17. Okt. 1804 an Hopfgartens Stelle in das Geheime Konsil berufen wurde, keiner der Jüngsten, da er auch schon seit 1768 den Titel eines Stiftmerseburgischen Regierungsrates führte. Vgl. [Donat] Chursächsisches Hof- und Civil-Staats-handbuch für das Jahr 1805, Anhang „Hof- und Civiletat“ S. 27 ff. Churfürstlich-Sächsischer Hof- und Staatskalender, 1803—6; Gretschel-Bülau, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates III (1863), 230. 310. 333; Allg. deutsche Biographie XII (1880), 696.

seiner Mitglieder ist man freilich von vornherein nicht geneigt in der Mitte des Geheimen Konsils impulsive Regungen und damit starke Gegensätze zu erwarten. Unentschieden muß es auch bleiben, ob die Stimme des Geheimen Referendars, der dem Geschäftsbetriebe des Geheimen Konsils zufolge den versammelten Räten Vortrag zu halten hatte¹⁾, innerhalb des Kollegiums Gewicht hatte. Da aber damals der Referent für die Reichssachen Graf Senfft war, der später sächsischer Gesandter in Paris und weiterhin Kabinettsminister wurde, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser fähige Kopf bereits in dieser untergeordneten Stellung seinen Einfluß geltend gemacht hat²⁾. Indessen läßt sich, wie gesagt, eine sichere Entscheidung aus den Akten des Geheimen Konsils nicht gewinnen. Ebenso wenig verbreiten darüber die Berichte der fremden Gesandten in Dresden ein Licht. Auch in ihnen erscheint das Geheime Konsil stets als Ganzes, seiner einzelnen Glieder wird nicht besonders gedacht. So müssen wir uns

¹⁾ Das Geheime Konsil zerfiel nach Donat (S. 60) in sechs Departements, deren zweitem die Reichs- und Kreistagsachen, die Angelegenheiten des fränkischen Kreistages sowie die Schleusingischen und Treffurtischen Sachen unterstanden. Über den Geschäftsbetrieb erfahren wir aus dem *Tableau général de la cour, de la forme du gouvernement etc. de la Saxe en 1769* (Archiv für sächsische Geschichte VIII, 28f.): „Alle eingehenden Sachen werden unter die Referendare nach deren Departements verteilt. Jeder von ihnen hat seine bestimmten Wochentage, an denen er dem gesamten Kollegium vorträgt. Wenn die Sache beraten und beschlossen ist, wird sie ausgefertigt, und der Minister, welcher dem Departement vorsteht, unterzeichnet das Reskript.“ Weber, der das *Tableau* veröffentlicht, macht dazu folgende Anmerkung: „Es fand dabei eine strenge Etikette statt, die sich, soviel dem Verfasser bekannt ist, bis zur Aufhebung des Geheimen Rates, der 1817 an die Stelle des Geh. Konsiliums trat, erhalten hatte. Die Geheimen Referendare mußten im Hofkleide, in kurzen Beinkleidern und seidenen Strümpfen mit dem Degen an der Seite erscheinen und stehend vortragen.“ — Vgl. auch *Etat actuel de la Saxe par un ministre étranger accrédité à la cour de Saxe en 1772* (1786), S. 17f. und Leonhardi, *Erdbeschreibung der churfürstlich- und herzoglich-sächsischen Lande* (1788), S. 80f.

²⁾ Senfft selbst gedenkt in seinen *Memoiren* dieser Tätigkeit nicht. Daß er aber tatsächlich der Referent für die Reichssachen war, geht daraus hervor, daß alle hierauf bezüglichen Reskripte von ihm gegenzeichnet sind. Geboren 1774, seit 1796 Hof- und Justitienrat, gehörte er seit dem 1. Aug. 1801 dem Konsil als Geheimer Referendar an.

bescheiden das Geheime Konsil als einheitliche Körperschaft zu fassen.

Ihm gegenüber stand das Geheime Kabinett mit dem ebenfalls bejahrten Grafen Lofs an der Spitze, der als Minister des Äußern die wichtigste politische Stellung in Sachsen inne hatte¹⁾. In seiner Hand ruhte der Verkehr mit den in Dresden anwesenden Gesandten der fremden Höfe. Die auswärtigen Vertreter Sachsens empfangen, soweit sie sich an Höfen außerhalb des Reiches befanden, lediglich von ihm ihre Weisungen und die in Berlin, Wien und München, die neben ihren regelmäßigen Meldungen an das Geheime Kabinett auch an das Konsil Berichte sandten, gingen ebenfalls in erster Linie von ihm ab. Auch an Globig in Regensburg ergingen in längeren Zwischenräumen Weisungen direkt aus dem Geheimen Kabinette. Ebenso hatte Graf Lofs, obwohl das Geheime Konsil stolz darauf war unmittelbar mit dem Kurfürsten zu verkehren und keine höhere Stelle über sich anerkennen wollte²⁾, Einfluß auf die Entscheidung, die der Kurfürst über die untertänigen Vorträge des Geheimen Konsils traf, denn diese mußten, wie aus den Akten selbst hervorgeht, das Geheime Kabinett passieren. Er gab auch den „Reskripten an Geheime Räte“, in denen das Konsil den Beschluß des Kurfürsten empfing, die Gegenzeichnung. Aber da seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten nur mündlich stattfanden, fehlen unmittelbare Zeugnisse seiner Meinungsäußerung. Dem Geheimen Konsil gegenüber bilden daher Friedrich August und Lofs für unsere Kenntnis eine Einheit, wie dieses selbst einen einheitlichen Faktor in der sächsischen Politik bedeutet.

¹⁾ Johann Adolf Graf vom Lofs, geb. am 1. Febr. 1731, wurde 1752 Hof- und Justizienrat, 1774 Gesandter am französischen Hofe, 1777 Minister des Innern. Das Ministerium des Äußeren übernahm er 1790 als Nachfolger Stutterheims. Donat a. a. O. Anhang S. 26. Allg. deutsche Biographie XIX (1884), 216. Vgl. Archiv f. s. G. VIII, 29f. und Friedrich a. a. O. 12.

²⁾ Tableau général.: „Das Kollegium [das Konsil] will über sich nur die Person des Kurfürsten anerkennen und nimmt keine Befehle vom Geheimen Kabinette an. Dies ist jedoch lediglich eine Form, denn wenn der Kurfürst einen Befehl erteilt, so wird nur des Geheimen Kabinetts nicht darin gedacht.“

Natürlich machte diese Teilung der diplomatischen Arbeit die sächsische Politik außerordentlich schwerfällig, zumal ein Zug allen sächsischen Behörden jener Zeit eigen ist, die Langsamkeit. Es dauerte allein einige Wochen, bis das Geheime Konsil sich über die Bittschrift der Ritterschaft äußerte¹⁾. Wie nicht anders zu erwarten, lehnte es ein Eingreifen des Kurfürsten ab. Charakteristischerweise vermieden es die Geheimen Räte die Ablehnung mit dem Hinweis auf die politische Unmöglichkeit zu begründen. Die Schwäche Sachsens einzugestehen war ein heikles Unterfangen. Darum beurteilten sie das Gesuch ganz nach den formalistischen Gesichtspunkten, die der Betrachtungsweise des Kurfürsten eigen waren. Im Grunde, fanden sie, hatte die Ritterschaft gar keine Veranlassung sich über Baiern zu beschweren. Denn da noch keine reichsgerichtlichen Mandate gegen Baiern ergangen seien, könne ja auch die Ritterschaft nicht beweisen, daß Baiern sich ihnen entziehe! Eine grundsätzliche Entscheidung aber der Frage, ob das Vorgehen Baierns als ungesetzlich zu betrachten sei, wagte das Geheime Konsilium nicht zu fällen. Hatte doch Baiern die Absicht kundgegeben auf Grund der in seinen Archiven verborgenen Urkunden die Berechtigung der ritterschaftlichen Ansprüche zu prüfen! Ehe diese Untersuchung nicht beendet vorlag, wollte man bei allem Wolwollen für die bedrängten Reichsritter das bairische Verfahren nicht grundsätzlich verurteilen.

Das Vermittlungsgesuch war abzuweisen, das stand fürs erste fest. Aber es sollte doch wenigstens etwas geschehen, „um dem geäußerten Vertrauen auf Höchstdero Schutz und Unterstützung so viel wie möglich zu entsprechen“. Darum wurde die Bittschrift, nachdem der Kurfürst das Gutachten der Geheimen Räte unverändert genehmigt hatte²⁾, an Globig gesandt und dieser angewiesen, wenn die Sache am Reichstage oder noch in der Deputation zur Sprache käme, „nach Befinden Rücksicht zu nehmen und erforderlichen Falls Anzeige zu erstatten“³⁾.

¹⁾ Untertänigster Vortrag vom 21. April 1803.

²⁾ Reskript an Geheime Räte. Pillnitz, 10. Mai 1803.

³⁾ Reskript an Globig. Dresden, 14. Mai.

Damit war die Angelegenheit zunächst begraben. Am Reichstage wurde sie, wie wol erwartet worden war, nicht berührt und es bedurfte erst eines neuen energischen Vorstosses Baierns, um die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf die Ritterschaft zu lenken. Dann aber stand sie, besonders am Dresdener Hofe, im Mittelpunkte des Interesses. Denn noch immer schwebten zwischen Östreich und Baiern Verhandlungen über Fragen der Entschädigungsangelegenheit. Rußland und Frankreich, die sich im allgemeinen zu Baiern hielten, konnten dadurch jeden Tag Veranlassung finden sich in die Verhältnisse des Deutschen Reiches einzumischen. Nichts aber war Friedrich August schmerzlicher als gerade der Einfluss der auswärtigen Mächte und mit Freude hatte man seinerzeit am Dresdener Hofe den officiellen Abschluß der Entschädigungsfrage begrüßt, eben weil man nunmehr die Rückkehr der Zeit erhoffte, da das Deutsche Reich selbst über seine Angelegenheiten entschied¹⁾. Jetzt aber konnte jene unglückselige Zeit wieder heraufbeschworen werden. Das gab dem Streite um die Ritterschaft seine Bedeutung.

¹⁾ Als Spiegel dieser Stimmung diene der Bericht, den der preussische Gesandte Brockhausen am 29. Januar 1803 nach Berlin sandte: „Les dernières notes des ministres médiateurs à la députation . . . ont fait une sensation très vive sur le ministère de l'Electeur et sur tous les individus qui tiennent encore à l'honneur de la présentation des Etats germaniques. On a observé que si, dans l'impossibilité de réunir les intérêts de tant d'Etats sur le plan des indemnités même et son exécution, il avait été nécessaire d'amener une médiation étrangère et puissante, il est temps qu'après l'adoption du plan même l'autorité étrangère rentre dans des bornes convenables et qu'on laisse à la majorité des Electeurs ou États puissants de l'Allemagne la faculté de proposer eux-mêmes le moyen de réparer les brèches que le plan des indemnités a faites à la constitution.“

Drittes Kapitel.

Verschärfung des Konfliktes. Sachsen versucht sich von vornherein dem Streite zu entziehen. Oktober 1803 bis Ende Januar 1804.

Die Befürchtung die Vorgänge in Baiern könnten weite Kreise ziehen schien sich fürs erste nicht zu bewahrheiten. Die feierliche Scene vom 9. Oktober 1803, als in den baierischen Städten die Landeshoheit über die Ritterschaft verkündigt wurde, und die darauf folgende freiwillige Unterwerfung einiger Ritter zu Bamberg ging ohne grofse Wirkung vorüber. Man hörte in Dresden nur von weniger dringlichen Vorstellungen des österreichischen Gesandten in München und war geneigt die Zurückhaltung des Kaisers und die kühle Sicherheit, mit der Baiern die kaiserliche Verwendung abwies, auf ein geheimes Einverständnis Baierns mit Preussen zurückzuführen¹⁾. Wie wird sich Preussen verhalten? Das wurde, wie es auch sonst für die sächsische Politik galt, hier bald die wichtigste Frage. Denn das Gefürchtete trat einige Wochen später ein: der Konflikt zwischen Östreich und Baiern nahm ernste Formen an. Ein aufserhalb der ritterschaftlichen Sache liegender Streitfall über die Hoheitsrechte in der Herrschaft Oberhausen veranlafste Östreich zu einer gröfseren Mobilisirung²⁾ und inmitten des Kriegslärms verbreitete sich die Nachricht, dafs der Kaiser nunmehr auch energisch gegen die Unterdrückung der Ritterschaft Front mache³⁾. Ein Reskript an den Vertreter der Ritterschaft in Wien versicherte sie der

¹⁾ Weisung an Schönfeld, den sächsischen Gesandten in Wien, vom 2. Dez. 1803.

²⁾ Nach einem Berichte Schönfelds vom 3. Dez. 1803 waren nicht weniger als 27 Bataillone Infanterie und 1200 Reiter in Bewegung gesetzt.

³⁾ Bericht Schönfelds vom 7. Dez. 1803.

kaiserlichen Unterstützung und verbot sogar den Rittern die freiwillige Unterwerfung unter irgend eine Landeshoheit. Da aber bereits viele diesen Schritt getan hatten, eröffnete sich damit die Aussicht auf eine endlose Verlängerung des Streites.

Am Dresdener Hofe verfolgte man darum mit größter Aufmerksamkeit die Vorgänge in Östreich und wenn sich auch die erste Meldung, daß Preußen tätig in den Konflikt eingreifen werde¹⁾, zum Glücke nicht bestätigte, wenn auch der Kriegslärm bald wieder verstummte, so wollte doch die Aufregung sich nicht legen. Denn so sehr das Vorgehen Baierns verurteilt wurde, gab doch gerade das Eingreifen des Kaisers zu neuen Befürchtungen Anlaß. Ganz wie es später eintrat, erwartete man, die Ritterschaft werde sich beim Kaiser ein Exekutionsmandat erwirken und Kursachsen werde damit betraut werden²⁾. Dann war alle frühere Anstrengung dem Streitfalle auszuweichen vergeblich gewesen und Sachsen gerade in den Mittelpunkt gezogen. Das aber mußte um so unangenehmer sein, als man fest überzeugt war, daß Preußen nach wie vor sich auf die Seite Baierns stellen würde³⁾. Schon verbreitete sich auch das Gerücht,

1) Bericht Schönfelds vom 7. Dez. 1803.

2) Lautier, der preussische Geschäftsträger in Dresden, berichtet am 2. Jan. 1804: „L'objet qui fixe dans ce moment le plus l'attention du public d'ici, c'est l'affaire de la Noblesse Immédiate de l'Empire. Elle paraît assez inquiéter les ministres de l'Electeur et ceux d'entre eux qui en parlaient en ma présence à la cour d'hier au soir, semblent regarder la chose comme une secousse donnée selon eux à la constitution germanique, et les plaintes de la Noblesse Immédiate comme fondées sur les bases de cette même constitution. Les membres du conseil privé, surtout ceux des conseillers qui sont en relation journalière avec les ministres de conférence, donnent un cours encore plus libre à leurs appréhensions et les termes, dans lesquels ils les expriment, font voir que l'affaire dont il s'agit est considérée par leurs chefs comme étant d'une mauvaise augure pour la tranquillité et la liberté des Etats de l'Empire Germanique. On est encore animé ici d'une autre appréhension. C'est que la Noblesse Immédiate de l'Empire n'effectue un mandat d'exécution et qu'au défaut d'un prince directeur de cercle l'Electeur de Saxe ne soit chargé de l'exécution. Les discours de ces mêmes membres du conseil privé trahissent fréquemment cette crainte et l'embaras où sa réalisation mettrait la cour d'ici.“

3) Weisung an Görtz, den sächsischen Gesandten in Berlin, vom 29. Dez. 1803.

Preußen werde die ritterschaftliche Sache zum Gegenstande einer allgemeinen Beratung am Reichstage machen¹⁾).

So war man denn in Dresden bereits in großer Spannung, als in den ersten Januartagen tatsächlich ein Schreiben des preussischen Ministeriums mit dem erwarteten Vorschlage einlief. Preußen kündigte darin an, daß sein Gesandter am Reichstage, Graf Görtz, demnächst in Regensburg förmlich den Antrag stellen werde die ritterschaftliche Sache der Entscheidung der Reichsgerichte zu entziehen und am Reichstage durch eine allgemeine Beratung aller beteiligten Stände gütlich beizulegen, während bis dahin der status quo beibehalten werden sollte²⁾. Sachsen wurde gebeten sich diesem Antrage anzuschließen und seine Gesandtschaft in Regensburg zu gemeinsamem Vorgehen mit dem Grafen Görtz anzuweisen.

Zwei Fragen erhoben sich dem preussischen Vorschlage gegenüber. War die Verweisung an den Reichstag gesetzmäßig und war sie gerecht d. h. dem Vorteile der angegriffenen Ritterschaft dienlich? Auf die erste war im Grunde nur eine Antwort möglich. Es stand ja nach der deutschen Reichsverfassung jedem Reichsstande frei jeden beliebigen Gegenstand dem Reichstage vorzulegen³⁾, ein Verstofs gegen die Reichsgesetze lag also in dem Antrage nicht. Ebenso sicher stand aber auch fest, daß das Gesetz die Verweisung an den Reichstag nicht verlangte. Denn von einem „Rekurs an den Reichstag“ gegen das reichsgerichtliche Verfahren konnte keine Rede sein, da eine gerichtliche Entscheidung noch gar nicht ergangen war. Außerdem konnte man Preußen nicht als Partei im Prozesse betrachten, von der doch der Rekurs hätte ausgehen müssen⁴⁾. Einen Fall gab es allerdings nach dem deutschen Staatsrechte, in dem das

¹⁾ Weisung an Kötteritz in Frankfurt und an Schönfeld vom 2. Jan., an Büнау in Paris vom 4. Jan. 1804.

²⁾ Die Denkschrift, die am 27. Januar in Regensburg zur Diktatur kam, findet sich gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XI (1804), 428—34, ebenso bei Berghaus a. a. O. 2. Abt. I, 396/99.

³⁾ Häberlin, Handbuch des Deutschen Staatsrechts I (1794), 485, II (1795), 514.

⁴⁾ Ebenda II, 516.

Eingreifen des Reichstages in die richterliche Gewalt des Kaisers Pflicht war: wenn nämlich die richterliche Entscheidung auf das Gebiet der Gesetzgebung übergriff¹⁾). Das aber war hier keineswegs der Fall. Im Gegenteile gab gerade der Unterschied zwischen der richterlichen Gewalt des Kaisers und der gesetzgebenden des Reichstages der kaiserlichen Partei willkommenen Anlaß den preussischen Vorschlag als „ungesetzlich“ zu bekämpfen²⁾). Das war ja richtig: der Charakter der ritterschaftlichen Frage wurde durch die Verweisung an den Reichstag vollkommen verändert. Der Streit kam dadurch in eine Linie mit den Gegenständen, über die die Reichsdeputation verhandelt hatte. Der Sphäre der richterlichen Gewalt entrückt, wurde er dem Spiele der politischen Kräfte preisgegeben und es war unverkennbar, daß Preußen dieses Ziel nicht aus Willen für die Ritterschaft im Auge hatte.

Noch ehe das preussische Ministerialschreiben in Dresden einlief, war hier bereits die Meinung eines entschiedenen Gegners des preussischen Antrages bekannt. In der Antrittsaudienz, die Globig in seiner Eigenschaft als Gesandter am Hofe des Kurerzkanzlers hatte, sprach dieser hauptsächlich über die ritterschaftliche Frage³⁾). Ohne eine Berufung an den Reichstag als ungesetzlich zu bezeichnen hielt er sie für unnötig, da ja Gesetz und Herkommen ausreichend für den Bestand der Ritterschaft sprächen, ja er befürchtete davon für die Ritterschaft das Schlimmste. Denn nachdem im Laufe des Jahres immer mehr Reichsstände dem Beispiele Baierns gefolgt waren, schien es ihm mehr als zweifelhaft, ob sich wieder wie im März 1803 eine Mehrheit für die Ritter-

¹⁾ Häberlin II, 300. „Überhaupt sind gesetzgebende und richterliche Gewalt verschiedene Dinge. Jene hängt nicht von dem Kaiser allein ab, sondern auch von den Reichsständen. Sobald also bei irgend einem Reservatrecht, folglich auch bei der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers, etwas vorkommt, was in die gesetzgebende eingreift, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die Sache an den Kaiser und das Reich gebracht werden müsse.“

²⁾ Der sächsische Gesandte Globig stellt sich vollkommen auf diesen Standpunkt: eben weil der Reichstag gesetzgebender Körper ist, hat er mit der richterlichen Entscheidung nichts zu tun. Bericht vom 30. Jan. 1804.

³⁾ Bericht Globigs vom 30. Dez. 1803.

schaft finden würde. Da er selbst Partei war, — er sah sich verschiedentlich in seinen oberlehensherrlichen Rechten gekränkt — war es natürlich, daß er bei dieser Voraussetzung den anderen Weg einschlagen wollte. Darum hatte er auch die Ritterschaft, die sich selbst hatte an den Reichstag wenden wollen, davon abgehalten. Ihm war an einem Exekutionsmandate gelegen und er suchte deshalb von vornherein sich der Zustimmung Friedrich Augusts zu versichern, der der Lage der Dinge nach als Unbeteiligter und als kreisausschreibender Fürst des sowol dem fränkischen wie dem oberrheinischen Kreise zunächst liegenden obersächsischen Kreises an erster Stelle berufen war mit dem reichsgerichtlichen Exekutionsauftrage betraut zu werden.

Da war sie wieder, die gefürchtete Exekution, die die Gemüter am Dresdener Hofe schon in Atem hielt! Nach dieser Äußerung des Erzkanzlers mußte man ernsthaft damit rechnen und es entstand die große Frage, wie ihr auszuweichen sei. Einen kaiserlichen Auftrag abzulehnen war bei der notorischen Reichs- und Kaiserstreue des Kurfürsten unmöglich, die Exekution durchführen hieß Sachsen den unangenehmsten Verwicklungen aussetzen. Was aber andererseits die Beratung am Reichstage für Gefahren bot, lag ebenso klar vor Augen. Der Aussicht das Schauspiel des ohnmächtigen Deutschlands aus der Zeit der Reichsdeputation erneuert, dem fremden Einflusse Tor und Tür geöffnet zu sehen konnte sich niemand verschließen. Es kann darum keinem Zweifel unterliegen, welcher Seite der Kurfürst zuneigte. Wir wissen, wie sehr er das Eingreifen der auswärtigen Mächte verabscheute, wie freudig er gerade deshalb den Abschluß der Deputationsverhandlungen begrüßt hatte¹⁾. Der Gefahr gegenüber diese Zustände wieder heraufbeschworen zu sehen mochten ihm die Lasten, die das reichsgerichtliche Verfahren ihm auferlegen konnte, immer noch leichter erträglich erscheinen.

Bei dieser Lage der Dinge sah sich das Geheime Konsil, das über die Haltung Sachsens beschließen sollte, vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Es entschied sich für die An-

¹⁾ Vgl. S. 27.

nahme des preussischen Vorschlages und beantragte die Überweisung an den Reichstag¹⁾. Eine Ungesetzlichkeit erblickte es darin nicht, ja die Geheimen Räte gingen in diesem ersten Gutachten gar nicht auf diese Frage ein. Die andere Frage aber, ob dadurch der Ritterschaft gedient werde, focht sie wenig an. Die Geheimen Räte fällten vielmehr ihr Gutachten ausschliesslich nach dem Gesichtspunkte, wie sich wol Sachsen am besten aus der Affaire ziehen könne. Der Zweck ihres Vorschlages ist ganz ausgesprochen der dadurch die Sache zu verzögern. Den Reichsgerichten soll auf diese Weise Grund „zu minder schleuniger Betreibung der judiciellen Procedur“ gegeben werden, die Stände, die etwa mit der Exekution beauftragt werden, finden, so hofft man, darin „eine Veranlassung zu einstweiliger Anstandnehmung mit der Vollziehung solcher Aufträge.“ Allerdings kann auch das Geheime Konsilium sich nicht verhehlen, dafs durch die Verweisung an den Reichstag die Ritterschaft nicht viel Aussicht auf Erfolg erhielt. Aber es sagte sich mit Recht, dafs in Wahrheit die Entscheidung ja überhaupt nicht bei dem deutschen Reichstage lag. Wie man in Wien, Berlin und München dachte, darauf kam es an. Und schliesslich wurde das letzte Wort wie bei all den Veränderungen der letzten Zeit ausserhalb des Reiches in Paris und Petersburg gesprochen. Wozu sollte dann Sachsen sich besonders ins Zeug legen und sich die Finger verbrennen! Was man bisher ohne Gefahr hatte tun können, mochte ja auch jetzt geschehen: das Schwert in der Scheide lassen und ein Votum abgeben! Wie in leiser Ironie schliesst so die Argumentation mit den Worten: „es wird übrigens dabei den patriotisch gesinnten Reichsständen und insonderheit Ihro Kurf. Durchl. immer freistehen ihre konstitutionsmäfsigen Gesinnungen über diese Angelegenheit in ihren Abstimmungen an den Tag zu legen“.

Viel Hoffnung die ritterschaftliche Verfassung erhalten zu sehen hatte jedenfalls das Geheime Konsilium nicht. Noch immer schien die Haltung des Kaisers zweifelhaft, noch immer erwartete man ihn mit Preussen und Baiern sich über ihre gänzliche Unterdrückung einigen zu sehen. Leise klingt der

¹⁾ Untertäniger Vortrag vom 14. Jan. 1804.

Gedanke durch, daß im Grunde das die beste Lösung sei. Dann war man aller Schwierigkeiten ledig. Allerdings eine ketzerische Anschauung am Hofe Friedrich Augusts. Aber wäre denn, so führen die Geheimen Räte aus, die Unterdrückung der Ritterschaft etwas Schlimmeres als „manchen ungleich wesentlicheren Bestandteilen der Reichskonstitution“ widerfahren war? Und mußte nicht andererseits, wenn es zu einem Exekutionsauftrage kam, gerade „durch die in den politischen Verhältnissen liegende Unmöglichkeit einem solchen Auftrage Genüge zu leisten die Schwäche und Unzulänglichkeit der konstitutionsmäßigen Mittel zu Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes und zum Schutze der minder mächtigen Reichsglieder gegen gewaltsame Beeinträchtigungen ihrer Rechte in das auffallendste Licht gesetzt werden?“

Man sieht, das Geheime Konsilium bemühte sich in jeder Weise dem Kurfürsten seinen Vorschlag plausibel zu machen. Besonders bedeutsam aber ist es, daß sich die Geheimen Räte betreffs der Rechtsfrage entgegen ihrer früheren unentschiedenen Haltung jetzt unbedingt auf die Seite der Ritterschaft stellten. Wie schon erwähnt, wollte die preussische Regierung den status quo beibehalten wissen, offenbar in der Erwartung, daß der Reichstag die Unterdrückung der Ritterschaft gutheissen werde. In Wahrheit hätte allein die Beibehaltung des status quo ihre tatsächliche Unterwerfung bedeutet. Dazu wollte sich das Geheime Konsilium, so wenig es sonst geneigt war für die Ritterschaft durchs Feuer zu gehen, denn doch nicht verstehen und wies diesen Antrag ab. Aber nicht genug damit. Die Geheimen Räte verwarfen zugleich ausdrücklich den von Preußen aufgestellten Grundsatz, die neuen weltlichen Regenten könnten sich nicht an die Vernachlässigung der Hoheitsrechte gebunden erachten, die allein durch die Passivität der geistlichen Regierungen verschuldet sei, und erklärten vielmehr alle von den geistlichen Herren „mittels gültiger Verträge oder sonst mit anderen eingegangenen Verhältnisse“ auch für die weltlichen Nachfolger für verbindlich. Damit verurteilten sie ein für allemal die von Baiern geltend gemachten Ansprüche. Von einer Voreingenommenheit des Reichshofrates, mit der Preußen seine Forderung überhaupt begründete, wollten die Geheimen Räte nichts wissen. Im

Gegenteile, ihrer Meinung nach verdienten die unentschuld-
baren gewaltsamen Mafsnahmen das „strengste reichsgericht-
liche Verfahren.“ Um deshalb keinen Zweifel an dem
principiellen Standpunkte der sächsischen Regierung zu
lassen, sprach das Geheime Konsil in scharfem Gegensatze
zu dem preussischen Antrage den Wunsch aus gerade durch
Preussens Einfluß den rechtmäßigen Besitzstand noch vor
dem Beginne der Reichstagsverhandlung wiederhergestellt
zu sehen¹⁾. Es war nicht geradezu die Bedingung, von deren
Erfüllung der Beitritt zu dem preussischen Antrage abhängig
gemacht wurde, aber über den Standpunkt der sächsischen
Regierung liefs der Wortlaut keinen Zweifel.

Unbedenklich darf man in der scharfen Betonung des
Rechtspunktes die Rücksichtnahme auf die Anschauungen
Friedrich Augusts erkennen. In dieser Frage klappte zwischen
ihm und der preussischen Regierung ein unüberbrückbarer
Spalt. Eigentlich mußte die Konsequenz dieses Gegensatzes
die Ablehnung des preussischen Vorschlages sein, denn dessen
Tendenz ging unverkennbar dahin die von Sachsen verab-
scheute Rechtsverletzung durch das Übergewicht der preussisch-
bairischen Politik am Reichstage zu sanktioniren. Trotzdem
aber gingen die Geheimen Räte darauf ein, weil sie dadurch
Sachsen vor Verwicklungen zu bewahren hofften. Es ist
dieselbe Politik, die wir von der Erfurter Frage her kennen:
trotz des inneren Gegensatzes ging Sachsen mit Preußen,
weil ein anderer Weg ihm nicht offen stand. Dabei war
natürlich der Protest, den man sich gegen die preussische
Rechtsanschauung erlaubte, praktisch wertlos. Für Preußen

¹⁾ „Bei der künftigen Komitial-Deliberation werden allerdings sämt-
liche in der Sache einschlagende konstitutionsmäßige Betrachtungen und
Rücksichten in reife Erwägung zu ziehen sein. Inmittelst aber hegt man
diessseits zu der Gerechtigkeitsliebe und den patriotischen Gesinnungen
des Kgl. Preussischen Hofes das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde
seinen Einfluß und sein Ansehen bei den in der Sache interessirten
Ständen dahin verwenden, damit sowol den Untertanen in den strittigen
Ortschaften alle nur mögliche Erleichterung angedeihen, als auch über-
haupt alle ferneren gewaltsamen Schritte eingestellt und der rechtmäßige
Besitzstand wiederhergestellt und fernerhin allenthalben aufrecht erhalten
werden möge.“ Schreiben des Geh. Konsils an das preuß. Ministerium
vom 31. Jan. 1804.

war es von geringer Bedeutung, ob Sachsen seinen Standpunkt teilte und ob es den status quo beibehalten wünschte oder nicht, das Entscheidende war doch die Zustimmung zu seinem ersten und hauptsächlichen Antrag, der Verweisung an den Reichstag. Indem aber die Geheimen Räte so großen Nachdruck auf die Rechtsfrage legten, gewannen sie den Kurfürsten für ihre Politik.

Die Ablehnung des zweiten preussischen Antrages fand denn auch seine Billigung vollkommen. Nur in einigen Kleinigkeiten, die doch überaus charakteristisch sind, erfuhr das Gutachten der Geheimen Räte eine Änderung¹⁾. Friedrich August wollte durchaus nichts davon wissen, daß die Reichsverfassung, die ihm die politischen Richtlinien gab, sich überlebt haben sollte, daß die Organe des Reichs machtlos geworden seien. Der eingereichte Entwurf des Antwortschreibens an das preussische Ministerium nannte die Tätigkeit der Reichsgerichte „nicht hinreichend“, ja sogar „unwirksam“. Das war dem Kurfürsten zu viel gesagt. Er ließ den Passus ausfallen und nur in vorsichtigen Worten durfte die Antwort in ihrer endgiltigen Fassung diesen heiklen Punkt berühren²⁾.

Das Ausschlaggebende blieb aber doch, daß der Kurfürst die Beratung am Reichstage genehmigte. Bis zum letzten Tage des Januar dauerte es, bis seine Entschliessung fiel. Am gleichen Tage noch fertigte dann das Geheime Konsil die Antwort an das preussische Ministerium aus. Zugleich erging an Globig der Befehl sich mit dem preussischen Gesandten über dessen Vorgehen ins Einvernehmen zu setzen. Auch in diesem Punkte hatte der Vorschlag des Geheimen Konsils durch den Kurfürsten eine vorsichtige Änderung erfahren. Während jenes dem preussischen Ministerium die „Beobachtung des genauesten Einverständnisses“ in Aussicht stellte, ließ dieser nur das Versprechen gelten, die sächsische Gesandtschaft in Regensburg werde „zu Pflege vertrau-

1) Reskript an Geheime Räte vom 31. Jan. 1804.

2) „In Erwägung der eigenen Beschaffenheit und des ausgebreiteten Umfanges dieser Angelegenheit verkenne man nicht die Schwierigkeiten, mit welchen der Weg einer reichsgerichtlichen Procedur zu Regulirung derselben verbunden, noch die bedenklichen Folgen für das Ansehen der Konstitution überhaupt, von welchen dieser Weg begleitet sein könnte.“

licher Kommunikation“ mit der preussischen instruiert werden. Veranlassung zu dieser Abschwächung gaben offenbar die in der Zwischenzeit eingelaufenen Meldungen Globigs. Dieser war selbst ein heftiger Gegner des preussischen Planes¹⁾. Schon als Graf Görtz, der preussische Gesandte, das erste Wort davon verlauten liefs, sprach er sich sehr energisch dagegen aus²⁾. Wichtiger aber als des sächsischen Gesandten Urteil war, dafs sowol die kaiserlichen Bevollmächtigten als auch der Erzkanzler gegen Preussens Vorhaben Protest erhoben. Die alte Klage, dafs damit die Auflösung des ganzen Reichsverbandes sanktionirt werde, erscholl gar beweglich aus ihrem Munde³⁾, und ihr beredtes Echo war Bünau, der sächsische Gesandte in Paris, der auf Grund dessen, was er von den geheimen preussisch-französischen Verhandlungen zu wissen glaubte, nicht minder pessimistisch in die Zukunft sah⁴⁾. Jedenfalls mußte man sich auf eine lebhaftere Diskussion am Reichstage gefafst machen und es ging nicht gut an von vornherein sich mit allen Schritten einverstanden zu erklären. Es war genug, dafs Sachsen überhaupt der Verhandlung am Reichstage zustimmte. Schon das war ein Sieg der realpolitischen Erwägungen, die eine preussenfreundliche Politik zur Pflicht machten, über den starren Reichskonstitutionalismus Friedrich Augusts.

¹⁾ Vgl. oben S. 31, Anm. 2.

²⁾ Bericht Globigs vom 20. Jan. 1804. „Aus dieser und der Fuldischen Erklärung“ — Fulda hatte angekündigt, dafs es den status quo beibehalte — „läfst sich aber schon abnehmen, wie wenig Unterstützung in reiner gesetzlicher Hinsicht die Reichsritterschaft von kurbrandenburgischer Seite zu erwarten habe.“

³⁾ Bericht Globigs vom 23. Jan.: „Dieser (Unterstützung Friedrich Augusts) bedürfe anitzt vor allem anderen die Angelegenheit der Reichsritterschaft, wobei es nicht blofs darauf ankomme die Eigentumsrechte so vieler Individuen zu retten, die lehnherrlichen Gerechtsame zu handhaben, sondern vielmehr einem aufgestellten Grundsatz zu begegnen, dessen Ausführung zur allmählichen Unterdrückung aller mindermächtigen Stände, mithin zur Auflösung des ganzen Reichsverbandes führen würde.“

⁴⁾ Bericht Bünaus vom 31. Dez. 1803. „L'époque où l'on en viendra aux comtés immédiats et à la majeure partie des villes impériales encore subsistantes pourrait bien suivre de plus près qu'on ne l'a cru lors du récess d'empire.“

In Berlin, wo man gewohnt war Sachsen in den Bahnen der preussischen Politik wandeln zu sehen, war man von Anfang an überzeugt, daß der Kurfürst dem Vorschlage der reichstägigen Verhandlung als dem besten Auswege aus den gefürchteten Schwierigkeiten mit Freuden zustimmen würde¹⁾. Immerhin machte das lange Ausbleiben einer Antwort das preussische Ministerium ungeduldig²⁾. Lautier konnte aber aus Dresden nur berichten, daß überhaupt Beratungen im Gange waren. Er versuchte zwar die Mitglieder des Geheimen Konsils, unter denen das preussische Schreiben reichlich eine Woche cirkulirte, auszuhorchen, mußte aber bei allen die gleiche Erfahrung machen. Ehe nicht der Kurfürst seine Entscheidung getroffen hatte, wollte niemand aus sich herausgehen³⁾.

Während so in Dresden Wochen gebraucht wurden, um nur die Grundlinien der künftig innezuhaltenden Politik festzulegen, waren die Ereignisse weitergegangen. In Regensburg hatte der preussische Gesandte die angekündigte Erklärung seiner Regierung diktirt, in Wien der Reichshofrat durch das conservatorium imperiale für sich die alleinige Entscheidung in Anspruch genommen. Zur selben Stunde, als die Antwort an das preussische Ministerium abging, lief in Dresden der kaiserliche Auftrag ein. Was man mit allen Mitteln versucht hatte hintanzuhalten, war eingetroffen.

¹⁾ Weisung an Lautier, Berlin, 6. Jan. 1804. „Je ne doute pas que la cour de Dresde attachée comme elle l'est à la constitution germanique et d'après les appréhensions même que vous lui supposez accédera avec plaisir à cette opinion.“ Ähnliches weiß Görtz am 5. Jan. zu melden.

²⁾ Weisung an Lautier vom 16. Jan.

³⁾ Berichte Lautiers vom 12. und 23. Jan. „Quoiqu'on garde toujours le silence là-dessus et qu'il soit facile de voir la crainte qu'on a de manifester une opinion avant que la résolution de l'Electeur ne soit connue . . .“

Viertes Kapitel.

Bestürzung über das kaiserliche Konservatorium. Plötzlicher Umschwung durch Baierns Nachgeben.

Eine längst vergangene Zeit kaiserlicher Allgewalt lebte in dem feierlichen Stile des kaiserlichen Konservatoriums¹⁾. Als ob es nur auf das Wort des Reichsoberhauptes ankomme, wurden da Baiern und die übrigen reichsständischen Missethäter mit der ganzen Schärfe der Reichsgesetze bedroht und alle ihre gegen die Ritterschaft gerichteten Verfügungen aufgehoben. Jeder Widerstand sollte durch die Macht der ernannten Konservatoren „mit gewaffneter Hand“ gebrochen werden. Zu den Organen des kaiserlichen Willens war aber neben dem Erzkanzler, dem Erzhause Östreich und Baden auch Sachsen bestellt.

Sprüche in jener unglücklichen letzten Zeit des heiligen römischen Reiches, in dem es keine größeren Gegensätze gab als Ansprüche und wirkliche Macht, nicht jedes Ereignis für die Unhaltbarkeit seiner Zustände, so wäre die Geschichte dieses Konservatoriums allein geeignet das Elend jener Tage zu offenbaren. Nicht die, die das kaiserliche Gebot bedrohte, ergriff panischer Schrecken, sondern die, die der Kaiser zu seinen Helfern, zu Hütern der Ordnung berief. Wir wissen bereits, daß Sachsen unter diesen Erschreckten nicht der letzte war.

Überraschend schnell arbeitete diesmal das Geheime Konsil. Schon am 4. Februar gab es sein Gutachten zu Protokoll. Daß es am liebsten den lästigen Auftrag ganz abgewiesen hätte, ist bei der uns schon bekannten Stimmung nicht verwunderlich. Aber die eingehende Prüfung, der das Konser-

¹⁾ Gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XI (1804), 417—422 als Punkt 3 des Reichshofratskonklusums vom 23. Jan. 1804.

vatorium unterworfen wurde, ergab keinen Grund, der zu einem Widerspruche berechtigt hätte. Das kaiserliche Reservatrecht Konservatorien zu erteilen d. h. einen oder mehrere Reichsstände mit der Beschützung eines anderen Reichsstandes oder auch von Mittelbaren zu betrauen¹⁾, konnte nicht gelehnet werden. Ebenso wenig konnte man in Abrede stellen, daß der kaiserliche Erlaß vom Jahre 1714, Konservatorien sollten „nicht ohne gar richtige Ursache“ erteilt werden, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes gegen das jetzige nicht ins Feld geführt werden konnte. Nur gegen die Auswahl der beauftragten Kurfürsten schienen Bedenken möglich, denn während Brandenburg übergegangen war, das als Kreisausschreibamt des fränkischen Kreises Anspruch auf Berücksichtigung hatte, war in dem Erzhause Östreich der Kaiser selbst zur Ausführung der von ihm ausgegangenen Entscheidung bestellt. Die Frage war wichtig, denn gerade hierauf gründete Preußen später seinen Widerspruch. Es war deshalb bedeutsam, daß das Geheime Konsil von vornherein diese Auswahl billigte. Seiner Meinung nach war Brandenburg mit Recht beiseite gelassen, da es ja „bei den Principien der Sache beteiligt“ war.

Von der rein rechtlichen Seite aus war demnach ein Einspruch gegen den kaiserlichen Auftrag unmöglich. Aber vielleicht ging er zu weit, verlangte zum Schutze der Ritterschaft von den Konservatoren etwas, das sie selbst mit der Verfassung in Konflikt bringen mußte? Noch einmal sahen sich deshalb die Geheimen Räte genötigt ihren Standpunkt betreffs der Rechtsfrage im Ritterschaftsstreite darzulegen. Schärfer noch als früher sprachen sie sich für die Ritterschaft aus. Mit vollem Nachdrucke unterschrieben sie es, daß Globig durchaus im Sinne der leitenden Grundsätze der sächsischen Politik entrüstet ausgerufen hatte: „ob je das politische Interesse einzelner Reichsstände die Aufopferung

¹⁾ „Ein Konservatorium ist, wenn der Kaiser einem Reichsstand oder auch mehreren Kommission aufträgt oder befiehlt einen andern Reichsstand oder sonstigen Unmittelbaren oder auch mittelbare Personen und Korpora bei etwas zu schützen.“ J. J. Moser. Von der teutschen Justizverfassung I (1774), 618. Ähnlich im Teutschen Staatsrecht IV² (1748), 446.

der wolerworbenen Rechte anderer Reichsmitglieder rechtfertigen könne?¹⁾“

Demnach mußten sie die Forderung des Konservatoriums „die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein-
strom in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worin sie sich
notorie zur Zeit der Civilbesitznahme der Entschädigungs-
lande befunden, . . . wieder einzusetzen“, als völlig berechtigt
anerkennen. Entscheidend erschien dabei, daß das Konser-
vatorium den Stand der Unmittelbarkeit nur allgemein auf
die Zeit vor der Civilbesitznahme d. h. vor dem 1. Dezember
1802 bezog und dabei alle einzelnen schwebenden Streitig-
keiten der Reichsstände mit der Ritterschaft der gütlichen
oder rechtlichen Entscheidung überliefs. Indem das Geheime
Konsil diesen Bestimmungen, wie es später selbst bekannte²⁾,
„die engste, wörtlichste Auslegung“ gab, hielt es die Exe-
kution nur dann für erforderlich, wenn die Mediatisirung
solcher Güter, die augenblicklich wirklich in der Hand von
Reichsrittern waren, trotz des kaiserlichen Gebotes aufrecht
erhalten werde³⁾. Zahlreich waren aber auch, wie wir oben
gesehen haben, — und gerade darauf bezogen sich die
meisten ritterschaftlichen Beschwerden — die Fälle, in denen
Reichsstände selbst Herren von Gütern geworden waren, die
zum Verbande der Reichsritterschaft gehörten und auf denen

¹⁾ Bericht Globigs, Regensburg, 30. Jan. 1804.

²⁾ Untertänigster Vortrag vom 9. Mai 1805.

³⁾ „Endlich finden sich annoch dadurch, daß am Schluß des kaiserlichen Konservatorii die Erledigung aller einzelnen Differenzen der Reichsstände mit der Reichsritterschaft im gütlichen oder rechtlichen Wege ausdrücklich vorbehalten, auch der den Konservatoren erteilte Auftrag bloß auf die Herstellung der Reichsritterschaft in den vor der Civilbesitznahme der Entschädigungslande stattgefundenen Stand der Unmittelbarkeit und dessen Handhabung eingeschränkt worden, alle in der Sache liegenden Rücksichten auf reichsständische Gerechtsame vollständig beobachtet, inmaßen insonderheit der letztgedachten Einschränkung zu Folge die allenfalls zu vollstreckende Exekution nur auf die gewaltsam unter die reichsständische Landeshoheit gezogenen ritterschaftlichen Güter, nicht aber auf diejenigen reichsständischen Besitzungen gehen würde, welche bloß der zeitherigen Verbindung mit der Reichsritterschaft . . . entzogen werden wollen.“ Untertäniger Vortrag vom 4. Februar 1804.

nunmehr die neuen Herren die ritterschaftlichen Gerechtsame nicht mehr anerkannten.

Wir haben oben gesehen¹⁾, wie sehr diese Frage umstritten war. Es erscheint deshalb bei der allgemeinen vorsichtigen Haltung des Geheimen Konsiliums nur natürlich, daß die Geheimen Räte sich hier nicht zu weit vorwagen wollten. Ihnen genügte es, daß die Reichsstände 1704 und 1753 in dieser Frage die Urteile der Reichsgerichte angefochten hatten. Darum entschieden sie, ohne sich erst in subtile Untersuchungen, wie wir sie bei Kerner kennen gelernt haben, einzulassen, in allen den Fällen, in denen Reichsstände als Besitzer ritterschaftlicher Güter die reichsritterlichen Rechte leugneten, von vornherein zu ungunsten der Ritterschaft und lehnten hier ein Eingreifen ausdrücklich ab. Da aber die Fassung des kaiserlichen Auftrages diese Auslegung gestattete, liefs sich schliesslich auch hieraus kein Grund zur Ablehnung des Konservatoriums gewinnen.

Konnte sich deshalb Sachsen dem Befehle des Kaisers nicht entziehen, so waren die Geheimen Räte doch keineswegs gewillt ihn auszuführen. Wir wissen ja, wie pessimistisch sie schon, ehe das Konservatorium erschien, mit dürren Worten die „Unmöglichkeit ihm Genüge zu tun“, eingestanden hatten²⁾. Nun konnte man fürs erste die Schwierigkeit dadurch umgehen, daß man einfach nichts tat und abwartete, umsomehr als man aus dem Konservatorium, das das Eingreifen der Konservatoren „auf jedesmaliges Ausrufen“ forderte³⁾, geradezu die Pflicht des Abwartens herauslesen konnte. Lag nun auch in dieser Deutung eine Unaufrichtigkeit, denn das Konservatorium forderte zunächst die Wiederherstellung des status quo ohne eine derartige Einschränkung⁴⁾, so handelte

¹⁾ Vgl. S. 15f.

²⁾ Vgl. S. 34.

³⁾ Die Konservatoren haben den Auftrag: „die gesamte reichsritterliche Genossenschaft bei jenem wiederherzustellenden Stande . . auf jedesmaliges Anrufen wider Männliches Gewalt auctoritate nostra caesarea zu schützen und zu handhaben.“

⁴⁾ Auch das Staatsrecht machte das Eingreifen der Konservatoren nicht von dem ausdrücklichen Hilfesuch der Geschädigten abhängig. Allerdings mußten sich diese an den Konservator wenden. Es sollte aber

man jedenfalls darnach. Denn die erste Forderung des Konservatoriums diejenigen Ritter, die sich bereits einer Landeshoheit unterworfen hatten, „unverzüglich ihrer Subjektionseide zu entbinden“ und nötigenfalls gegen sie einzuschreiten, diese Forderung liefs man ruhig unerfüllt.

Am besten aber war es, wenn die Ausführung des Konservatoriums überhaupt überflüssig gemacht werden konnte. Denn die Hoffnung, dafs Baiern oder ein anderer Reichsstand sich gutwillig fügen würde, schien unerfüllbar, nachdem Preussen am 28. Januar tatsächlich den angekündigten Antrag am Reichstage gestellt und sich damit so feierlich gegen die Ritterschaft erklärt hatte. Am Dresdener Hofe wollte sich sogar trotz des Konservatoriums, trotz des energischen Auftretens der österreichischen Gesandten in München der Zweifel nicht ganz legen, ob überhaupt der Kaiser Ernst machen werde¹⁾. Unter diesen Umständen kaiserliche Politik zu treiben, daran war nicht zu denken. Gar mit Preussen deswegen sich zu entzweien schien den Geheimen Räten frevelhaft. Ob sie davon unterrichtet waren, dafs schon seit dem Sommer 1803, seit der Besetzung Hannovers durch die Franzosen, Verhandlungen zwischen ihrem und dem Berliner Hofe schwebten, die auf ein engeres Einverständnis zum Schutze der Neutralität Norddeutschlands abzielten, läfst sich nicht sagen. Jedenfalls sprachen sie eine Wahrheit aus, die gerade unter diesen

dadurch nur zum Ausdruck kommen, dafs nicht der Kaiser, sondern der Konservator der Richter zwischen den Parteien war. Dafs er nicht auch ohne ausdrückliches Hilfesuch zum Einschreiten berechtigt sei, ist nicht gesagt. J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht IV² (1748), 448. 458.

¹⁾ Weisung an Schönfeld vom 27. Jan. „Le soupçon que ce n'est que pour la forme que la cour impériale protège la noblesse immédiate est presque général.“ Noch am 6. Februar heifst es in der Weisung an Globig: aus dem Konservatorium und dem Vorgehen Buols „sollte man die Folgerung ziehen, dafs es Ihrer Kais. Maj. Ernst sei die Reichsritterschaft bei ihren Rechten zu schützen und zu behaupten. Dem ohnerachtet sind mehrere z. T. unterrichtete Personen, sowol zu Wien als zu Paris der Meinung, dafs das Erzhaus Östreich kein eigentliches oder hauptsächliches Interesse an dem Schicksale der Ritterschaft nehme, sondern der Kaiser als Reichsoberhaupt nur die konstitutionellen Formen erschöpfen wolle, und wenn das ohne Nutzen geschehen sei, als Erzherzog dem Beispiele der anderen Fürsten folgen werde.“

Umständen mehr noch als sonst galt: Sachsen durfte es ein für allemal mit Preußen nicht verderben¹⁾.

Ein glücklicher Ausweg das Konservatorium unnötig zu machen war nun schon in der vorgeschlagenen Reichstagsverhandlung gegeben, der ja auch Sachsen bereits in dieser Absicht zugestimmt hatte. Eifriger noch als zuvor vertreten daher die Geheimen Räte jetzt diesen Plan. Auffallen muß es aber, besonders im Hinblick auf das eben berührte Verhältnis zu Preußen, daß sie meinten hier auf dem Reichstage Preußens Pläne durchkreuzen zu können. Sie brachten nämlich das Kunststück fertig eine ritterfreundliche Mehrheit am Reichstage auszurechnen. Im Kurkollegium galten ihnen nur Baiern, Brandenburg und Hessen, allenfalls noch Württemberg als Gegner, die übrigen sechs Kurfürsten als unbedingte Freunde der Ritterschaft und im Reichsfürstenrat wurden 27 Stimmen als gegnerisch, 11 als zweifelhaft, aber die sichere Majorität von 40 Stimmen als freundlich gezählt. Es gehörte viel Optimismus dazu an diese Rechnung zu glauben. Wissen wir doch, daß Preußen gerade in der sicheren Hoffnung hier seine Wünsche durchzusetzen auf die Verweisung an den Reichstag drang und daß umgekehrt der Erzkanzler, der doch auch die Verhältnisse im Reichstage kannte, gegen diese Lösung sich stemmte, eben weil er bei den Reichsständen eine ritterfeindliche Mehrheit voraussetzte. Wie wenig paßt diese Berechnung der Geheimen Räte aber auch zu ihrer früher geäußerten Anschauung, daß der Reichstag nichts zu sagen habe neben den Entscheidungen der großen Höfe! Seltsam genug nimmt es sich wenigstens aus, wenn es unmittelbar darauf heißt, es müsse aber „auf alle Fälle nichts

¹⁾ „Indes läßt sich auch nicht verkennen, mit welch bedenklichen Folgen die uneingeschränkte Vollziehung derselben bei fortdauernder Weigerung der Stände sich dem kaiserlichen Anbefehlnisse zu fügen verbunden sein und welcher Gefahr dadurch der öffentliche Ruhestand in Deutschland bei den bekannten Gesinnungen des Kgl. Preussischen Hofes in Ansehung dieser Angelegenheit ausgesetzt werden würde. Die besonderen diesseitigen Verhältnisse gegen letztgedachten Hof lassen es daher vorzüglich wünschen, daß die Sache ohne gewaltsame Vorschnitte beigelegt oder daß man doch wenigstens diesseits der Notwendigkeit an letzteren teilzunehmen überhoben bleiben möge.“ Untertäniger Vortrag vom 4. Februar.

übereilet, sondern der Erfolg der Unterhandlungen zu Wien, Berlin, München, Paris und St. Petersburg abgewartet werden.“

Damit war sofort das Urteil über den Reichstag und seinen Wert gesprochen. Der Glaube an eine ritterfreundliche Entscheidung des Reichstages bedeutet daher nichts weiter als einen Versuch des Geheimen Konsils das eigene und des Kurfürsten Gewissen über die Untätigkeit Sachsens zu beruhigen. In Wahrheit freilich hieß die Devise „Abwarten“ den Nagel auf den Kopf treffen. Sachsen konnte nichts besseres, nichts anderes tun als sich weit vom Schufs zu halten suchen. Fürs erste galt es daher zu verhindern, daß der Erzkanzler, dem natürlich die erste Rolle unter den Konservatoren gebührte, Schritte tat, die für Sachsen peinlich werden konnten. Ihm mußte man also zuvorkommen. So sehr sonst das „langsam, langsam“ die letzte Weisheit des Geheimen Konsils war, so sehr mußte es hier zur Eile treiben.

Die Geheimen Räte erreichten ihr Ziel. Noch ehe von irgend einer Seite her eine Äußerung über das Konservatorium bekannt wurde, ging schon am 10. Februar genau nach ihrem Vorschlage die Instruktion an Globig ab. Friedrich August nehme das Konservatorium an und erwarte des Erzkanzlers Vorschläge über die zu ergreifenden Mafsregeln, er wünsche aber, „daß die . . . Einleitungen und Mafsregeln durch die mitwirkende Erklärung Höchst Ihrer Mitstände unterstützt und der vorliegende Gegenstand zu dem Ende zur Beratung an das gesamte Reich gebracht werden möge.“

Görtz in Berlin und Einsiedel in München wurden ebenfalls durch Reskript des Geheimen Konsils von diesem Entschlusse in Kenntnis gesetzt und zur eingehendsten Berichterstattung aufgefordert. Nach Wien jetzt schon die Annahme des kaiserlichen Auftrags zu melden hielt dagegen niemand für rätlich. Das Konservatorium selbst liefs eine Frist von zwei Monaten frei, nach deren Ablauf erst ein Bericht über die ergriffenen Mafsnahmen verlangt wurde. Wozu also der Übereifer? Nur Schönfeld wurde auf dem gewöhnlichen Wege vertraulich informirt¹⁾.

¹⁾ Weisung an Schönfeld vom 10. Februar 1804. "

Damit schien alles getan, was der Augenblick erforderte. Nach Möglichkeit wurde Sachsen allen Ansprüchen gerecht. Zum mindesten hatte es alles vermieden, was den Konflikt irgend verschärfen konnte. Die Entscheidung der übrigen Höfe erwartete man nun mit um so größerer Spannung, als die Nachrichten aus Wien und München nicht länger mehr an der energischen Haltung des kaiserlichen Hofes zweifeln ließen¹⁾. Kobenzl sollte sogar dem russischen Gesandten angekündigt haben, daß Österreich allein einschreiten werde, falls die übrigen Konservatoren ihre Pflicht nicht erfüllten²⁾. Gegen Österreich war Baiern allein natürlich machtlos und wenn es auch, sofern die bestimmte Meldung des sächsischen Gesandten richtig ist, sofort nach dem Erlasse des Konservatoriums einen Kurier nach Paris mit der Bitte um Unterstützung geschickt hatte³⁾, so war doch Frankreichs Haltung bis jetzt so zweifelhaft gewesen, daß Baiern darauf keine Hoffnung auf sicheren Rückhalt gründen konnte. Alles kam demnach auf Preußen an. Aber auch dieses, von dem gänzlich unerwarteten Vorgehen des Kaisers überrascht, fühlte sich isolirt und wich zurück. Zuerst zwar äußerte sich Haugwitz sehr energisch gegen das Konservatorium, aber der sächsische Gesandte bezweifelte keinen Augenblick, daß Preußen doch nachgeben werde, sobald nur der Kaiser energisch bliebe⁴⁾. Görtz wollte sogar von tiefgehenden Spaltungen wissen, die die Ritterschaftsfrage in Berlin her-

¹⁾ Bericht Einsiedels vom 9. und Globigs vom 3. Februar 1804.

²⁾ Bericht Schönfelds vom 4. Februar.

³⁾ Bericht Einsiedels vom 6. Febr.

⁴⁾ Bericht von Görtz vom 9. Febr. „Toutefois la détermination de la cour impériale par le conservatorium émané était très inattendu ici et embarrasse à n'en pas douter. Mr. le c^{te} de Haugwitz m'en a parlé occasionellement il y a quelques jours ajoutant que la cour de Vienne avait été mal conseillée sur l'adoption de cette mesure puisque certainement d'autres États directeurs de cercles ne permettraient point l'exécution par un des États qui y serait étranger. Cette observation pouvait faire supposer une opposition décidée mais avec la faiblesse qui caractérise cette administration, pourvuque la cour de Vienne persiste avec fermeté dans ses déterminations, il n'est pas à craindre qu'il résulte des incidents fâcheux.“ In gleichem Sinne schreibt Görtz am 12. und 16. Febr. und in seinem Bericht an das Geheime Konsil vom 16. Febr.

vorgerufen habe¹⁾. Wie dem auch sein mochte, in der Hauptsache hatte er Recht. Preußen hatte an Wichtigeres zu denken als um ein paar Reichsritter sich auf einen Streit im Innern Deutschlands einzulassen. Mufsten doch gerade damals die Verhandlungen mit Frankreich, in denen Preußen bindende Erklärungen über die Sicherheit Norddeutschlands zu erlangen hoffte, wegen der zu hohen französischen Forderungen abgebrochen werden. Und die Nachrichten aus Rufslund liefsen im selben Augenblicke den Ausbruch des schon lange gefürchteten russisch-französischen Krieges bedrohlich nahe erscheinen²⁾. Das alles zwang Preußen zur Nachgiebigkeit und bewahrte Sachsen vor einem Konflikte mit dem Nachbarstaate.

Sehr befriedigt zeigte man sich in Berlin darüber, dafs Friedrich August die Beratung am Reichstage angenommen hatte³⁾. Als nun das Konservatorium erging, hätte man es zwar am liebsten gesehen, dafs Sachsen die Ausführung verweigerte oder sich zum mindesten vorher mit Preußen in Verbindung setzte⁴⁾, wagte aber doch keinen Druck auszuüben. Im Gegenteile. Das Verhältnis zu Frankreich machte

1) Der König selbst sei ein Gegner der antikaiserlichen Politik, die ihre Hauptstütze in der Königin-Mutter finde. Diese vertrete infolge der Bitten ihrer Tochter, der Prinzessin von Oranien, und des Landgrafen von Darmstadt, ihres Bruders, die Sache der mediatisirenden Reichsstände. Haugwitz galt wie Hardenberg, dessen Vorgehen in den fränkischen Markgraftümern ja bekannt ist, als Feind der Ritterschaft. Bericht von Görtz vom 9. Febr.

2) Nach den Berichten von Görtz und den Weisungen von Haugwitz an die preussische Gesandtschaft in Dresden. Tatsächlich erkannte man in diesen Tagen in Berlin die Unmöglichkeit zu einer Verständigung mit Frankreich zu gelangen, da dieses auf einem preussisch-französischen Bündnisse bestand, und man wandte sich deshalb an Rufslund. Vgl. dazu: Die Denkschriften des Grafen Haugwitz von Mitte und Ende Februar bei Bailleu a. a. O. II, 243 ff. und Ranke, Denkwürdigkeiten des Grafen von Hardenberg I, 478 f.

3) Weisung an Lautier vom 10. Februar. „Mon ministère a reçu la réponse de celui de l'Electeur sur l'affaire de la noblesse immédiate et j'ai lieu d'être satisfait de la manière quiesçante dont ce prince envisage la marche que j' y ai proposée.“ Ebenso Görtz: Bericht an das Geheime Konsil vom 16. Febr.

4) Weisung an Lautier vom 10. Febr. [Le conservatorium] „ne peut

es nötig gerade jetzt die Verbindung mit Sachsen noch enger zu knüpfen. Die schon mehrmals begonnenen Verhandlungen über gemeinsame Defensivmafsregeln zum Schutze der norddeutschen Neutralität, an denen neben Dänemark und Hessen auch Sachsen sich beteiligen sollte, wurden wieder aufgenommen. Haugwitz bat, um dies hier zu berühren, den sächsischen Gesandten zu sich und weihte ihn vertraulich in alle Verhandlungen mit Bonaparte, Rufslund und den anderen Staaten ein¹⁾. Da fehlte es denn nicht an den Beteuerungen des innigsten preussisch-sächsischen Einverständnisses. Mit Vergnügen vernahm man in Dresden die wiederholten Versicherungen, dafs Preussen durchaus nicht auf die Vernichtung der Reichsritterschaft ausgehe²⁾. Ja selbst in der Frage des status quo schien man in Berlin geneigt nachzugeben³⁾.

Die Notlage, in der Preussen sich befand, zwang auch Baiern sich zu fügen. Eine vom 5. Februar datirte Bekanntmachung des Kurfürstlichen General-Landkommissariates zu Bamberg hob — gegen alles Vermuten⁴⁾ — die Sequestration der ritterschaftlichen Gutseinkünfte auf, bald darauf wurden die militärischen Besetzungen zurückgezogen und schliesslich bequeme sich der Kurfürst — wie Einsiedel

manquer d'embarrasser la cour de Dresde qui sans doute ne voudra pas accepter la commission.*

Bericht von Görtz, Berlin, 16. Febr. „L'attente de la déclaration de l'Electeur au sujet de l'exécution du conservatorium impérial est générale. On m'assure que le c^{te} de Haugwitz s'attend à la négative et toutefois à une communication préalable entre les deux cours.“

¹⁾ Bericht von Görtz, Berlin, 23. Febr.

²⁾ Görtz, den 23. und 26. Febr.

³⁾ Görtz, Berlin, 19. Febr. und Globig, Regensburg, 10. Febr. Am 26. Febr. berichtet Görtz folgende Äufserung von Haugwitz: „Hiesigerseits hätte man auf den gegenwärtigen status quo durch Anlaffung der angeschlagenen Patente deshalb angetragen, weil durch die geforderte eigene Abnahme denen Ansprüchen, welche auf einzelne Besitzungen vielleicht begründet sein dürften, selbst Verzicht geleistet würde. Man würde aber auch keine Bedenken tragen hiesigen Ortes bei der Reichsversammlung erforderlichen Falls die Ungültigkeit dieser Patente und den Ungrund des daraus abgeleiteten Rechtes anzuerkennen.“

⁴⁾ Bei dem bisherigen schroffen Auftreten Baierns überraschte die völlige Unterwerfung allgemein. „Man kann die wahre Ursache dieser plötzlichen Umänderung nicht ergründen“ schreibt Globig am 24. Febr.

wissen wollte, auf einstimmiges Anraten des preussischen, russischen und französischen Gesandten¹⁾ — sogar dazu durch ein „Partitionsschreiben“ dem Kaiser feierlich seine Unterwerfung anzuzeigen²⁾.

Wer war froher darüber als der Dresdener Hof? Denn obwol die Geheimen Räte, um ein Einschreiten des Kurfürsten möglichst lange hinauszuschieben, den Grundsatz aufgestellt hatten, der Kurfürst dürfe erst dann einschreiten, wenn er speciell von der Ritterschaft um Unterstützung angegangen sei³⁾, so konnte man daraus jetzt keinen Grund zur Verzögerung mehr entnehmen. Inzwischen hatten sich nämlich sowol das Generaldirektorium der Ritterschaft⁴⁾ als auch der fränkische Ritterkanton an der Baunach⁵⁾, letzterer mit eingehenden Anklagen gegen Baiern, direkt an den Kurfürsten gewendet. Eigentlich hätte daher Sachsen jetzt allein oder im Einverständnis mit den übrigen Konservatoren — beides liefs das Geheime Konsil gelten — ein „Monitorium“ an Baiern erlassen müssen. Aber das erschien trotz des bairischen Nachgebens zu gefährlich. Die Geheimen Räte wurden die Furcht vor einem innerdeutschen Kriege nicht los⁶⁾. Darum benutzten sie, obwol ihnen zur Zeit ihres Gutachtens nur die bairische Bekanntmachung vom 5. Februar bekannt war, diese gern, um die Beschwerden der Ritterschaft für erledigt und jeden weiteren Schritt für unnötig zu erklären. Ihnen lag es am Herzen alle Tätigkeit der Konservatoren möglichst bald durch den Beginn der reichstägigen Verhandlung überflüssig zu machen⁷⁾.

¹⁾ Zwei Berichte Einsiedels vom 19. Febr., an Lofs und an das Geheime Konsil.

²⁾ Das Schreiben, datirt: München, 17. Febr. 1804, findet sich gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XI, 434f.

³⁾ Vgl. S. 42.

⁴⁾ Datirt Ehingen, 1. Febr.

⁵⁾ Nürnberg, 7. Febr. 1804.

⁶⁾ Untertäniger Vortrag vom 21. Febr. Vgl. unten S. 51 Anm. 1.

⁷⁾ Bericht Lautiers vom 27. Febr. „Le même ministre (der Name wird nicht genannt, es handelt sich offenbar um einen der Geheimen Räte oder Konferenz-Minister) a dit à la personne qui m'a rapporté l'entretien dont il s'agit que jamais la cour d'ici n'aurait été fort loin dans cette affaire et se serait bornée peut-être tout au plus, s'il n'y avait

Nun hatte man in Dresden die Freude, daß auch der Erzkanzler, wol nicht zum mindesten durch die Haltung Sachsens bewogen, seinen Widerstand gegen die Entscheidung durch den Reichstag aufgab¹⁾. Aber er verlangte, daß vorher unbedingt und allenthalben der rechtmäßige Besitzstand wieder hergestellt werden müsse. Selbstverständlich setzte das noch eine weitere Tätigkeit der Konservatoren voraus. Deshalb beantragte er im Einverständnis mit den kaiserlichen Bevollmächtigten eine Vereinbarung der Konservatoren über die einzuschlagenden Wege. Auch der Erzkanzler war natürlich nicht gewillt durch sein Vorgehen den Frieden Deutschlands zu gefährden. Immerhin hatte er seinen Eifer bereits durch Monitorien an Kurhessen und Hessen-Darmstadt bezeugt, als der Graf von Waldbott-Bassenheim, der das Burggrafenamt auf der von hessen-darmstädtischen und kurhessischen Truppen gewaltsam besetzten Burg Friedberg innehatte, seine specielle Unterstützung angerufen hatte. Ernstere Mafsregeln dagegen sollten nur gemeinsam von den Konservatoren ergriffen werden und zur großen Beruhigung Sachsens stimmte diesem Satze auch der kaiserliche Gesandte in Regensburg zu. Darüber sollten sich nun die Gesandten der Konservatoren in Regensburg des näheren verständigen. Es galt also Globig mit der nötigen Instruktion zu versehen.

Das Geheime Konsilium stand nicht an seinen Gedanken ganz durchzuführen. Wollte man sich selbst von der unangenehmen Pflicht befreien, so mußte die Aufgabe den rechtmäßigen Besitzstand herzustellen dem Reichstage zugewiesen

pas eu moyen de l'éviter, à un simple monitoire ajoutant que pour des mesures plus actives il n'en serait jamais question."

Lautier erwähnt mehrmals „Personen, die mit den Konferenz-Ministern gesprochen haben“, als seine Gewährsmänner. Einmal (vgl. S. 29 Anm. 2) nennt er sie *conseillers*. Dieser Titel läßt, zumal da die Mitteilungen stets allgemeiner Natur sind und kaum von einem Kanzlisten den Akten entnommen sein können, darauf schließen, daß der Vertrauensmann Lautiers zu den zehn „Geheimen Referendarien“ gehörte, die als Hof-, Justitien- oder Appellationsräte als *conseillers* bezeichnet werden konnten. Daß Lautier von mehreren spricht, ist wol nur Floskel. Ob man aber an direkte Bestechung zu denken hat, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht entscheiden. Vgl. auch S. 56 Anm. 1.

¹⁾ Bericht Globigs vom 16. Febr. 1804.

werden. Bot man nur den Ständen die Möglichkeit hier in allgemeiner Beratung ein neues Reichsgesetz über die Verhältnisse der Reichsritterschaft zu schaffen, dann, hofften die Geheimen Räte, würden sie von selbst ihre gewaltsamen Mafsregeln zurücknehmen¹⁾. Dafs dabei die Gerechsamte der Ritterschaft unverletzt erhalten bleiben würden, durfte niemand erwarten, auch wenn man wie die Geheimen Räte auf eine ritterfreundliche Mehrheit am Reichstage rechnen wollte²⁾. Ist es doch höchst charakteristisch, dafs selbst das Geheime Konsil damit rechnete, dafs auf dem Reichstage die Frage der Mediatisirung der Ritterschaft aufgeworfen würde³⁾.

1) Vorschlag der Instruktion für Globig in dem Untertänigen Vortrage vom 21. Febr. 1804. „Bei der Wahl der hierunter in Verfolg des kaiserlichen Konservatorii resp. in Gemeinschaft mit den übrigen höchsten Exekutionshöfen zu nehmenden Mafsregeln würden Sich Höchstdie selben vorzüglich von der pflichtmäßigen und patriotischen Rücksicht auf die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes leiten lassen und daher der Ritterschaft auf deren Anrufen mit Erlassung der verfassungsmäßigen Monitorien . . . nicht entstehen, könnten aber nicht umhin allen weiteren Schritten, wodurch . . . die kaum hergestellte Ruhe in Deutschland vielleicht neuen Gefahren, sogar eines inneren Krieges, ausgesetzt werden möchte, die zu einer gütlichen Ausgleichung der entstandenen Irrungen führenden Einleitungen vorzuziehen. In diesem Betracht hielten Höchstdie selben es für vorzüglich zweckmässig die Sache, ohnaufhältlich der von den ernannten Konservatoren in der schon gedachten Mafse daneben zu beschehenden direkten Verwendung bei den beteiligten Ständen, zugleich bald möglichst an die Reichsversammlung zu bringen, wobei jedoch keineswegs die Frage, ob die Reichsritterschaft bei ihrer Unmittelbarkeit erhalten werden solle oder nicht? aufzustellen, sondern vielmehr lediglich durch Vorlegung dieser wichtigen Angelegenheit zur gemeinsamen Beratung sämtlichen Ständen die Veranlassung zu geben sein würde sich über die Aufrechterhaltung des . . . so vielfältig verletzten Besitzstandes auf verfassungsmäßige Weise zu erklären und zugleich die Bereitwilligkeit zu reichsgesetzlicher Regulirung der reichsritterschaftlichen Irrungen und Abstellung der zum Nachteil des gemeinen Woles und der guten Ordnung in den benachbarten Reichslanden bei der Reichsritterschaft hin und wieder bestehenden Mißbräuche und Beschwerden zu betätigen, in mafsen nicht ohne Grund zu hoffen sei, dafs die beteiligten Stände hierdurch am ersten bewogen werden würden von den ergriffenen gewaltsamen Mafsregeln und Besitzstörungen von selbst wiederum abzustehen.“

²⁾ Vgl. S. 44.

³⁾ Vgl. oben Anm. 1.

Aber wir wissen bereits, daß die sächsischen Politiker selbst durchaus nicht alles Recht auf der Seite der Ritterschaft sahen. Offen gaben sie zu, daß die Unordnung in den ritterschaftlichen Gebieten einer Besserung bedurfte¹⁾. Das war nun alles richtig und mochte auch von allen eingestanden werden, die einmal der reichstägigen Verhandlung zugestimmt hatten, entscheidend blieb doch, daß das Geheime Konsil nicht darauf bestand vorher den rechtmäßigen Besitzstand wiederherzustellen. Denn daß die Geheimen Räte nebenbei die Tätigkeit der Konservatoren fortbestehen lassen wollten, konnte nicht viel besagen, wenn Globig bestenfalls zu Monitorien bevollmächtigt wurde. Unleugbar kam damit das Geheime Konsil in Widerspruch mit seiner eigenen früher geäußerten Anschauung. Allerdings hatte es, wie wir oben sahen, in dem Schreiben an das preussische Ministerium nicht in bestimmten Ausdrücken die Wiederherstellung des rechtmäßigen Besitzstandes als Bedingung der Reichstagsverhandlung hingestellt²⁾, der Standpunkt jenes Schreibens war aber unbestreitbar derselbe, den dann das Konservatorium einnahm. So setzte sich in diesem Augenblicke das Geheime Konsil in Widerspruch sowol zu seinem eignen früheren Urteile als auch zu den Anforderungen des Kaisers. Es geriet aber zu gleicher Zeit in Konflikt mit seinem Kurfürsten.

So sehr Friedrich August geneigt war alles zu tun, was ihm und seinem Lande die Ruhe erhalten konnte, so wenig war er bereit seine reichsständischen Pflichten irgendwie zu verletzen. Dem preussischen Antrage hatte er zustimmen können, weil er damals noch durch kein kaiserliches Gebot gebunden war, er war auch um des Friedens in Deutschland willen bereit die Ausführung des kaiserlichen Befehles mit aller Vorsicht zu betreiben, aber darüber hinauszugehen war ihm unmöglich. Hier setzten seine Reichstreue, sein Pflichtbewußtsein ihm eine unüberschreitbare Grenze. Das Konservatorium gebot ihm die Reichsritterschaft selbst mit gewaffneter Hand in den Stand der Reichsunmittelbarkeit wieder einzusetzen, daran war nicht zu rütteln. Wie konnte

¹⁾ Vgl. S. 51 Anm. 1, ebenso S. 41.

²⁾ Vgl. S. 35.

da das Geheime Konsil ihm vorschlagen sich dieser Aufgabe zu entziehen?

Offenbar kam das Gutachten des Geheimen Konsils dem Kurfürsten und Lofs gänzlich überraschend. Denn die schon erwähnte, aus dem Geheimen Kabinette ausgehende Weisung an Schönfeld, die ihn vertraulich von der Entschliessung des Kurfürsten unterrichtete, betont ausdrücklich, daß der rechtmäßige Besitzstand vor der Reichstagsverhandlung erreicht sein müsse¹⁾. Bestand also schon eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Faktoren der sächsischen Politik, so kam noch ein Zweites hinzu, um den Vorschlag der Geheimen Räte hinfällig zu machen. Inzwischen war ja das bairische Partitionsschreiben bekannt geworden und auch die Meldungen aus Berlin atmeten Ruhe und Frieden. Warum sollte man gerade in diesem Augenblicke sich aus Furcht zu einer Verletzung der reichsständischen Pflicht verleiten lassen? Ganz im Gegenteile. Gerade jetzt war es Zeit seinen Eifer in der Erfüllung der Pflicht zu bekunden. Darum wies Lofs die Gesandten in Berlin und Wien an nunmehr die beiden Höfe von der Haltung Friedrich Augusts in Kenntnis zu setzen. Auch hier wieder finden wir den Satz: erst der rechtmäßige status quo, dann Entscheidung durch den Reichstag²⁾.

Demnach mußte der Vorschlag des Geheimen Konsils eine gänzliche Abweisung erfahren. Eindringlich hielt der Kurfürst seinen ketzerischen Räten seinen alten Grundsatz vor, daß ihm die Erfüllung seiner reichsständischen Pflichten allen anderen Rücksichten vorangehe, eindringlich wies er darauf hin, daß das Konservatorium ihm und nicht dem Reichstage die Herstellung des status quo auferlegte³⁾. Damit

¹⁾ Weisung an Schönfeld vom 10. Febr. 1804. „Je ne saurais vous laisser ignorer, mais uniquement pour votre information, que l'Electeur est lui-même d'opinion . . . qu'il conviendrait de les [les affaires de l'ordre équestre] arranger à la diète sauf à suster en attendant toute procédure violente ultérieure et à remettre et maintenir l'ordre équestre dans la possession légitime de ses droits.“

²⁾ Weisung an Görtz vom 23., an Schönfeld vom 24. Febr.

³⁾ Reskript an Geheime Räte, 26. Febr. „Wie Wir überhaupt auch in dieser Angelegenheit wie in anderen Unsere reichsständischen Pflichten, solange nicht überwiegende Hindernisse sich entgegenstellen, zu erfüllen gemeinet sind: so scheint Uns, daß bei einer über diesen Gegenstand ein-

waren alle die schönen Gedanken, die das Geheime Konsil über die Tätigkeit des Reichstages gehegt hatte, begraben und nur das eine blieb zu überlegen, was der Kurfürst tun müsse, um seinerseits an der Aufgabe der Konservatoren mitzuarbeiten. Indes wäre es weit gefehlt zu glauben, daß der Kurfürst nunmehr die Konsequenz seines Standpunktes gezogen und ein energisches Handeln befürwortet hätte. Seinen Eifer dem Kaiser zu bezeugen, dazu war er willens — auch dem hatten übrigens die Geheimen Räte widerraten — die Frage aber, ob man auch nur Dehortatorien an die Reichsstände, die trotz des Beispiels Baierns bei ihrer Haltung verharren, erlassen müsse oder nicht, sollten wieder die Geheimen Räte entscheiden. Der alte Grundsatz Friedrich Augusts nur die Form nicht zu verletzen war damit gerettet, denn in der Sache blieb es natürlich dabei, daß das Konservatorium nicht ausgeführt wurde.

Kaum bedarf es der Erwähnung, daß das Geheime Konsil sofort den Erlaß der Dehortatorien ablehnte¹⁾. Damit man möglichst lange befreit bliebe, sollte Globig sich mit den Gesandten der übrigen Konservatoren besprechen, ob überhaupt mit den Dehortatorien „nicht noch einiger Anstand genommen“ werden könne²⁾. Wie er im übrigen sich zu verhalten hatte, sollte er aus den Schreiben an den Kaiser und an das preussische Ministerium ersehen, gegen die das Geheime Konsil keinen Widerspruch mehr erhob³⁾.

zuleitenden reichstägigen Deliberation nicht sowol von der Herstellung des Besitzstandes, welche auf diesem Wege eher verzogen als beschleunigt werden dürfte, sondern nach ihrer Bewirkung hauptsächlich von Beilegung der Irrungen selbst und bei der Kommunikation mit den Gesandten der übrigen Konservatoren — wozu der Geheime Rat v. Globig zu autorisiren wäre — weniger von den zu Vollziehung des kaiserlichen Konservatorii zu tuenden ersten Schritten als vielmehr, wenn dieselben ohne Erfolg blieben, davon, ob und wie alsdann nachdrücklichere Maßregeln zu ergreifen seien, die Frage sein könne, worauf Wir dann, inwiefern zu den letzteren von uns mitzuwirken sei, Uns weiter zu entschließen haben würden.“

¹⁾ Untertäniger Vortrag vom 28. Febr. 1804.

²⁾ Reskript an Globig vom 2. März.

³⁾ Entwurf der Schreiben im Untertänigen Vortrage vom 28. Febr., genehmigt durch Reskript vom 1. März.

So ging denn am 2. März an den Kaiser ein feierliches Schreiben ab, das die Übernahme des kaiserlichen Auftrages ausdrücklich anzeigte und in den Beteuerungen der gehorsamen Ergebenheit und der Zusicherung genauester Pflichterfüllung mit dem pomphaften Stile des kaiserlichen Gebotes wetteiferte. Des Planes aber die Sache an den Reichstag zu bringen geschah darin keine Erwähnung. Diesen heiklen Punkt zu erledigen war Sache des Gesandten in Wien¹⁾.

Umgekehrt war in dem Schreiben an das preussische Ministerium nachdrücklich des Kurfürsten Bereitwilligkeit betont am Reichstage zur Beseitigung der Misstände mitzuwirken. Allerdings wurde die Bedingung, daß vorher der rechtmäßige Besitzstand eingetreten sein müsse, hier bestimmt ausgesprochen²⁾. Aber wenn es zugleich hieß, man erwarte die übrigen Reichsstände dem Beispiele Baierns folgen zu sehen und es werde „solchergestalt einer weiteren Vollziehung des kaiserlichen Auftrages von Seiten der ernannten Konservatoren wahrscheinlich³⁾ nicht bedürfen“, so brauchte niemand über diese Forderung zu erschrecken.

Indessen würde man ungerecht urteilen, wollte man aus diesen Worten nur die Absicht das Konservatorium nicht auszuführen herauslesen. Dem steht das Reskript vom 26. Februar entgegen. Vielmehr war es aufrichtige Überzeugung — wenn auch der Wunsch der Vater des Gedankens war — wenn man die Tätigkeit der Konservatoren beendigt glaubte. Nach dem ersten Schrecken über das Eingreifen des Kaisers gab man sich ganz der Freude hin, als die Nachgiebigkeit Baierns

¹⁾ Vgl. S. 53 Anm. 1.

²⁾ „Dagegen ist man fortdauernd geneigt nach Beseitigung der in Ansehung des Besitzstandes erfolgten Beeinträchtigung . . . durch die zu einer reichstätigen Beratung wegen Beilegung der reichsritterschaftlichen Irrungen in vertraulichem Einvernehmen mit dem Kgl. Preussischen Hofe zu treffende Einleitung soviel möglich dazu beizutragen, damit den auf Recht und Billigkeit gegründeten Anliegen und Beschwerden der Reichsstände in Ansehung der in ihren Landen eingeschlossenen oder an selbige angrenzenden reichsritterschaftlichen Besitzungen abhelfliche Mafse verschaffet werde.“

³⁾ Das „wahrscheinlich“ ist erst durch den Kurfürsten zugefügt. Reskript vom 1. März.

die Gefahr beseitigte¹⁾. Alles schien sich mit einem Male zu lösen, von keiner Seite her befürchtete man neue Konflikte. Ungefährdet konnte darum Sachsen seinen Eifer urbi et orbi verkünden. Bald aber sollte sich diese hoffnungsfreudige Stimmung als trügerisch erweisen.

¹⁾ Eine gute Bestätigung gibt der Bericht Lautiers vom 27. Febr.: „Cette nouvelle [Globigs Meldung des bairischen Partitionschreibens] a causé aux ministres saxons, selon ce qu'assurent ceux qui ont eu occasion de parler hier à deux entre eux, la plus grande satisfaction puisqu'ils regardent ainsi la Saxe mise hors de tout embarras ne doutant point que les autres princes qui à l'égard de la noblesse immédiate se trouvent dans le cas de la cour de Munich ne suivent son exemple.“

Fünftes Kapitel.

Neue Verschärfung des Konfliktes einerseits durch die Fortsetzung der Tätigkeit der Konservatoren andererseits durch das Eingreifen Frankreichs und Preussens.

März bis Mitte April 1804.

Die erste Enttäuschung, die dem Dresdener Hofe zuteil wurde, war, daß die Tätigkeit der Konservatoren, anstatt schon jetzt einzuschlafen, einen neuen Aufschwung nahm. Allerdings war in Regensburg die Stimmung nicht anders als in Dresden. Auch hier glaubte und hoffte man, mit dem bairischen Paritionsschreiben sei alles erledigt¹⁾. Schnell aber wurde bekannt, daß der Kaiser trotz der von Baiern geäußerten Bitte das Konservatorium nicht aufzuheben willens war²⁾. Der kaiserliche Kommissarius am Reichstage, Freiherr von Hügel, entfaltete vielmehr eine eifrige Tätigkeit, um ein schnelleres und taktkräftigeres Vorgehen der Konservatoren zu erwirken. Zu dem Zwecke sollten die Gesandten der Konservatoren zu einer „Subdelegationskommission“ zusammentreten³⁾. Hügel selbst war bereits mit der nötigen Vollmacht versehen, vom Erzkanzler war ein Widerspruch nicht zu erwarten und selbst Graf Görtz, der preussische Gesandte, der zugleich aber während der Abwesenheit des badischen Gesandten mit dessen Vertretung betraut war und so eine merkwürdige Doppelrolle spielte, war entschlossen eine Vollmacht für die

¹⁾ Bericht Globigs vom 20. Febr. „Nach dieser Erklärung wird es, wenn man sie gehörig befolgt, einer Vollziehung des kaiserlichen Konservatorii nicht mehr bedürfen und es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Reichsstände, welche gleiche gewaltsame Schritte gegen die Reichsritterschaft getan haben, damit wieder zurücktreten werden.“

²⁾ Bericht Globigs vom 27. Febr.

³⁾ Bericht Globigs an Lofs und an das Geheime Konsil, beide vom 2. März.

Kommission anzunehmen. Nur Globig konnte angesichts der wiederholten Mahnungen, die ihm die äufserste Behutsamkeit zur Pflicht machten, dem Freiherrn von Hügel keine befriedigende Antwort erteilen. Schon begann aber die Zeit zu drängen. Wollten die Konservatoren überhaupt etwas tun, so mußte es bald geschehen, denn die vom Kaiser gesetzte zweimonatige Frist liefs ihnen nur noch kaum zwei Wochen Zeit. Arbeit fanden ja die Konservatoren, wenn sie nur wollten, genug. Denn nur Meiningen und Hohenlohe-Neuenstein waren dem Beispiele Baierns gefolgt und hatten ihre Unterwerfung unter das kaiserliche Gebot angezeigt und auch in Baiern selbst war, wenn man genauer zusah, trotz aller Versicherungen der rechtmäßige Besitzstand doch nur rechtmäßig wiederhergestellt. Dabei wollten die kaiserlichen Bevollmächtigten gar nichts weiter tun als Dehortatorien erlassen. Damit würde sich Sachsen sicher nicht zu weit vorgewagt haben. Aber Globig hatte bisher noch keine andere Instruktion erhalten als nach Möglichkeit den Erlafs von Dehortatorien hintanzuhalten und wollte ohne ausdrückliche Genehmigung seines Hofes sich nicht beteiligen. Dafür schickte er, um die Ungefährlichkeit der zu errichtenden Kommission zu erweisen, die Vollmacht Hügels an das Geheime Konsil mit der dringenden Bitte ihn gleichfalls mit der entsprechenden Vollmacht auszurüsten. Nun waren allerdings in dem Plane eine solche Kommission zu bilden keine besonderen Schliche zu entdecken. Es entsprach nur dem Herkommen, daß die Gesandten der Konservatoren zu dem besonderen Zwecke eine außerordentliche Kommission bildeten. Gemeinsame Beratungen wurden ja durch die gemeinsame Aufgabe notwendig. Trotzdem befürchtete man in Dresden Schlimmes. Mit Unruhe vernahm man, daß die Erklärung, die Schönfeld über Friedrich Augusts Haltung abgegeben hatte, in Wien gar nicht befriedigte. Nach wie vor wollte man dort nichts davon wissen dem Reichstag die Entscheidung zu überlassen¹⁾. Alles

¹⁾ Bericht Schönfelds vom 29. Febr. „Après bien des choses flatteuses pour les sentiments de notre Sérénissime Maître ce vice-chancelier me fit entendre que si l'on persistait à vouloir faire passer ces discussions à la diète d'empire, ce serait autant que de les renvoyer ad calendas Graecas, d'autant plus que le chef d'empire ne s'écarterait en rien des

sollte von den Konservatoren erledigt werden. Von Preußen, meinte Colloredo, der Reichshofvicekanzler, hätten sie nichts zu befürchten, das werde nicht einen Pfennig, nicht einen Mann opfern, solange es nur im ruhigen Besitze seiner Entschädigungslande bleibe. Nun wufste man zwar in Dresden aus den Berichten Schönfelds und Einsiedels, dafs die Gerüchte von einer ausgedehnten Mobilmachung in Östreich falsch waren — tatsächlich befanden sich nur zwei bis drei Regimenter von Salzburg aus auf dem Marsche nach Schwaben — ¹⁾ diese Worte aber gaben doch zu denken. Warum wollte der Kaiser die Ritterschaftssache nicht an den Reichstag kommen lassen? War doch etwas Wahres an den Behauptungen, das Vorgehen des Kaisers diene nur dazu einen Überfall auf Baiern zu verbergen? Bestanden aber tatsächlich solche Hintergedanken, so war man des heftigsten Widerstandes Preußens gewifs. Denn selbst in dem Augenblicke, als er Görtz von dem Einlenken Preußens verständigte, hatte Haugwitz mit dem Kriege gegen Östreich gedroht, falls dieses die Grenzen der ritterschaftlichen Frage irgend überschreiten wollte²⁾.

Darum schien auch der zu errichtenden Kommission gegenüber Vorsicht geboten. Globig zum Subdelegatus zu ernennen und mit der nötigen Vollmacht auszustatten war notwendig, da man überhaupt das Konservatorium angenommen hatte. Während aber der Dresdener Hof früher das gemeinsame Handeln der Konservatoren gewünscht hatte, um so den befürchteten Übereifer Östreichs und des Erzkanzlers dämpfen zu können, erschrak man jetzt vor der Aussicht durch Mehrheitsbeschlüsse in der Kommission zu weit fortgerissen zu werden³⁾. Darum wurde in der sächsischen Vollmacht der Ausdruck „Kommission“ ganz vermieden und Globig erhielt ausdrücklich den Auftrag alle kollegialischen Be-

formes de la constitution et qu'il avait pris pour but principal de maintenir la tranquillité dans l'empire germanique.“ — Übrigens war Schönfeld selbst auf das Höchste von der Entschliessung seiner Regierung überrascht. „Zu meinem grofsen Erstaunen“ — schreibt er am 22. Febr. — „erfuhr ich, dafs die Ritterschaftssache in Regensburg verhandelt werden soll.“

¹⁾ Weisung an Görtz, 5. März.

²⁾ Bericht von Görtz vom 26. Febr.

³⁾ Untertäniger Vortrag vom 8., genehmigt durch Reskript vom 14. März.

schlüsse nach Kräften zu verhindern¹⁾. Am liebsten hätte man es freilich gesehen, wenn die Kommission überhaupt nicht zusammengetreten wäre. Darum sollte Globig keinesfalls von seiner Vollmacht Gebrauch machen, ehe ihm nicht die Gesandten Badens und des Erzkanzlers die ihren vorgelegt hätten.

Kam es aber doch dazu, so waren die Grenzen, in die man Globigs Tätigkeit einschloß, eng genug gezogen, um das Wirken der Kommission gefahrlos zu machen. Nur zu vorbereitenden Verhandlungen erhielt er die Ermächtigung. Die Entscheidung blieb in jedem Falle dem Kurfürsten vorbehalten. Das einzige, das Globig ohne besondere Genehmigung tun durfte, war gemeinsam mit den übrigen Subdelegirten Monitorien zu erlassen. Aber auch diese sollten nur „in ganz liquiden Fällen“ und auf besonderes Ansuchen der Ritterschaft gestattet sein²⁾.

Es hätte dieser vorsichtigen Bedingungen wol nicht bedurft. Denn selbst die kaiserlichen Bevollmächtigten und der Erzkanzler sahen dergleichen Monitorien als die harmlosesten Dinge von der Welt an. Kann es ein kläglicheres Eingeständnis der gänzlichen Bedeutungslosigkeit einer solchen Maßregel geben, als wenn sie Globig mit der Begründung zu Dehortatorien drängten, „weil selbst die rechtliche Form es zu erfordern scheine, dafs von Seiten der Herren Konser-

¹⁾ Reskript an Globig vom 15. März.

²⁾ Ebenda: „Wie Ihr aber, dafs hiebei [bei den Monitorien] die konstitutionsmäßige Form allenthalben beobachtet werde, von selbst den Bedacht zu nehmen wissen werdet, also ist auch im weiteren Fortgang des Euch aufgetragenen Geschäftes von Euch dahin zu sehen, damit man bei der zu dessen Verhandlung erforderlichen Zusammentretung der Subdelegirten die Sache nicht etwa von einer oder der anderen Seite zu Fassung kollegialischer Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen — welche der Natur des den Konservatoren samt und sonders erteilten reichsoberhauptlichen Auftrags gar nicht angemessen sein würde — einzuleiten suche, auch dafs überhaupt von den Subdelegirten aufser den zur Vorbereitung der Entschliessungen ihrer Kommittenten zu treffenden vorläufigen Verabredungen und den allenfalls in ganz liquiden Fällen, auf von Seiten der Reichsritterschaft zu Regensburg beschehendes Ansuchen, sofort gemeinschaftlich zu erlassenden Monitorien, etwas nicht vorgenommen werden möge.“

vatoren . . . wenigstens etwas durch schriftliche Abmahnung geschehe, damit nach Ablauf der zweimonatlichen Frist von der Befolgung des kaiserlichen Konservatorii bei Kaiserlicher Majestät die geziemende Anzeige geschehen könne, übrigens eine solche Abmahnung, welche an sich nichts Präjudicirliches enthalte, dermalen allgemein, selbst von Seiten des Königlich Preussischen Hofes gewünscht werde.“¹⁾ Wenn selbst die Vertreter des Kaisers so dachten, dann konnte allerdings Sachsen stolz darauf sein den Gipfelpunkt der Vorsicht erklimmen zu haben. Was nur irgend denkbar war, um eine gefährliche Tätigkeit der Konservatoren zu verhüten, das leistete das reichs- und kaisertreue Sachsen in der Vollmacht, in der es seinen Gesandten anwies das Gebot des Kaisers zu erfüllen. Kaum braucht es wiederholt zu werden, daß der Schlüssel für dies widerspruchsvolle Verhalten in der übertriebenen Angst vor den Gefahren der Tätigkeit der Konservatoren lag. Höher als der Wunsch reichsgesetzliche Bestimmungen zu erfüllen stand die Furcht gerade dadurch den Frieden des Reiches zu erschüttern. Soweit war es gekommen, daß Friedrich August am lässigsten die übernommene Pflicht zu erfüllen schien. Aber an einem Punkte mußte diese Politik doch wieder Halt machen: gegen das Gesetz durfte nichts geschehen. Bei allem Laviren war dieser Grundsatz bis jetzt hoch gehalten worden.

Kaum war die Gefahr beschworen, die aus dem Eifer der Konservatoren erwachsen konnte, so trat eine neue beunruhigende Wendung ein. Wenige Stunden, ehe die Vollmacht für Globig abging, traf von Paris und von Regensburg zugleich eine überraschende Meldung ein: Frankreich warf sich als vermittelnde Macht zum Schiedsrichter auf. Bewegte sich die kurze Erklärung, die Bacher, der französische Gesandte am Reichstage, hier am 12. März abgab²⁾, nur in allgemeinen Ausdrücken, so wurde sie auf das klarste interpretirt durch die Botschaft, die Champagny, der französische

¹⁾ Bericht Globigs vom 12. März, durch Kurir bereits am 15. nach Dresden überbracht.

²⁾ Gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XII (1804), 81, im Auszug bei Häusser II⁴, 487.

Gesandte in Wien, dem österreichischen Hofe zu überbringen hatte und der man französischerseits die größte Verbreitung zu geben suchte¹⁾. Beunruhigt durch übertriebene Meldungen von umfassenden Rüstungen Östreichs drohte Bonaparte mit einem französisch-bairischen Bündnisse und verlangte den sofortigen Stillstand aller Mafsregeln, die der Ausführung des Konservatoriums dienen sollten. Am Reichstage sollte die Sache entschieden werden. Hier wollte Frankreich, wie es hiefs, auf die Einladung Rufslands hin mit diesem gemeinsam die alte Stellung als Schiedsrichter wieder einnehmen.

So gefährlich die französische Drohung klang, so fühlte man sich in Dresden doch fürs erste kaum beunruhigt. Schon früher waren Gerüchte von einer Vermittlung aufgetaucht. Laforest, der französische Gesandte in Berlin, wollte wissen, dafs Rufsland bei Bonaparte ein gemeinsames Eingreifen beantragt hatte²⁾, und dieselbe Nachricht, aus Paris stammend, wurde in Wien verbreitet³⁾, aber da Alopeus, der russische Gesandte in Berlin, und Haugwitz dem eifrig widersprachen, da auferdem das gespannte französisch-russische Verhältnis eine Übereinstimmung der beiden Mächte kaum glaublich erscheinen liefs, wagte man in Dresden daran zu zweifeln⁴⁾. Schliesslich kam aus Petersburg ein bestimmtes Dementi. Zwar hatte Rufsland sich bereit erklärt seine guten Dienste zur Beilegung der deutschen Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, aber es wünschte diese durch Verhandlungen in Wien beigelegt, ehe man an den Reichstag gehen könne⁵⁾. So durfte man die französische Behauptung, die Vermittlung gehe von Rufsland aus, mit gutem Grunde für eine tendenziöse Erfindung halten. Damit aber wurde die Ausführung der Vermittlung überhaupt unsicher. Der Vorstofs Frankreichs, so glaubte man in Dresden, richtete sich nur gegen weiter-

¹⁾ Meldung Bünaus, Paris 3. März, Einsiedels aus München vom 11. März.

²⁾ Bericht von Görtz, Berlin 9. Febr.

³⁾ Bericht von Schönfeld, Wien 18. Febr.

⁴⁾ Weisung an Einsiedel vom 13., an Globig vom 20., an Görtz vom 23. Febr.

⁵⁾ Bericht Schulenburgs aus Petersburg vom 22. Febr., in Dresden am 10. März.

gehende Pläne Östreichs¹⁾, die Tätigkeit der Konservatoren dagegen schien nicht bedroht. Eher empfand man eine gewisse Genugtuung, daß durch das Eingreifen Frankreichs der Widerstand des Kaisers gegen die Erledigung am Reichstage gebrochen werden mußte, zumal nach einer Äußerung Talleyrands Frankreich auch auf die Ritterschaft, die bisher nur von den Konservatoren hatte beschützt sein wollen²⁾, den nötigen Druck ausübte³⁾. Darum beeilte sich Lofs jetzt, wo Frankreichs Haltung den sächsischen Wünschen entgegenkam, nach Paris zu melden, daß Friedrich August schon längst den glücklichen Ausweg der Reichstagsberatung ergriffen habe⁴⁾. An die Möglichkeit, daß Frankreich gegen die Annahme des Konservatoriums etwas einzuwenden haben würde, dachte kein Mensch.

Bei alledem müssen wir im Auge behalten, daß in Dresden auch niemand mehr an einen Widerstand Preussens glaubte⁵⁾. Als nun auf das Schreiben der Geheimen Räte vom 2. März

1) Weisung an Görtz vom 24. März. „Il est évident que ces marches pressantes ont moins pour objet l'affaire de l'ordre équestre que d'empêcher que l'Autriche ne prenne sous ce prétexte des mesures pour l'appui de la Russie.“

2) Bericht Einsiedels vom 4. März.

3) Weisung an Görtz vom 19. März. „Il est à prévoir que cette intervention ne plaira guères à la cour impériale quand même elle ne regarderait que l'ordre équestre puisqu' à Vienne on soutient toujours que ce n'est pas à la diète où il convient de traiter cette affaire mais que sa décision doit être réservée aux tribunaux d'empire. Il paraît cependant qu' à Ratisbonne on pourrait y parvenir plus tôt puisque d'un côté Sa Majesté Prussienne désire maintenant que les choses soient remises avant tout au status quo légal ce qui y engagera peut-être les Etats qui ne s'y sont pas encore portés, et que d'un autre côté Mr. Talleyrand a conseillé au député de la noblesse de saisir cette époque pour faire des propositions conciliatoires, vu que ces différends ne sauraient être terminés que par un accommodement - conseil que suivant plusieurs avis l'ordre équestre paraît vouloir suivre.“

4) Weisung an Bünau vom 18. März. „J'observe à cette occasion que l'Électeur n'ayant pu se dispenser d'accepter à l'exemple des autres Electeurs nommés conservateurs la commission prescrite par le décret impérial, a cependant témoigné en même temps le désir que l'affaire en question fût discutée et décidée à la diète de manière à maintenir la tranquillité générale de l'empire.“

5) Vgl. S. 48 und 56.

eine befriedigende Antwort einlief, in der Preußen der sächsischen Forderung den rechtmäßigen status quo vor der Reichstagsverhandlung herzustellen mindestens teilweise zustimmte¹⁾, stand diese Überzeugung unerschütterlich fest. Man war sogar geneigt aus der vor einiger Zeit gefallenen Äußerung Colloredos, Preußen werde für Baiern keinen Mann opfern, sobald ihm nur der ruhige Besitz seiner Entschädigungslande gesichert bleibe²⁾, jetzt auf ein geheimes preußisch-österreichisches Abkommen zu schließen³⁾.

Man konnte in Dresden — wir müssen hier zum besseren Verständnis der in diesen Tagen besonders überraschend wechselnden Stimmungen die allgemeinen politischen Verhältnisse wenigstens kurz berühren — um so eher an eine Verständigung Preußens mit Östreich glauben, als Görtz immer eifriger beteuerte, die Verhandlungen mit Frankreich seien abgebrochen, Preußen führe sie nur zum Scheine noch eine Weile fort, um Zeit zu Rüstungen zu gewinnen⁴⁾. Wirklich schien es so, als nähmen die Pläne für eine gemeinsame Verteidigung der norddeutschen Neutralität greifbarere Gestalt an, der Kurfürst von Hessen kam unter dem Vorwande der Königin zum Geburtstage seinen Besuch abzustatten nach Berlin⁵⁾ und auch der dänische Gesandte sah sich in die Absichten des preußischen Hofes eingeweiht⁶⁾.

¹⁾ Schreiben des preußischen Ministeriums vom 10. März: Preußen habe die Sache dahin bringen wollen, „dafs dieselbe allerdings auf dem Reichstag zu einer näheren Erörterung und zur allgemeinen Feststellung der künftigen Verhältnisse zwischen Reichsritterschaft und Landesherren gebracht werde, dafs indessen aber unter diesen diejenigen, welche mit den gewaltsamen Maßregeln eigener Besitzergreifung vorgeschritten seien, solche sofort einstellen und zurücknehmen möchten.“

²⁾ Bericht Schönfelds vom 29. Febr., vgl. S. 59.

³⁾ Weisung an Schönfeld vom 23. März. „Il est cependant à souhaiter qu'on s'accomode aux circonstances, surtout si tous les princes envahisseurs remettent les choses dans le status quo légal ainsi que le désire maintenant la cour de Berlin elle-même peut-être en retour de la disposition où l'on est à Vienne d'après les propos du c^{ie} de Cobenzl, de ne pas étendre la question aux opérations de la Prusse contre la noblesse immédiate enclavée dans ses Etats en Franconie puis qu'elles sont antérieures au dernier récéss de la députation d'empire et à sa ratification.“

⁴⁾ Bericht von Görtz vom 26. Febr., 1. 4. und 8. März 1804.

⁵⁾ Görtz den 11. März.

⁶⁾ Görtz den 18. März.

Unter diesen Umständen raffte sich, unmittelbar vor dem Eingreifen Frankreichs, die Dresdener Regierung zu einem ganz besonderen Schritte auf. Preußen bemühte sich um Sachsen, da schien der Augenblick gekommen, wo man ihm die alte Rechnung aus der Zeit der Reichsdeputation präsentiren konnte. Die Erfurter Frage wurde wieder aufgerollt. Freilich so schüchtern geschah das, daß man deutlich sieht, es hatte niemand die Hoffnung damit etwas zu erreichen. Mehrmals hatte sich Sachsen im vergangenen Jahre in dieser Angelegenheit nach Berlin gewendet¹⁾, einer Antwort aber war es nicht gewürdigt worden. Jetzt sollte Görtz endlich auf eine Antwort dringen²⁾. Aber der sächsische Gesandte wußte zu genau, daß Erfurt ein für allemal für Sachsen verloren war und wagte es nicht um diesen Preis das gerade jetzt unbedingt nötige gute Einverständnis mit Preußen zu gefährden³⁾. Er liefs deshalb seinen Auftrag unerfüllt und siehe da, er sah sein Verfahren gebilligt⁴⁾. Erst einige Tage später ging dann — der letzte Schritt in der Erfurter Angelegenheit — eine feierliche Rechtsverwahrung in der Gestalt eines Schreibens des Geheimen Konsils an die Berliner Regierung ab⁵⁾, für jetzt beeilte man sich die Bereitwilligkeit zur Teilnahme an einer engeren Einigung

1) Note vom 6. März 1803. Schreiben des Geheimen Konsils vom 14. Nov. 1803. Vgl. Friedrich a. a. O. 166 ff.

2) Weisung an Görtz vom 12. März 1804. „La réponse de Sa Majesté Prussienne à la lettre de l'Electeur concernant Erfort tardant toujours à arriver il conviendra que vous en fassiez souvenir le ministère prussien d'une manière propre à lui faire sentir l'intérêt que nous avons à être informés à temps de l'intention du roi.“

3) Görtz den 18. März. „Dans ces circonstances j'ai préféré m'exposer au blâme d'un retard d'exécuter les ordres qui me sont parvenus pour presser une réponse au sujet d'Erfort, tandisque cette démarche - dans le moment où certainement on s'attend ici à une réponse de l'Electeur sur les propositions de mesures combinées éventuelles défensives transmises le 23 fevrier - ne la rendrait certainement pas plus satisfaisante que les données antérieures, d'autant plus qu'autorisant par cette démarche et le silence sur les propositions surdites le soupçon d'une détermination évasive, les rapports d'intimité et d'intérêt dans la possibilité des occurrences pourraient en être sensiblement affectées.“

4) Weisung an Görtz vom 24. März.

5) Datirt den 7. April.

Norddeutschlands zu bezeugen¹⁾. Nach dieser Richtung hatte also das französische Eingreifen, das ja sicher einen großen Konflikt heraufbeschwören konnte, seine deutliche Wirkung auch auf Sachsen. Soweit es aber die Ritterschaftssache betraf, war man, um das noch einmal auszusprechen, nicht beunruhigt. Aber eben jetzt änderte Preußen, dessen man so sicher zu sein glaubte, plötzlich seine Haltung, legte in einer dem Reichstage übergebenen Denkschrift feierlich gegen den „sogenannten Konservationsauftrag“ Verwahrung ein und suchte durch die Annahme der französischen Vermittlung alles weitere abzuschneiden²⁾. Wie bei der Erklärung im Januar wurde Sachsen auch diesmal durch ein eigenes Schreiben davon in Kenntnis gesetzt und aufgefordert dem preussischen Beispiele zu folgen und demgemäß Globig für die „baldigst zu eröffnende Komitialberatung“ zu instruiren³⁾.

Nichts konnte dem Dresdener Hofe unerwünschter kommen als dieser Frontwechsel der preussischen Regierung. War es zu verstehen, daß Preußen, trotzdem es mit Frankreich brechen wollte, durch die Annahme der französischen Vermittlung Östreichs vermeintliche Kriegspläne bekämpfte, so mußte doch andererseits der Einspruch gegen das Konservatorium den Konflikt verschärfen. Vor allem aber wurden dadurch erst auch die Konservatoren getroffen, während die französische Erklärung als allein gegen Östreich gerichtet hatte gelten können. Aber ebensowenig empfand man in Dresden darüber Freude, daß es nun infolge der Haltung Preußens mit der Vermittlung ernst wurde. Gern wurde es hingenommen, daß der Kaiser dem französischen Drucke nachgebend in die reichstäigige Verhandlung willigte⁴⁾, die Zeiten der Reichsdeputation aber wieder aufleben zu lassen, davor schreckte man zurück. Zu tief wurde die Demütigung gefühlt, die dem deutschen Reiche eben jetzt durch die allem Völkerrechte Hohn sprechende Aufhebung des Herzogs von Enghien

¹⁾ Weisung an Görtz vom 24. März.

²⁾ Die Denkschrift, dictatum Regensburg 28. März, ist gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XII (1804), 82ff. und bei Berghaus a. a. O. 400 bis 402.

³⁾ Preussisches Ministerium an Geheime Räte, Berlin 21. März.

⁴⁾ Bericht Schönfelds, Wien 24. März.

zugefügt worden war¹⁾. Aber es hätte dieses neuen französischen Übergriffes gar nicht erst bedurft. Wissen wir doch bereits, wie man in Dresden aufgetatet hatte, als der Abschluß der Deputationsverhandlungen dem rücksichtslosen Schalten und Walten der fremden Mächte in Deutschland ein Ende machte²⁾. An dieser Anschauung hatten die Ereignisse des letzten Jahres nichts zu ändern vermocht³⁾. War doch auch die „äußerste Behutsamkeit“ der sächsischen Politik nur von dem Wunsche geleitet jedem Eingriff von außen den Weg zu verschließen. Jetzt aber sollten, wie Büнау zu melden wußte, nicht nur alle mit dem Ritterschaftsstreite verbundenen Fragen, sondern überhaupt alle noch vom Hauptschlusse her schwebenden Fragen der Entscheidung der vermittelnden Mächte preisgegeben werden!⁴⁾ Da war es denn ein Glück, daß die Teilnahme Rußlands an der Vermittlung so unsicher war. Alle russischen Gesandten in Deutschland waren erstaunt über die Erklärung Bachers, man wußte nur, daß Rußland Mitte Januar eine Beratung in Wien vorgeschlagen hatte und wollte an eine wirkliche Vermittlung

¹⁾ Bericht Lautiers vom 9. April: „Il n'y a ici qu'une seule voix sur l'exécution du Duc d'Enghien, exécution de laquelle les deux classes de la société ne parlent qu'avec horreur. On ne doute point que l'Electeur et la cour d'ici n'aient éprouvé les mêmes sentiments en apprenant cette triste nouvelle.“

Bezeichnenderweise findet Lofs für die Tat das richtige Wort in der Weisung an Görtz vom 5. April: „L'enlèvement du Duc d'Enghien et d'autres personnes du territoire de Bade par des troupes françaises est sans doute une violation manifeste du droit des gens quoiqu'on ait essayé de la justifier par une espèce de requisition adressée à l'Electeur de Bade mais arrivée après coup.“ Haugwitz dagegen ersetzt in einer Weisung an Lautier (Berlin, 2. April) das ursprünglich stehende Wort: „le meurtre“ de l'infortuné Duc d'Enghien eigenhändig durch das farblose „la mort“.

²⁾ Vgl. S. 27.

³⁾ Untertäniger Vortrag vom 16. April. „Ohne nun hier der Gründe zu gedenken, welche die fortwährende Einmischung fremder Mächte in die inneren Verhältnisse und sogar in die Verfassungsangelegenheiten des Deutschen Reiches, wenn nicht dringende Umstände dieselbe schlechterdings unvermeidlich machen, zu Erhaltung des Reichsverbandes und einiger inneren Selbständigkeit für Deutschland kaum wünschen lassen . . .“

⁴⁾ Bericht Bünaus, Paris 15. März, in Dresden am 28. März.

nicht glauben¹⁾. Das Attentat auf den Herzog von Enghien aber machte ein französisch-russisches Einverständnis vollends unwahrscheinlich. Bald brachte eine Meldung Schulenburgs Gewißheit. Danach hatte Rußland im Januar tatsächlich in Paris eine gemeinsame Vermittlung vorgeschlagen, um die von Baiern gewünschte Entschädigung für das abgetretene Eichstädt zu bestimmen, in der ritterschaftlichen Frage aber widersprach es den bairischen Wünschen und als jetzt ein französischer Kurir die Erklärung Bachers nach Petersburg übermittelte, zeigte sich die russische Regierung so verstimmt, daß das gemeinsame Eingreifen Frankreichs und Rußlands als abgetan gelten konnte²⁾. Sofort ergriff man in Dresden die hier sich bietende Möglichkeit der unangenehmen französischen Vermittlung aus dem Wege zu gehen. Eine offene Ablehnung des preussischen Antrages wollte man vermeiden, um das Einverständnis mit Preußen, das im Interesse der gemeinsam geplanten Neutralitätspolitik unbedingt nötig war, nicht zu gefährden. Es war ja keine angenehme Aufgabe den Gegensatz zu Preußen, in dem sich Sachsen in der Ritterschaftsfrage befand, den aber auszutragen die Kraft fehlte, so zu verbergen, daß Sachsen nicht würdelos der preussischen Politik nachgab. So kam denn das Geheime Konsil auf den Ausweg betreffs der französischen Vermittlung eine bestimmte Antwort überhaupt nicht zu geben. Indem man erklärte „in Ansehung der angetragenen Vermittlung den ferneren bei der Reichsversammlung, insonderheit von Seiten des russisch-kaiserlichen Hofes zu erwartenden Eröffnungen annoch entgegenzusehen“³⁾, verschob man tatsächlich die Zustimmung ad calendas Graecas, die Form einer freundlichen Verständigung mit dem Berliner Hofe aber blieb gewahrt. Auf die von Preußen gegen das Konservatorium eingelegte Verwahrung einzugehen vermied

¹⁾ Schönfeld, Wien 21. März; Globig, Regensburg 30. März; Einsiedel, München 1. April.

²⁾ Bericht Schulenburgs aus Petersburg vom 30. März, in Dresden am 16. April.

³⁾ Untertäniger Vortrag vom 16. April, genehmigt durch Reskript vom 25. April. Danach Schreiben des Geheimen Konsils an das preussische Ministerium vom 27. April.

man ganz. Nicht als ob man sie als berechtigt anerkannt hätte. In dieser rechtlichen Frage hatte, wie wir gesehen haben¹⁾, das Geheime Konsil von vornherein gegen Preußen entschieden, daran konnten politische Erwägungen nichts ändern.

Aber da der preussische Widerspruch sich nicht mit ausdrücklichen Worten gegen die Tätigkeit der Konservatoren richtete, da man überdies das preussische Schreiben vom 10. März in Händen hatte, in dem Preußen sich mit Sachsen einverstanden erklärt und damit auch die Annahme des kaiserlichen Auftrages gebilligt hatte, konnte man diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen. Auf diese Weise brachte das Geheime Konsil es fertig auf den unangenehmen preussischen Antrag, trotzdem ihm Sachsen in allen Punkten widersprechen mußte, eine Antwort zu geben, die nichts als die Beteuerung des herzlichsten Einverständnisses enthielt²⁾. Mit der Berufung auf Rußland schien die Gefahr der französischen Vermittlung gebannt. Nun konnte in Ruhe abgewartet werden, was weiter geschah. Darum erhielten auch die sächsischen Gesandten keine besonderen Instruktionen. Görtz in Berlin wurde nicht einmal von dem Schreiben des Geheimen Konsils in Kenntnis gesetzt. Nur an Globig ging eine Abschrift der beiden preussischen Schreiben vom 10. und 21. März nebst der sächsischen Antwort „zur Nachricht und Direktion“³⁾.

¹⁾ Vgl. S. 40.

²⁾ Schreiben an das preussische Ministerium vom 27. April.

³⁾ Reskript an Globig vom 27. April.

Sechstes Kapitel.

Offener Einspruch Frankreichs gegen die weitere Tätigkeit der Konservatoren. Abweisende Antwort Friedrich Augusts. Mitte April bis Ende Mai 1804.

In Regensburg hatte die Erklärung Bachers „starke Sensation erregt“¹⁾. Im allgemeinen aber herrschte trotz der eifrigen Versicherungen des preussischen Gesandten, der sogar schon die Namen der Bevollmächtigten beider vermittelnder Mächte zu nennen wußte, die Ansicht vor, daß dieser nach Globigs Urteil „merkwürdige Auftrag“²⁾ nicht ernst zu nehmen sei. Wie am Dresdener Hofe galt auch in Regensburg ein russisch-französisches Einverständnis als ausgeschlossen. Jedenfalls waren weder die kaiserlichen Bevollmächtigten noch der Erzkanzler geneigt sich durch die französische Erklärung in der Befolgung des Konservatoriums beeinflussen zu lassen. Denn es war für die Konservatoren die höchste Zeit ein Lebenszeichen zu geben, sollte nicht die vom Kaiser gesetzte zweimonatige Frist ungenützt verstreichen. Aber trotz allen Drängens der kaiserlichen Gesandten kam die Subdelegationskommission nicht mehr vor diesem Termine zustande. Denn nachdem Globig seine Vollmacht erhalten hatte, sah sich der badische Gesandte von Gemmingen, dessen Rückkehr den preussischen Gesandten von seiner unangenehmen Doppelstellung befreite, noch ohne die Zustimmung seines Hofes. Und obwol Globig, kühner als das Geheime Konsil, dem erhaltenen Befehle zuwider den übrigen Subdelegirten und besonders dem badischen Gesandten seine Vollmacht vorlegte, um dadurch das vermeintliche Misstrauen Badens zu beseitigen³⁾, konnte er doch das Eintreffen der badischen Vollmacht nicht

¹⁾ Bericht Globigs vom 16. März 1804.

²⁾ Bericht vom 12. März.

³⁾ Bericht Globigs vom 19. März.

beschleunigen. Offenbar war ihre Ausfertigung durch die Vorgänge von Ettenheim aufgehalten worden. So kam es dahin, daß Preußens Denkschrift mit ihrem entschiedenen Einspruche gegen die Tätigkeit der Konservatoren eher in Regensburg bekannt war, ehe die Subdelegationskommission überhaupt zusammentrat¹⁾. Denn obgleich die Subdelegirten unmittelbar, nachdem der badische Gesandte seine Vollmacht endlich erhalten hatte, am 27. März eine erste „Konservatorial-Konferenz“ abhielten, um wenigstens die Existenz der Kommission zu bezeugen, ehe die preussische Denkschrift zur Diktatur kam, so war diese doch rasch bekannt geworden und übte auch bereits auf die Subdelegirten selbst ihre unverkennbare Wirkung aus. Nach der mehrfach geäußerten Meinung der kaiserlichen Bevollmächtigten hätten nämlich die Konservatoren sofort Dehortatorien gegen Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Fulda erlassen sollen, da diese auf die Abmahnungsschreiben des Erzkanzlers noch nicht geantwortet hatten. Aber die Kommission im ganzen war bedachsamer gesinnt und wagte sich soweit nicht vor²⁾. Nicht einmal ein allgemeines Cirkular-Monitorium, das alle Reichsstände, die sich überhaupt gegen die Ritterschaft vergangen hatten, an ihre Pflicht mahnen sollte, ging in der Kommission durch. Erst sollte die Ritterschaft noch einmal genau angeben, wie weit sie eigentlich des Schutzes der Konservatoren noch bedürfe, denn sonst hätten ja die Stände, die „schon volle Parition geleistet, sich beschwert achten können.“! Daß diese zarte Rücksichtnahme eigentlich der Denkschrift Preußens galt, wurde natürlich nicht ausgesprochen. So begnügte sich denn die Kommission damit allen beteiligten Ständen, dem Kaiser und der Ritterschaft mitzuteilen, daß sie dem kaiserlichen Befehle gemäß zusammengetreten sei³⁾. Die Ritterschaft

¹⁾ Die preussische Denkschrift gelangte am 25 März nach Regensburg und kam am 28. zur Diktatur. Bericht Globigs vom 30. März.

²⁾ Die Kommission bestand aus folgenden Mitgliedern: dem Freiherrn von Albin für den Erzkanzler, Globig für Sachsen, Freiherrn Otto v. Gemmingen für Baden, dem Kaiserlichen Kommissarius Freiherrn v. Hügel und dem Kurböhmischen Gesandten v. Stadion für den Herzog von Osterreich.

³⁾ Berichte Globigs vom 30. März und 2. April. Die Anzeige von dem Zusammentreten der Kommission, datirt vom 28. März, ging an

wurde überdies um einen Bericht darüber ersucht, „wie weit allenthalben der Besitzstand wiederhergestellt sei und wiefern der im Konservatorium enthaltene Auftrag den zur Subjektion gebrachten ritterschaftlichen Mitgliedern und Untertanen ihre Entbindung von dem geleisteten Subjektionseide zu verkündigen noch einer Vollziehung bedürfe“¹⁾. Selbst diesen dringlichsten Auftrag also schafften sich die Subdelegirten durch die Fiktion, alle Beschwerden seien gehoben, glücklich vom Halse. Für Baiern wenigstens behaupteten sie auf Grund einer neuen Bekanntmachung des Würzburger General-Landkommissariates²⁾ „die völlige Beseitigung aller noch übrigen Anstände bei der schon vorhin erklärten völligen Parition“³⁾ und von Württemberg, das das Konservatorium überhaupt nicht beantwortet hatte, meinte man, es habe dem kaiserlichen Befehle „zwar nicht in gehöriger Form, aber doch in der That ein Genüge geleistet“⁴⁾. Es sollte sich noch zeigen, wie sehr die Subdelegirten mit ihrem bequemen guten Zutrauen Unrecht hatten. So wenig die Ritterschaft auch davon Nutzen hatte, so blieb ihr doch die Genugtuung, daß die Konservatorial-Kommission drei volle Sitzungen in ihrem Interesse abhielt. Soviel waren schon deshalb nötig, weil man erst eine Form finden mußte, die die Delegirten gemeinsam auftreten liefs, während man doch die Bezeichnung „Kommission“ dem Verlangen Sachsens entsprechend ängstlich vermied. Übrigens stiefs Globig mit seiner Forderung, daß Mehrheitsbeschlüsse niemanden binden dürften, bei keinem der Gesandten auf Widerspruch und „um alles Ansehen einer kollegialischen Verhandlung zu entfernen“ und gleichzeitig die Gleichberechtigung der Gesandten deutlich zum Ausdrucke zu bringen, wurden Mitglieder aller Kanzleien zu den Arbeiten herangezogen. Sachsen hatte demnach allen Grund mit der Haltung

folgende elf Stände: Pfalz, Württemberg, Hessen, Meiningen, Oranien, Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen, Isenburg-Birstein, Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und den Fürsten de Ligne.

¹⁾ Schreiben an die Ritterschaft vom 31. März.

²⁾ Die Bekanntmachung vom 23. März versprach in der That die Zurücknahme aller Verfügungen „ohne alle Ausnahme und Beschränkung.“

³⁾ Bericht Globigs vom 2. April.

⁴⁾ Bericht Globigs vom 19. März.

der Delegirten zufrieden zu sein. Die „äußerste Behutsamkeit“ regierte hier wie dort. Darum ließen sich die Konservatorial-Gesandten es auch nicht anfechten, daß die Ritterschaft in einem eingehenden Berichte darlegte, wie wenig tatsächlich von den Ständen, zumal von Baiern zurückgenommen worden war¹⁾. Dieser Bericht bezog sich auf den Stand der Dinge von Mitte März, inzwischen aber hatte nach der Meinung der Delegirten die neue bairische Bekanntmachung die Lage völlig verändert. Darum lehnten sie es ab auf diese Beschwerden überhaupt einzugehen²⁾ und ließen im übrigen auch das kleinste Zeichen der Nachgiebigkeit auf Seiten der Stände so z. B. die Tatsache, daß in Hessen-Darmstadt die Patente, die die Landeshoheit verkündeten, „ganz in der Stille an mehreren ritterschaftlichen Orten abgenommen worden“, als einen vollgültigen Beweis gelten, daß „dem kaiserlichen Konservatorio Genüge geschehen“³⁾. Auch als die Ritterschaft erneut auf ihren Bericht verwies und keine eingetretene Besserung zugab⁴⁾, ließ sich die Subdelegation nicht aus ihrer Ruhe aufscheuchen. Erst als Württemberg auf die Anzeige der Delegirten scharf antwortete und sich jedes Vorgehen der Konservatoren mit dürren Worten verbat⁵⁾, geriet ihr Blut in Wallung. Die kaiserlichen Bevollmächtigten verlangten dringend den Erlaß eines Dehortatoriums. Aber die „äußerste Behutsamkeit“ blieb auch jetzt wieder Sieger. Die Dehortatorien sollten unterbleiben, „bis aus der zu gewartenden reichsritterschaftlichen Anzeige sich bestimmt ergibt, ob und inwieweit Kurwürtemberg noch dermalen den gewaltsam okkupirten Besitz der Landeshoheit behauptet“⁶⁾.

1) Schreiben des Generaldirektoriums, Ehingen 1. April.

2) u. 3) Bericht Globigs vom 9. April.

4) Schreiben des Generaldirektoriums, Ehingen 10. April.

5) Schreiben vom 10. April. „Ihre Kurf. Durchlaucht hätten bereits Ihre Ansicht über das Konservatorium Sr. Kais. Majestät vorgetragen und behielten Sich die weitere Ausführung derselben bei der allgemeinen Reichsversammlung bevor. Überdies werde wegen veränderter Lage der Dinge von konservatorischen Maßregeln überhaupt nicht und am wenigsten im schwäbischen Kreise ein Gebrauch zu machen sein. Indessen sehe man sich verbunden, die Kreisdirektorial- und Mitausschreibamtlichen Rechte gegen jede einseitige Vorkehrung zu wahren.“

6) Bericht Globigs vom 20. April.

Indessen selbst diese unübertreffliche Objektivität und Zurückhaltung der Konservatoren fand in Paris keine Gnade. Hier wollte man von ihnen überhaupt nichts wissen. Durch die angebotene Vermittlung sollte ihre Tätigkeit bereits überflüssig gemacht worden sein und als die Konservatorialsitzungen nun trotz der Erklärung Bachers stattfanden, fühlte sich die französische Regierung verletzt und griff unmittelbar in die Tätigkeit der Konservatoren ein. Die erste Nachricht von diesem Vorgehen Frankreichs kam nach Dresden aus Regensburg, wo Bacher dem sächsischen sowie mehreren anderen Gesandten erklärte, Frankreich teile ganz den Standpunkt der preussischen Denkschrift und warte nur auf die Antwort Ruflands, um mit diesem gemeinsam die nötigen Anträge auf dem Reichstage zu stellen¹⁾. Tags darauf kam aus Wien die Kunde, daß Frankreich die Zurückziehung der österreichischen Truppen aus Schwaben verlangt, aber eine scharfe Abweisung erfahren habe²⁾, und nun liefs auch die direkte Bearbeitung des Dresdener Hofes nicht mehr auf sich warten.

Ohne viel Umschweife erklärte Talleyrand dem sächsischen Gesandten, daß Friedrich August zwar das Konservatorium hätte annehmen dürfen, jetzt aber sei durch die angebotene Vermittlung die Sachlage vollkommen verändert und Sachsen dürfe nicht daran denken den Auftrag auszuführen³⁾. Ein wenig suchte Talleyrand die bittere Pille dadurch zu versüßen, daß er behauptete, er mache Büнау diese Mitteilung nur auf die Bitte des badischen Gesandten hin, während eigentlich Preußen es übernommen habe sich mit Sachsen über die Einstellung der Konservatorialtätigkeit zu verständigen. Das erste war richtig. Dalberg, der badische Gesandte in Paris, hatte die französische Forderung in noch

¹⁾ Bericht Globigs vom 20. April.

²⁾ Bericht Schönfelds vom 18. April.

³⁾ Bericht Bünaus vom 16. April, in Dresden am 29. „Il [Talleyrand] avait jugé à propos de m'en parler ne pouvant douter que S. A. S. E., bien que dans le temps elle eût accepté cette commission, ne trouvât maintenant que l'état des choses avait changé par l'intervention des deux puissances médiatrices et par les déclarations qu'elles venaient de faire à ce sujet, convenable de ne plus donner suite à la dite commission et de s'en retirer entièrement.“

weit schrofferer Form durch eine brüsk abgefaste Note erhalten¹⁾ und um wenigstens seinen Kurfürsten nicht allein in Verlegenheit zu sehen, hatte er es schliesslich bei Talleyrand durchgesetzt, daß dieser auch Beust, dem Gesandten des Erzkanzlers, und Büнау die gleiche Eröffnung machte²⁾. Das preussisch-französische Einverständnis aber ging nicht soweit, als Talleyrand glauben machen wollte. Lucchesini allerdings stand vollkommen auf Frankreichs Seite. Er suchte Büнау für die Wünsche Bonapartes zu gewinnen und wollte ebenfalls wissen, daß seine Regierung in Dresden die betreffenden Anträge stellen werde. Indessen blieben derartige Eröffnungen aus Berlin aus. Hardenberg sprach zwar in einer an den preussischen Geschäftsträger in Dresden gerichteten Weisung die Erwartung aus, daß Sachsen ebenso wie Baden der französischen Forderung sich fügen und alle weiteren Schritte unterlassen, nötigenfalls sogar seinen Subdelegirten abberufen werde³⁾, den Auftrag aber auf die sächsische Regierung einzuwirken erhielt Lautier nicht und keiner seiner Berichte berührt diesen Punkt. Ebensowenig wurde auf Görzt eine Pression versucht. Es war also Frankreich allein, mit dem sich Sachsen über diesen Punkt auseinander zu setzen hatte.

Wenn wir nun die Antwort, die der Kurfürst auf die französische Forderung erteilte, im richtigen Lichte sehen

¹⁾ Die Note war, was besonders empfunden wurde, an Monsieur l'Electeur de Bade gerichtet und machte ihm heftige Vorwürfe, daß er nicht vor der Annahme des Konservatoriums in Paris angefragt habe „pour en recevoir des éclaircissements et pour apprendre ce qu'il devait faire, que Son Altesse l'Electeur de Saxe en avait agi tout autrement vis-à-vis de la Prusse.“ Natürlich war man in Dresden über diesen Satz trotz der korrekten Titulatur, die dem Kurfürsten zu teil wurde, stark verschnupft.

²⁾ Bericht Bünaus vom 18. April. Im Einklange damit steht es, daß der französische Gesandte in Dresden, der gerade in diesen Tagen durch mehrere Besuche bei Lofs die Aufmerksamkeit des preussischen Geschäftsträgers erregte, keinen Auftrag in der ritterschaftlichen Sache hatte. Seine Wünsche galten, wie aus den Akten des Pariser Auswärtigen Ministeriums hervorgeht, nur der Ausweisung französischer Emigranten.

Ich verdanke diesen Nachweis Herrn Professor Buchholz, der die Güte hatte die Akten dieses Archives für mich einzusehen.

³⁾ Weisung an Lautier, Berlin 27. April.

wollen, wird es gut sein zuvor rückblickend das Verhältnis zu beobachten, in dem sich die Regierung Friedrich Augusts zur französischen befand.

Seit dem Ausbruch der Revolution war das Verhältnis zu Frankreich äußerst kühl¹⁾. Es hatte lange gedauert, bis überhaupt nur die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen wurden, und die Behandlung, die dem französischen Gesandten in Dresden widerfuhr, atmete ganz den Geist kühler und vorsichtiger Zurückhaltung, wenn auch die Formen in jeder Hinsicht gewahrt wurden. Große politische Angelegenheiten, die unmittelbar bestimmend für die Stellung Sachsens zu Frankreich gewesen wären, gab es nicht und Sachsen bemühte sich, wie sein Verhalten bei den Verhandlungen der Reichsdeputation beweist, auch nicht sich in den Gesichtskreis der französischen Politik zu drängen. So war für Frankreich das kleine mitteldeutsche Kurfürstentum seit den Tagen des Baseler Friedens und der Demarkationslinie ein Anhängsel Preussens, mit dessen Politik es stand und fiel. Sachsen gegen Preussen auszuspielen, wie Baiern gegen Österreich, daran dachte die französische Regierung nicht. War auch die Wiederernennung eines französischen Gesandten in Dresden der erste Schritt auf dem Wege, der schließlich zu dem Posener Frieden und dem sächsischen Königtume führte, so war doch die Zeit dieser Politik noch nicht gekommen. Ebenso wenig wie Frankreich die Erfurter Frage als Hebel benutzt hatte, um das sächsisch-preussische Einvernehmen zu lockern, ebensowenig tauchen, wenn man von dem im Anschluß an Napoleons Rheinreise 1804 betriebenen Kurfürstenbunde absieht, derartige Versuche in den nächsten zwei Jahren auf. Sachsen war ein deutscher Mittelstaat, der in der politischen Kalkulation Frankreichs keinen selbständigen Posten ausmachte, der aber eben deshalb auch keinen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme erheben durfte. Mehrere Zwischenfälle, die den Kurfürsten die Schwere des französischen Übergewichtes fühlen ließen, liefern dafür den sprechendsten Beweis und sind es auch an sich unbedeutende Ereignisse,

¹⁾ Vgl. hierzu Friedrich a. a. O. 7—11 und A. Bonnefons, *Un allié de Napoléon I^{er}, Frédéric Auguste* (1902).

so verdienen sie es doch als Kennzeichen des inneren Verhältnisses des Dresdener Hofes zur französischen Regierung beachtet zu werden. Zunächst ist es äußerst bezeichnend, daß man in Dresden sich keine Mühe gab alle Folgerungen zu ziehen, die aus der diplomatischen Anerkennung der französischen Republik flossen. Man gestattete es vielmehr, daß Orden, die wie das Ludwigskreuz noch aus dem ancien régime stammten, in Dresden getragen wurden, man wußte in dem sächsischen Hof- und Staats-Kalender noch 1803 nichts davon, daß es eine französische Republik gab, sondern führte unter „Frankreich“ ruhig die Bourbonen fort. Freilich suchte man, als Frankreich dann in brüskem Tone die Abstellung dieser offenkundigen Fehler¹⁾ forderte, durch sofortige Nachgiebigkeit den Sturm zu beschwören²⁾, aber die wenig zuvorkommende Art, mit der Sachsen angefaßt wurde, war nicht gerade geeignet die Gefühle des Kurfürsten für Frankreich zu erwärmen³⁾. Ebenso wenig vermochten dies natürlich die mehrjährigen unaufhörlichen Mahnungen und Belästigungen zu tun, denen die sächsische Regierung wegen des französischen Emigranten Grafen d'Antraigues ausgesetzt war⁴⁾. Dieser, ein in russischen Diensten stehender Todfeind des ersten Konsuls, hielt sich seit 1802, wo er von Wien aus nach

¹⁾ Preußen hatte schon 1798, als Caillard ein Verbot der Ehrenzeichen des ancien régime forderte, sofort nachgegeben und tadelte jetzt die Haltung der sächsischen Regierung laut. Bericht Görtz vom 20. März und Weisung an Lautier vom 28. März 1803.

²⁾ Fritz Friedrich, Ein französisch-sächsischer Zwischenfall aus dem Jahre 1803 in No. 85 der Wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung vom 23. Juli 1898; Bonnefons, a. a. O. 111 f.; ö Byrn, Camillo Graf Marcolini (1877) S. 104; Pingaud, Un agent secret sous la révolution et l'empire, le c^{te} d'Antraigues (1893), S. 276.

³⁾ Brockhausen meldet am 21. März 1803: „La condescendance de cette cour-ci n'a cependant pas empêché qu'elle n'ait senti vivement la déclaration aussi verte que déplaisante que le sieur Talleyrand a faite au ministre de Saxe à Paris et on voyait à la dernière cour que l'Electeur se faisait violence pour cacher au sieur Larochevoucauld l'humeur qu'elle lui avait donnée“, und ganz entsprechend schreibt er am 2. April: „Ces altercations en laissant dans l'esprit de l'Electeur un levain de haine et de regret ont été finies ces jours-ci par la défense sévère à tous ces individus de porter dorénavant cet ordre.“

⁴⁾ Ausführlich behandelt bei Pingaud, 211—320.

Dresden gekommen war, hier unter dem Schutze des russischen Gesandten bis zum Juli 1806 auf und schon vom ersten Augenblicke an wurde Friedrich August französischerseits mit der Forderung bestürmt den Grafen wegzuweisen, bis er es schliesslich über sich gewann ihn in öffentlicher Audienz zu übergehen¹⁾. Obwol der Graf aber unmittelbar darauf zum russischen Legationsrat ernannt und der Dresdener Gesandtschaft attachirt wurde, so dafs die sächsische Regierung nun einfach nicht anders konnte, als seine Gegenwart in Dresden anzuerkennen, liefs die französische Regierung nicht locker und bis zum Weggange des Grafen blieb diese Sache eine Quelle immer neuen Verdrusses für den Dresdener Hof. Wie Sachsen sich aber trotzdem hier durch immer wiederholte Vorstellungen in Petersburg den französischen Wünschen anzupassen suchte²⁾, soweit es eben möglich war, wie es sogar zu diesem Zwecke die Hilfe des preussischen Hofes in Anspruch nahm, so bemühte es sich auch anderwärts durch rasche Nachgiebigkeit den Zorn Bonapartes zu beschwichtigen. Ja, manchmal fügte es sich seinem Winke so eifrig, dafs man fast versucht wäre an ein Werben um sein Wolwollen zu glauben. So wurde, noch ehe die ärgerliche Ordensangelegenheit sich ereignet hatte, nur auf die Meldung Bünaus hin, dafs Bonaparte nach der Lektüre ihres Romanes *Delphine* der Frau v. Staël den Aufenthalt in Frankreich verboten hatte³⁾, das Buch in Sachsen verboten, ohne dafs die französische Gesandtschaft etwa dies Verlangen gestellt hätte und als Larochevoucauld die Unterdrückung eines anderen Buches: „Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter seinem Konsulate“ verlangte, fügte sich Sachsen sofort⁴⁾. Auch als

¹⁾ „Le malheureux prince se sentait sous l'oeil de l'envoyé français“, urteilt Pingaud mit vollem Rechte über diese Scene. Ähnlich berichtet auch Lautier am 29. Okt. 1803.

²⁾ Die Grundstimmung, in der die sächsische Regierung diese Frage behandelte, spricht Lofs in einer an Bünau gerichteten Weisung vom 8. Januar 1804 aus: „Il est à souhaiter que le résultat [der in Petersburg erhobenen Vorstellungen] soit conforme au désir sincère de l'Electeur de rester en bonne harmonie avec deux puissances dont son système le porte à cultiver également la confiance.“

³⁾ Bericht Bünaus vom 3. Januar 1803.

⁴⁾ Weisung an Bünau von 4. April 1804.

nach der Besetzung Hannovers durch die Franzosen das Hannoversche Familien- und Landesarchiv, das der Herzog von Braunschweig in Wolfenbüttel aufzunehmen sich nicht getraute¹⁾, sich nach Eisleben flüchtete, verweigerte die sächsische Regierung den hannoverschen Archivalien das Asylrecht. Obwol man sich wol bewußt war, dafs Sachsen mit der Aufnahme der Archive durchaus nicht die Pflichten der Neutralität verletzte, wartete man auch hier nicht einmal das Ansuchen der französischen Gesandtschaft ab, sondern wies die Archive aus Sachsen aus, um nur ja in Paris keinen Anstofs zu erregen²⁾. Von viel Mut zeugt eine so schwächliche Politik gewifs nicht, falsch aber wäre es in diesem Schritte eine von Wolwollen für Frankreich diktirte Mafsregel zu erblicken. Nichts anderes als die Furcht, die Franzosen könnten die Archive auf sächsischem Boden aufheben und damit neue peinliche Konflikte herbeiführen, war der Grund³⁾. Und ebenso verhält es sich auch sonst. Wenn irgendwo in Deutschland die Franzosen sich einen Übergriff erlaubten, da glaubte man in Dresden auch Sachsen schon einem gleichen ausgesetzt und diese Furcht bestimmte die französische Politik des Hofes. Als 1803 von Hessen und später von den Hansestädten die Aufnahme einer französischen Anleihe gefordert und von letzteren auch erzwungen wurde, da fürchtete man auch in Dresden für den Beutel⁴⁾ und vollends nach dem Anschläge gegen den Herzog von Enghien sah man schon französische Häscher in Leipzig und in Dresden, um englische Agenten oder gar den Grafen d'Antraigues im

¹⁾ J. v. Ompteda, Zur deutschen Geschichte in dem Jahrzehnt vor den Befreiungskriegen (1866) I, 190.

²⁾ Weisung an Büнау vom 29. Juni 1803. „J'ai voulu vous mettre au fait pour qu'au besoin vous puissiez prévenir des démarches désagréables. Dans ce cas vous vous expliquerez dans la plus exacte vérité en disant que la neutralité de l'électeur bien loin de s'opposer à la demande du ministère de Hanovre aurait admis au contraire une détermination favorable, que cependant pour éviter tout ce qui pourrait donner ombrage ou amener des discussions S. A. S. E. avait préféré de conseiller à ce ministère de faire choix pour la sûreté des effets en question de quelque endroit hors de la Saxe.“

³⁾ Bericht Brockhausens vom 27. Juni 1803.

⁴⁾ Bericht Lautiers vom 17. November 1803.

Angesichte des Hofes aufzuheben¹⁾. Zumal als nach der Entdeckung der großen gegen Napoleon gerichteten Verschwörung von 1804 mehrere Angeklagte, darunter auch Drake, der englische Geschäftsträger in München, auf der Flucht nach Sachsen kamen, geriet man hier in Besorgnis. Lofs ersuchte den englischen Gesandten sofort die Weiterreise Drakes zu veranlassen²⁾ und machte sogar den Versuch mit dem Hinweise auf die unbewiesene Teilnahme des Grafen d'Antraigues an der Verschwörung seine Abberufung in Petersburg durchzusetzen³⁾.

Außerordentlich bezeichnend ist es aber wieder, daß man der sächsischen Regierung zutraute, sie habe, als Laroche-foucauld im Zusammenhange mit diesem Ereignisse die Auslieferung des Abbé de la Marre verlangte, von den Audienzen des französischen Gesandten nur deshalb soviel Aufhebens gemacht, um allen französischen Emigranten Gelegenheit zu geben sich rechtzeitig aus dem Staube zu machen⁴⁾. Tatsächlich erhielt Bünau nur die Nachricht, Sachsen habe dem Verlangen des Gesandten entsprechen wollen, doch sei es zu spät gewesen⁵⁾.

Was war nun der richtunggebende Punkt, der das Verhältnis Sachsens zu Frankreich bestimmte? Unwürdige Liebedienerei, die ihr Heil von Napoleon erwartete, leitete diese Politik nicht. Friedrich August war weit davon entfernt um dessen Gunst zu buhlen. Verletzte doch die ganze Geschichte dieses aus der Revolution emporgewachsenen Mannes sein legitimistisches Gemüt. Und lag nicht in der Reichstreue

¹⁾ Weisung an Görtz vom 5. April 1804. Tatsächlich war die Furcht nicht unbegründet. Ein Offizier der in Hannover stehenden Armee kam unter falschem Namen nach Dresden, um die Möglichkeit den Grafen oder doch wenigstens seine Papiere beiseite zu bringen auszukundschaften. Pingaud a. a. O. 282f.

²⁾ Weisung an Bünau vom 14. Mai 1804.

³⁾ Desgleichen vom 4. April.

⁴⁾ Bericht Lautiers vom 19. April. „Beaucoup de gens sont persuadés au reste que le bruit qu'on a fait des mesures du gouvernement français à cet égard et des démarches de son ministre à Dresde laisseront [sic] le temps de se sauver aux individus, objets de ces mêmes démarches, lesquelles font d'ailleurs ici le seul sujet de l'attention publique et fournissent matière à des conjectures sans nombre.“

⁵⁾ Weisung an Bünau, 8. April 1804.

des Kurfürsten auch, ein Stück deutschen Empfindens? Das Reich, an dessen ehrwürdiger Verfassung er mit hartnäckiger Festigkeit hing, war doch eben das deutsche und das Frankreich, das sich immer aufdringlicher in seine Angelegenheiten mischte, ein fremdes Land. Nicht ohne Grund betonten die Geheimen Räte wie beim Abschlusse der Deputationsverhandlungen so auch bei dem französischen Vermittlungsvorschläge die Schäden der fremden Einmischungen und empörte man sich in Dresden über den Vorgang von Ettenheim¹⁾. Gewiß wäre es falsch, wollte man Friedrich August eine deutsche Politik zuschreiben, demselben Friedrich August, der dann jahrelang Napoleon blindlings gefolgt ist, aber ganz ohne antifranzösischen Einschlag ist die Politik Sachsens in den Jahren vor dem Posener Frieden nicht gewesen. Jedenfalls war Sachsen weit entfernt von der ehrgeizigen Politik der süd- und westdeutschen Staaten, in deren Augen die Gunst Napoleons den größten Wert besaß. Fügte es sich rasch den auftauchenden Forderungen des ersten Konsuls, so war, ganz abgesehen davon, daß es Kleinigkeiten waren, in denen man leicht nachgeben durfte, nichts anderes dafür maßgebend als der Wunsch Konflikten aus dem Wege zu gehen, die vielleicht gar Frankreich Anlaß zu weiterem Vorgehen geben konnten. Daher die Unterwürfigkeit. Sie war schwach, ja feige, diese Politik, aber sie war ehrlich und ohne Hintergedanken. *Procul a Jove, procul a fulmine*, von diesem Grundsatz ist die französische Politik Friedrich Augusts geleitet worden.

Durfte nun der Kurfürst der neuen französischen Forderung vom Konservatorium zurückzutreten sich fügen? Durfte er damit das Vetorecht Frankreichs in den inneren Angelegenheiten des Deutschen Reiches anerkennen? Denn nichts anderes hätte ein Nachgeben in diesem Falle bedeutet und das war der Punkt, der seine Entscheidung bestimmte. Hätte es sich um eine Sache gehandelt, die Sachsen und Frankreich allein

¹⁾ Vgl. dazu S. 27 und 67. Vgl. auch den Bericht Brockhausens vom 27. Juli 1804, wo er, nachdem Östreich am Reichstage eine Verwahrung gegen die Verletzung des deutschen Gebietes ausgesprochen hatte, schreibt: „On n'est pas mécontent ici de cette déclaration puis qu'elle sauve au moins les apparences de l'honneur du corps germanique.“

anging, dann hätte man vielleicht dem Wunsche Bonapartes sich gefügt. Hier aber sollte Friedrich August eine Pflicht verletzen, die ihm als Reichsstand auferlegt war, hier sollte er dem obersten Grundsatz seiner Politik zuwider handeln. Als die Geheimen Räte daran zu denken gewagt hatten die Wiederherstellung des rechtmäßigen status quo dem Reichstage zu überlassen hatten sie sich eine scharfe Zurechtweisung von Seiten des Kurfürsten zugezogen, jetzt wäre die Pflichtverletzung noch viel eklatanter gewesen. Die Ehre des Reiches stand auf dem Spiele, Sachsen durfte nicht säumen an seinem Teile für sie einzutreten. So erhielt denn Bünau umgehend ablehnenden Bescheid.

Es schien genügend darauf hinzuweisen, daß Sachsen gar nicht in der Lage sei, eine derartige Forderung entgegenzunehmen. Der Kaiser hatte den Befehl erteilt, er allein war die Instanz, an die sich ein Einspruch wenden durfte¹⁾. Eine andere Lösung gab es für das strenge Rechtsbewußtsein des Kurfürsten nicht. Zwar folgt noch eine *captatio benevolentiae*, indem die Bereitwilligkeit am Reichstage über die Ritterschaft zu verhandeln ins rechte Licht gesetzt wird, aber auch hier wird ausdrücklich betont, was früher mit Stillschweigen übergangen war, daß zuvor dem Konservatorium gemäß der rechtmäßige Besitzstand hergestellt sein müsse, und indem der Kurfürst hervorhob, er habe diese Erklärung „dort, wo es sich gehörte“, angebracht, wies er die französische Anmaßung noch mit ausdrücklichen Worten zurück. Das war ein Widerspruch gegen Frankreich in bester Form.

Es ist bemerkenswert, daß dieser abweisende Bescheid genau in denselben Tagen erteilt wurde, in denen der Kur-

¹⁾ Weisung an Bünau vom 2. Mai 1804. „La demande faite par ce ministre que les trois Electeurs chargés de l'exécution du conservatorium impérial ne donnent point de suite à cette commission, devrait avant tout être adressée à l'Empereur sans l'assentiment duquel les trois Electeurs ne peuvent se démettre d'une commission qu'ils ont acceptée de sa part. Du reste on ne peut ignorer à Paris que l'Electeur notre maître a fait déclarer là où il appartenait, lorsqu'il se chargea de cette commission qu'après que le but du conservatorium, le rétablissement du status quo, serait atteint, S. A. S. E. attribuerait volontiers à ce que les autres objets relatifs à l'affaire de l'ordre équestre puissent être arrangés à l'amiable sous les auspices de la diète.“

fürst anscheinend als Franzosenfreund sich dem schon mehrfach erwähnten Plane der engeren Einigung der norddeutschen Staaten gegenüber äußerst kühl und ablehnend zeigte. Von Preußen zu einer Sondirung des Dresdener Hofes angeregt, hielt sich nämlich Karl August von Weimar vom 30. April bis 2. Mai in Dresden auf¹⁾, um für die preussisch-sächsische Annäherung Stimmung zu machen. Der Kurfürst aber stellte sich unbesorgt über Frankreichs Haltung: „er halte nicht dafür, daß der erste Konsul feindselige Absichten gegen Deutschland hege“ und „in Sachsen würden die Franzosen wol nicht im Falle einer Invasion den Anfang machen.“ Man wäre versucht tatsächlich an eine geheime Hinneigung zu Frankreich zu glauben, wären nur diese Worte des Kurfürsten bekannt und wäre nicht zur selben Zeit die Antwort auf die französische Forderung erfolgt. So aber sieht man deutlich: der Kurfürst war in diesem Augenblicke gegen Preußen erbittert, das durch sein Zusammengehen mit Frankreich, wie es sich in der gegen das Konservatorium gerichteten Denkschrift ausdrückte, mit Schuld daran war, daß er, der Kurfürst, sich dem verletzenden französischen Verlangen ausgesetzt sah. Klingt doch aus seinen Worten: „in Berlin würde man wol gewiß wissen, woran man dort mit den Franzosen wäre, indem der Anschein vermuten ließe, daß dem Könige von Preußen die Gesinnungen des ersten Konsuls bekannt sein müßten“ der Unmut über das preussisch-französische Einverständnis vernehmlich genug heraus. Das Vorgehen Preußens in der Ritterschaftssache, das erkennen wir hieraus, hat den Beziehungen Sachsens zu Preußen stark geschadet. Indem der Kurfürst Frankreichs Forderung als ungesetzlich und unberechtigt abwies, wandte er sich indirekt zugleich gegen Preußen.

Indessen trat jetzt eine neue Wendung ein. Preußen, das offenbar selbst von der französischen Forderung überrascht und durch die infolge der Ermordung des Herzogs von Enghien in nächste Nähe gerückte Möglichkeit eines russisch-französischen Krieges erschreckt war, lenkte plötzlich ein und suchte durch neue in Wien und Regensburg abgegebene Erklärungen

¹⁾ Bericht Lautiers vom 30. April 1804. Näheres bei Häusser II⁴, 495.

des Inhalts: seine Denkschrift habe keineswegs die Rechte des Kaisers bestreiten, sondern nur die Preußens als Kreisdirektors des fränkischen Kreises wahren wollen, eine Verständigung mit Östreich anzubahnen¹⁾. Inwieweit dabei die Befürchtung mitsprach, Östreich könne, da ein Teil der ritterschaftlichen Besitzungen in den vorderösterreichischen Ländern lag, schliesslich aus dem Ritterschaftsstreite eine Gebietserweiterung für sich herausschlagen²⁾ — man wollte sogar wissen, Östreich habe die Mediatisirung aller kleineren in Enklaven liegenden ritterschaftlichen Gebiete vorgeschlagen, während die größeren Herren in den Grafenstand erhoben werden sollten³⁾ — konnte für die Beurteilung am Dresdener Hofe aufser Acht bleiben, wichtig war jedenfalls das Ergebnis, daß Preußen mit der Aufnahme seines Annäherungsversuches von Seiten Östreichs zufrieden und bereit war seinen Protest gegen das Konservatorium auf sich beruhen zu lassen⁴⁾. Görtz behauptete sogar, daß Frankreich officiell von dieser Sinnesänderung des Berliner Hofes in Kenntniss gesetzt worden sei⁵⁾.

Wurde dadurch schon die Stellung Frankreichs in der Ritterschaftssache stark erschüttert, so trug dazu noch wesentlich die scharfe Note bei, die Rußland am 6. Mai wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien an den Reichstag gelangen liefs. Damit war die Fabel des russisch-französischen Einverständnisses endgiltig zerstört und die gemeinsame Vermittlung abgetan. Wer aber das nicht ohne weiteres aus der russischen Note herauslas, dem versicherte es der russische Resident in Regensburg noch ausdrücklich⁶⁾.

Nachdem sich so die Lage in einer für Sachsen recht erfreulichen Weise geändert hatte, kam auch das Geheime Konsil dazu Stellung zu der verlangten Beendigung der Kon-

¹⁾ Berichte Schönfelds vom 28. April und 2. Mai und von Görtz vom 29. April.

²⁾ Görtz 6. Mai 1804.

³⁾ Görtz 29. April. Ähnlich berichtet Schulenburg aus Petersburg am 7. Mai.

⁴⁾ Bericht Görtzs vom 6. Mai.

⁵⁾ Desgleichen vom 13. Mai.

⁶⁾ Bericht Globigs vom 11. Mai.

servatorentätigkeit zu nehmen. Denn inzwischen hatte Bacher in Regensburg seine zuerst nur gesprächsweise vorgebrachte Forderung am 28. April dadurch in schärferer Form wiederholt, daß er Globig und den übrigen Subdelegirten eine note verbale mitteilte, die im Hinblick auf die angekündigte Vermittlung jede weitere Tätigkeit der Konservatoren für überflüssig erklärte¹⁾.

Zu gleicher Zeit aber hatte auch die Ritterschaft sich wieder geregt. In einem eingehenden Berichte wies der Kanton Baunach nach, daß Baiern allen Versprechungen zum Trotz keineswegs den rechtmäßigen Besitzstand überall hergestellt hatte und die gleiche Klage erhob sich gegen Württemberg seitens der schwäbischen Ritterschaft. Diese forderte sogar unverzüglich ein Monitorium²⁾, das um so berechtigter erschien, als ja Württemberg ohnehin durch seine Antwort auf das erste Schreiben der Subdelegations-Kommission die Konservatoren gereizt hatte. Die Kommission stand also vor der Entscheidung, ob sie vor Frankreich zu Kreuze kriechen oder ihre Würde aufrecht erhalten solle. Die Meinungen waren geteilt. Die kaiserlichen Bevollmächtigten stimmten, wie nicht anders zu erwarten, für ein Monitorium. Albin, der während einer neuen Abwesenheit des badischen Subdelegirten mit dessen Vertretung betraut war, sah sich wie früher schon der brandenburgische Gesandte in einen merkwürdigen Zwiespalt versetzt. Als Vertreter des Kurzerzkanzlers stand er auf der kaiserlichen Seite, von Baden aber hatte er „den Fingerzeig erhalten mit ferneren Konservatorialbeschlüssen womöglich noch einzuhalten“³⁾. Globig endlich befürwortete das Monitorium und war nicht geneigt den Einspruch Frankreichs als berechtigt oder für die Konservatoren bindend anzuerkennen⁴⁾, trotzdem aber rief er die Entscheidung des Geheimen Konsils an.

¹⁾ Globig 30. April. Die Note ist gedruckt in Häberlins Staatsarchiv XII, 86. Vgl. Häusser II⁴, 505.

²⁾ Bericht Globigs vom 11. Mai. Um ihren Beschwerden mehr Nachdruck zu verleihen, hatte die Ritterschaft einen eigenen Vertreter, den Kanton-Neckarischen Konsulenten Klotz, nach Regensburg gesendet, der denn auch eifrig für die Interessen der gesamten Ritterschaft tätig war.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Globig 11. Mai 1804. „An sich scheint auch allerdings das

Im Grunde genommen hatte dieses nicht viel mehr zu entscheiden, nachdem Sachsen einmal in jener an Büнау gerichteten Weisung die Forderung Frankreichs zurückgewiesen hatte. Es war danach selbstverständlich, daß die Geheimen Räte sie ebenfalls unbeachtet ließen¹⁾. Immerhin ist es beachtenswert und recht bezeichnend für den oben skizzierten Reichspatriotismus, mit dem alle Kreise des Dresdener Hofes erfüllt waren, daß das Geheime Konsil zur Begründung ausdrücklich darauf hinwies, man dürfe doch nicht dem Einflusse Frankreichs in Deutschland ein gar zu deutliches Zeugnis ausstellen²⁾. Daß Baden anders dachte, wurde mit Rücksicht auf dessen „besondere Lokalverhältnisse“ entschuldigt. Globig jedoch sollte von weiteren Konservatorial-Konferenzen und anderen gemeinschaftlichen Maßregeln sich nicht zurückhalten, insbesondere sollte er zu Monitorien ausdrücklich ermächtigt werden. Aber ganz sicher fühlte sich das Geheime

kurwürttembergische Antwortschreiben ein Monitorium und eine Zurechtweisung zu verdienen und da Ew. Kurf. Durchlaucht . . . bei der alsbaldigen Erlassung von Monitorien in ganz liquiden Fällen kein Bedenken finden, so dürfte es dermalen nur darauf ankommen, ob die letzte halb offizielle Erklärung des chargé d'affaires Bacher die Wirkung habe die Vollziehung des Konservatorii, welche nach deutlichem Rechtsbegriffe mit der vorhabenden petitorischen Ausgleichung der Beschwerden gar nicht in Widerspruch stehet, aufzuhalten.“

¹⁾ Untertüniger Vortrag vom 17. Mai.

²⁾ „Nach dem unvorgreiflichen Dafürhalten des Geheimen Konsils kann das Vorhaben die reichsritterschaftlichen Irrungen am Reichstage zu reguliren und zu diesem Behufe eine gemeinschaftliche Mediation von Seiten Frankreichs und Rußlands eintreten zu lassen — wozu jedoch das Einverständnis der letzteren Macht bei gegenwärtiger Lage der Dinge kaum zu erwarten zu sein scheint — der Natur der Sache nach keinen Grund abgeben die einstweilige Wiederherstellung des rechtmäßigen Besitzstandes der Reichsritterschaft, worauf das Kaiserliche Konservatorium abzweckt, zu verhindern und es würde allerdings bedenklich sein der von dem chargé d'affaires Bacher in Ansehung der diesfallsigen Gesinnungen der französischen Regierung beabsichtigten Äußerung — mit welcher die Absichten des russischen Hofes dermalen nicht übereinstimmen dürften — eine solche Wirkung beizulegen, welche ein nicht undeutliches Anerkenntnis des unbedingten Einflusses jener Regierung auf die inneren Angelegenheiten des Reiches und selbst auf die zur richterlichen Gewalt im Reiche gehörigen Geschäfte enthalten würde.“

Konsil doch nicht. Wieder wird, wie schon in dem Reskripte vom 15. März, die „äußerste Behutsamkeit“ anempfohlen, nur „mit äußerster Vorsicht und mit Erwägung aller einschlagenden Umstände“ soll Globig zu Werke gehen und ausdrücklich werden, was allerdings schon von Anfang an der Standpunkt des Geheimen Konsils gewesen war¹⁾, alle die Fälle, in denen Reichsstände als Besitzer von ritterschaftlichen Gütern ihre Pflichten gegen die Ritterschaft nicht erfüllten, von der Tätigkeit der Konservatoren ausgenommen. „Nur bei wirklich erfolgter und noch fortdauernder Okkupation fremder ritterschaftlicher Territorien“ erscheinen den Geheimen Räten die Beschwerden der Ritterschaft berechtigt. Vor allem aber — hier schaut die Furcht vor Frankreich deutlich hinter der Maske des trotzigen Rechtsbewußtseins hervor — soll Globig nicht verraten, daß ihm diese Ermächtigung erst nach dem Einspruche Frankreichs zugegangen ist! Allzuweit entfernt von dem badischen Standpunkte ist diese Anschauung freilich nicht.

Dem Kurfürsten war die vorsichtige Haltung des Geheimen Konsils recht. Er genehmigte das Gutachten in allen Punkten, nur eines schien noch der Beachtung wert. Inzwischen hatte sich nämlich auch der Erzkanzler zur besseren Einsicht Badens bekehrt und verschanzte sich, ganz wie das die letzte Erklärung Bachers angeraten hatte, hinter den französischen Vermittlungsvorschlag, um eine weitere Teilnahme an den Mafsregeln der Konservatoren abzulehnen²⁾. Sollte Sachsen nicht vielleicht doch auch noch etwas zurückhaltender werden? So gab denn das Reskript vom 21. Mai den Geheimen Räten anheim zu erwägen, ob nicht dieser Umstand „einige Abänderung anrate“?

¹⁾ Vgl. S. 42.

²⁾ In seinem Berichte vom 14. Mai meint Globig, die Tätigkeit der Konservatoren werde nun ganz ruhen, da Albini, in einer Person Vertreter Badens und des Erzkanzlers, „in beiderlei Qualität bei jetzigen Konjunkturen es nicht für ratsam hält eine weitere Konferenz abzuhalten, bis man über die noch im Dunkeln liegenden Vermittlungsanträge eine bestimmtere Auskunft habe, womit aber die Meinung der erzherzoglich-österreichischen Subdelegirten nicht übereinstimmt, welche vielmehr in dem gesetzmäßigen Wege fortzufahren wünschen.“

Damit war freilich nicht gemeint, daß sich Sachsen nunmehr den beiden von ihrer Aufgabe eigenmächtig zurückgetretenen Konservatoren anschließen sollte. Denn der Kurfürst hatte ja mit dem Gutachten des Geheimen Konsils auch den Erlaß von Monitorien genehmigt und eine am 23. Mai an Büнау gerichtete Weisung beweist dies noch deutlicher. Sie geht zwar von dem Gedanken aus, daß sich Sachsen bei Frankreich wegen seiner ablehnenden Haltung entschuldigen müsse und stellt deshalb die Mäßigung, deren sich der Kurfürst in der Ausführung des Konservatoriums befissen habe, soweit es nur überhaupt mit der Rücksicht auf das Reichsoberhaupt zu vereinen war, in den Vordergrund, aber sie hält doch — ganz abgesehen davon, daß Büнау diese Entschuldigung nicht offiziell vorbringen soll, sondern nur zur eigenen Information und gelegentlichen Verwertung erhält — daran fest, daß Friedrich August von dem einmal angenommenen kaiserlichen Auftrage nicht aus eigener Machtvollkommenheit zurücktreten kann. Und wenn es dann weiter heißt, der Kurfürst könne nur deshalb seine Tätigkeit als Konservator nicht ganz einstellen, weil die Vermittlung Rußlands und Frankreichs so unsicher sei¹⁾, so liegt gerade in dieser Begründung eine feine Ironie, denn wollten die Konservatoren ihre Tätigkeit wirklich bis zu dem Augenblicke fortsetzen, wo die russisch-französische Vermittlung zur Tatsache wurde, so bedeutete das, wie die Dinge lagen, von neuem eine feierliche Erklärung des Konservatorium auszuführen. So hatte zwar der Abfall des Erzkanzlers ein augen-

¹⁾ „Je crois devoir ajouter aux instructions dont vous êtes déjà muni à cet égard quelques éclaircissements dont vous pourriez faire usage dans vos explications envers ce ministre. En faisant valoir les principes adoptés par l'Electeur notre maître relativement à la commission d'exécution du conservatorium impérial qui vous sont déjà connus, il sera essentiel de donner à connaître que quoique S. A. S. E. n'ait pu se dispenser d'accepter une commission dont Elle fut chargée de la part de l'Empereur, Elle n'avait pas laissé d'user à cet égard de toute la modération compatible avec ses devoirs envers le chef du corps germanique, que si du reste les démarches conservatoriales ne pouvaient être entièrement suspendues en ce moment, la raison en était l'incertitude de l'effet qu'aura la médiation concertée entre la Russie et la France que Mr. Bacher a été chargé d'annoncer à la diète d'empire.“

blickliches Schwanken in der Haltung Friedrich Augusts herbeigeführt, der einmal eingenommene Standpunkt aber wurde trotzdem festgehalten.

Das Geheime Konsil erwies sich als noch konsequenter. Es liefs sich das Abschwenken des Erzkanzlers überhaupt nicht anfechten und Globig erhielt im Reskripte vom 26. Mai die Ermächtigung Monitorien zu erteilen. Verklausulirt war sie ja zur Genüge. Aber dafs Sachsen den Mut besafs auch angesichts des Rückzuges der beiden anderen Kurfürsten der französischen Forderung gegenüber fest zu bleiben verdient bemerkt zu werden. Weshalb aber Friedrich August gerade hier diese Kraft bezeugte, ist leicht gesagt. Gröfser als die Furcht vor Frankreich, die ja nicht zu leugnen ist, selbst wenn der Kurfürst eine vollkommene Sicherheit zur Schau trug¹⁾, waren sein Pflichtbewusstsein dem Reiche gegenüber und die Scheu klare Forderungen des Rechtes zu verletzen.

¹⁾ Vgl. S. 83.

Siebentes Kapitel.

Unrühmliches Ende des ritterschaftlichen Streites. Sommer 1804—1806.

All der vorsichtigen Einschränkungen, die Globigs Vollmacht erfahren hatte, hätte es nicht bedurft. Denn auch in Wien liefs man die Ritterschaft fallen. Mochte man nun auf Grund der preussischen Annäherungsversuche tatsächlich mit dem Gedanken der Mediatisirung der Ritterschaft umgehen oder fürchtete man den Konflikt mit Frankreich, genug, als jetzt der badische Gesandte an Colloredo die Frage richtete, wie sich denn Östreich nach den Erklärungen Bachers verhalten werde, da erhielt er eine ausweichende Antwort, die deutlich bewies, dafs die Ritterschaft auch von kaiserlicher Seite keine Hilfe mehr zu erwarten hatte¹⁾. Es gab wichtigere Dinge zu bedenken. In Frankreich bereitete sich immer deutlicher hervortretend die grofse Verfassungsänderung vor und niemand wufste noch recht, wie das kommende Kaisertum von den Mächten aufgenommen werden würde. Bei der zwischen Rußland und Frankreich herrschenden Spannung bedurfte es ja nur eines Funkens, um einen Krieg zu entfachen, dessen Voraussicht alle Augen von dem unbedeutenden Streite um die Ritterschaft abzog. Preussen suchte von Frankreich abzurücken und liefs, um sich Östreich gefällig zu erweisen, diese Frage jetzt ganz ruhen²⁾ und

¹⁾ Bericht Schönfelds vom 23. Mai: „Le vice-chancelier a répondu mais avec une sorte d'embarras que dans cet état rien ne serait changé à l'ordre des choses.“

²⁾ In diesen Tagen, Ende Mai, wurde Brockhausen von seinem Urlaube nach Dresden zurückgerufen, um die gemeinsame norddeutsche Neutralitätspolitik energischer zu betreiben, aber während bisher die Ritterschaftsfrage in den preussischen Depeschen immer wiederkehrte, wird sie schon in der ersten ausführlichen für Brockhausen bestimmten Weisung vom 25. Mai nicht mehr berührt und verschwindet damit ganz aus den Akten der Dresdener preussischen Gesandtschaft.

ebenso hielt die französische Regierung es für überflüssig irgend etwas weiteres zu unternehmen. Sie konnte ja auch mit dem Erfolge ihres Eingreifens zufrieden sein. Osterreich hatte in Paris die Versicherung gegeben, die Tätigkeit der Konservatoren sei beendet¹⁾, und in der Tat verhielten sich die Konservatoren still. Die Ritterschaftssache war eingeschlafen.

Nur an einer Stelle herrschte reges Leben. Die Ritterschaft selbst mochte den Glauben an die Hilfe der Konservatoren nicht fahren lassen und sandte ihrer Aufforderung gemäß der Konservatorial-Kommission einen Bericht nach dem andern über den Stand der Dinge zu. Da gab es denn wenig Erfreuliches zu vermelden. Volle Parition hatte nur Nassau-Usingen geleistet, andere wie die beiden hessischen Staaten hatten stillschweigend die ritterschaftlichen Rechte wieder anerkannt und die Exekutionstruppen zurückgezogen²⁾, die weitaus meisten Staaten aber kümmerten sich nicht um das Konservatorium. Hier hatten bairische Beamte in einer ritterschaftlichen Tongrube Porzellanerde graben lassen, dort war bei dem Pfarrer eines Ritterdorfes Haussuchung gehalten worden, die Rekrutenaushebungen wiederholten sich, Lehenskonsense wurden verweigert, Polizei- und Gerichtshoheit verletzt, kurzum, es war eine endlose Reihe oft ins Kleinste gehender Beschwerden, die im einzelnen zu verfolgen hier nicht unsere Aufgabe sein kann. Das aber ging aus den Berichten hervor: wenn keine Hilfe kam, war die Ritterschaft dem Untergange preisgegeben. Denn es fiel nicht nur niemandem ein die durch die Einquartirung der Exekutionstruppen entstandenen Kosten zu ersetzen und direkte Schäden zu vergüten oder die eingezogenen Steuern, Judenschutzgelder und Gefälle zurückzuzahlen, sondern die finanziellen Bedrückungen dauerten fast überall unverändert fort. Und

¹⁾ Napoleon an Talleyrand, 2. Mai 1804. „Je lui [Cobenzl] ai dit que j'étais satisfait de la déclaration qu'il m'a faite que . . . quant à l'ordre équestre tout devait rester dans le statu quo et que la commission formée en résultat de la délibération du conseil aulique avait terminé son travail et ne se réunirait plus.“ *Correspondance de Napoléon I^{er} IX*, S. 352.

²⁾ Mittelrheinische Ritterschaft an die Konservatoren, Burg Friedberg, 30. April 1804. Bericht Globigs vom 18. Mai.

diesem Aushungerungssysteme konnte die Ritterschaft auf die Dauer nicht widerstehen. Aber die Subdelegirten blieben taub gegen alle Vorstellungen. Globig beschränkte sich auf das, was auch die anderen taten, er schickte pflichtschuldigst alle einlaufenden Beschwerden und Flugschriften — denn der Existenzkampf der Ritterschaft regte die öffentliche Meinung gewaltig auf und rief auf ritterlicher wie auf ständischer Seite eine reichhaltige Streilitteratur hervor — an seinen Hof und überließ diesem die Entscheidung, ob etwas geschehen solle. Daran aber dachte man in Dresden nicht. Tat der Kaiser nichts, so hatte Sachsen kein Interesse daran sich für die Ritterschaft ins Zeug zu legen.

So blieb denn während des ganzen Jahres 1804 alles beim alten, bis schliesslich die Ritterschaft einsah, daß sie mit ihren Beschwerden bei der Konservatorial-Kommission nicht weiter kam und sich von neuem an den Reichshofrat wandte. Dieser sollte durch ein sogenanntes Excitatorium die Kommission zu neuer Tätigkeit anstacheln. Dann hätte, wenn die Ritterschaft ihr Ziel erreichte, der Kaiser den Erzherzog von Östreich d. h. sich selbst in eigener Person zur Pflicht zurückgerufen und der Erzherzog hatte, wenigstens den Äußerungen der östreichischen Subdelegirten zufolge, auch jetzt im Januar 1805 durchaus keine Lust irgend einen energischen Schritt zu wagen¹⁾. Darum glaubte niemand, daß das Vorgehen der Ritterschaft von Erfolg begleitet sein könne und noch nach Wochen war Globig, alles weiteren Drängens der Ritterschaft ungeachtet, dieser Meinung²⁾.

Aber das Unerwartete trat ein. Am 26. März erließ der Reichshofrat das rescriptum excitatorium im selben Formeltone kaiserlicher Allgewalt, den schon das Konservatorium

¹⁾ Bericht Globigs vom 28. Januar 1805. „Nach den Äußerungen des gedachten Syndikus Gessen arbeitet die Reichsritterschaft nunmehr daran bei dem Reichshofrat ein Excitatorium an die Konservatorial-Subdelegirten zu nachdrücklichen Verfügungen auszuwirken. Dermalen scheinen aber selbst die erzherzoglich-östreichischen Subdelegirten keine große Neigung dazu zu haben.“

²⁾ Bericht Globigs vom 29. März. „So sehr nun die Reichsritterschaft drängt, daß sie endlich mit mehrerem Nachdruck werde geschützt werden, so ist doch hier dazu noch kein Anschein und es ist auch nicht bekannt, daß bei dem Reichshofrat für sie etwas bewirkt worden sei.“

zur Schau getragen hatte. Inhaltlich bot dieser neue Erlafs im allgemeinen nur eine Wiederholung des Konservatoriums, doch waren mehrere bemerkenswerte Änderungen zu verzeichnen. War einerseits die gefährlich klingende Forderung, die Konservatoren sollten „mit gewaffneter Hand“ gegen die Friedensstörer vorgehen, ganz fallen gelassen worden, so sollten andererseits die Konservatoren jetzt auch ohne „jedemaliges Anrufen“ der Ritterschaft einschreiten. Vor allem aber bedeutete das Excitatorium insofern eine Verschärfung des Konservatoriums, als hier genau festgestellt wurde, wann erst der rechtmäßige Besitzstand als wiederhergestellt erachtet werden dürfe. Nicht nur sollten die aufgerichteten „Hoheitsstöcke“ mit den Okkupationspatenten entfernt, die ausgehobenen Mannschaften entlassen und das ritterschaftliche Besteuerungsrecht anerkannt werden, sondern auch alle eingezogenen Gelder sollten zurückerstattet, alle Schäden und Kosten ersetzt sein, ehe die Konservatoren ihre Aufgabe als erledigt ansehen durften. Damit waren denn alle Klagen der Ritterschaft als berechtigt anerkannt und es fragte sich nur, wie sich die Konservatoren zu dieser Vermahnung stellen würden.

Soviel Ansehen besafs der kaiserliche Namen noch, dafs dies neue Gebot wenigstens die Subdelegations-Kommission zu dem Bewußtsein brachte, es müsse nunmehr etwas geschehen. Selbst die Subdelegirten des Erzkanzlers und des Kurfürsten von Baden waren jetzt bereit sich an dem Erlasse neuer Monitorien zu beteiligen, ja jetzt safs sogar in der Person des Ritterhauptmanns von Seckendorf, der an die Stelle des badischen Subdelegirten von Gemmingen getreten war, in der Kommission ein Mitglied, das eifrig für die Ritterschaft tätig war¹⁾. Mit großem Nachdruck wies er darauf hin, dafs auch Napoleon der Ritterschaft freundlich gesinnt sei. Nun konnten freilich die unverbindlichen Wendungen der Antwort, die Napoleon auf das Neujahrsglückwunschsreiben der Ritterschaft erteilt hatte²⁾, für nicht

¹⁾ Bericht Globigs vom 8. April 1805.

²⁾ Schreiben an die Ritterschaft vom 4. Januar. Gedruckt im Auszuge bei Häusser II⁴, 580 Anm. Mit ganz analogen Schreiben beglückte

allzu beweiskräftig gelten, aber sie trugen doch immerhin dazu bei die ritterfreundlichen Anschauungen innerhalb der Kommission zu verstärken¹⁾.

Wesentlich kühler war die Stimmung in Dresden. Hier war man nach wie vor nicht geneigt alle Beschwerden der Ritterschaft ohne weiteres als berechtigt anzuerkennen. Darum erregte es in Dresden besonderes Misbehagen, daß das neue kaiserliche Reskript auch den Ersatz der Schäden und Exekutionskosten zur Herstellung des rechtmäßigen Besitzstandes rechnete. Denn gerade in diesem Punkte betrachtete man die Forderungen der Ritterschaft mit großem Mistrauen²⁾. Schliesslich, nachdem bereits die Hälfte der wieder wie beim Konservatorium gesetzten zweimonatigen Frist verstrichen war, ergriff das Geheime Konsil, ehe es sich ernsthaft mit der Sache beschäftigte den Ausweg, von Globig als dem Bestunterrichteten ein Gutachten über die Berechtigung der ritterschaftlichen Beschwerden einzufordern³⁾. Natürlich sprach aufer den rechtlichen Bedenken die allgemeine Unlust mit in dieser ärgerlichen Sache überhaupt etwas zu tun und vorsichtig erkundigten sich die Geheimen Räte zuvor nicht nur, wie weit die übrigen Konservatoren zu gehen gedachten, sondern auch nach der allgemeinen Stimmung am Reichstage⁴⁾.

Napoleon am gleichen Tage eine lange Reihe deutscher Fürsten, die wie die Ritterschaft den Jahreswechsel benutzt hatten, um sich der Gunst des Imperators zu empfehlen. *Corresp. de Nap. I^{er} X*, S. 108.

¹⁾ Berichte Globigs vom 22. April und 3. Mai.

²⁾ Untertäniger Vortrag vom 9. Mai 1805. „Bei diesem Gutachten [vom 17. Mai 1804] ist man von der engsten, wörtlichen Auslegung des im kaiserlichen Konservatorio vom 23. Januar enthaltenen Auftrages: „Die Reichsritterschaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worin sich dieselbe notorie zur Zeit der Civilbesitznahme der Entschädigungslande befunden hat, wieder einzusetzen“ ausgegangen. Durch die neuere oberstrichterliche Verfügung vom 26. März scheint nun aber allerdings jenem Auftrage ein ausgedehnterer Sinn beigelegt zu werden, wenn zum Vollzug derselben . . . auch der Ersatz der Schäden und Kosten und die Restitution der erhobenen Rittersteuern erfordert wird. . . . Insonderheit dürfte in Ansehung des Schaden- und Kostenersatzes gegen die Liquidität der reichritterlichen Ansätze manches erinnert werden.“

³⁾ Reskript an Globig vom 25. April.

⁴⁾ Ebenda: . . . „als begehren wir gnädigst, ihr wollet zuvörderst, wohin die Neigung der übrigen Konservatorialhöfe wegen der zu treffenden

An Globig aber fanden die Geheimen Räte einen eifrigen Fürsprecher der Ritterschaft. Seinem sofort erstatteten Berichte zufolge standen fast alle Reichsstände auf der Seite der Ritterschaft. Freilich schien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Preußen seinen gegen das Konservatorium erhobenen Einspruch wiederholte, aber wie Globig schon früher ausgeführt hatte konnte man diese Gefahr durch die Rücksicht, die das Excitatorium gerade auf Preußen nahm, für fast beschworen halten. Durch einen am 13. Juni 1803 abgeschlossenen Vertrag¹⁾ hatte nämlich Baiern an Preußen elf fast rein ritterschaftliche Dörfer und neun „vermischte“ Ortschaften abgetreten, über die sofort die preussische Landeshoheit ausgesprochen und allen Klagen zum Trotze mit aller Strenge aufrecht erhalten worden war. Während des Sommers 1804 waren dann die Beschwerden der Ritterschaft gerade über diesen Fall immer mehr in den Vordergrund getreten und als nun das Excitatorium seiner, obwol hier eine unzweifelhafte Rechtsverletzung vorlag, gar nicht gedachte, erblickte man darin eine Schonung Preußens, die hoffen liefs, daß dieses seinerseits zum Danke nicht noch einmal sich gegen das Konservatorium wenden werde²⁾. So schienen die Konservatoren für ihre erneute Tätigkeit freie Bahn zu haben und sämtliche Subdelegirte waren deshalb gewillt den vom Kaiser gewiesenen Weg zu betreten³⁾. Globig selbst befürwortete den Erlafs von Dehortatorien und Monitorien mit aller Entschiedenheit und wollte darin sogar noch weiter gehen als die früheren Reskripte des Geheimen Konsils ihm

Einschreitungen gerichtet sei, zu erforschen euch bemühen und uns davon bald möglichst gehorsamste Anzeige erstatten, zugleich aber euer diesfallsiges Gutachten — mit Rücksicht auf unsere euch bereits unterm 15. März und 26. Mai vorigen Jahres zu erkennen gegebene Ansicht der Sache sowie auf die eigentliche Beschaffenheit der dermalen noch vorwaltenden Beschwerden der Reichsritterschaft und auf die Gesinnungen der vornehmsten reichsständischen Höfe — eröffnen.“

¹⁾ Der Inhalt des Vertrages ist genauer mitgeteilt bei Lancizolle, Übersicht über die deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse (1830), S. 70. An Stelle des dort genannten 30. Juni geben die Akten regelmäßig den 13. an.

²⁾ Bericht Globigs vom 8. April 1805.

³⁾ Bericht Globigs vom 3. Mai.

das gestattet hatten. Wie wir gesehen haben, war das Geheime Konsil damit einverstanden, daß die Reichsstände von denjenigen ritterschaftlichen Besitzungen, die auf irgend welche Weise in ihren eigenen Besitz übergegangen waren, keine Steuern mehr an die Ritterschaft zahlten. Das war in den Augen der sächsischen Räte kein „liquider Fall“. Aber Globig sah ein, daß die Ritterschaft zugrunde gerichtet werden mußte, wenn man diese Anschauung durchführte. Er wollte deshalb wenigstens diejenigen Güter noch zum Verbands der Ritterschaft gerechnet wissen, die erst mit den Entschädigungsländern an die Reichsstände gekommen waren¹⁾.

Aus diesen Anschauungen heraus sandte er denn einen dringenden Bericht an das Geheime Konsil und siehe da, seine Meinung drang durch. Zwar brachten die Geheimen Räte nochmals alle Bedenken vor, die gegen die Forderungen der Ritterschaft geltend gemacht werden konnten²⁾, zwar ließen sie auch in dem von Globig angeführten Falle ihre Zweifel bestehen, aber sie fügten sich doch seinem Argumente, daß von der Herstellung des unbedingten Besteuerungsrechtes die ganze Existenz der Ritterschaft abhing und be-

¹⁾ Ebenda: „Zwar ist in letzterem Reskripte [der Geheimen Räte vom 26. Mai 1804] auch enthalten: „daß zugleich darauf zu sehen sei, damit . . . nur bei wirklich erfolgter und noch fortdauernder Okkupation fremder ritterschaftlicher Territorien, nicht aber in Fällen, wo bloß über eine vorgekommene Beschränkung oder Beeinträchtigung der Rechte der Reichsritterschaft in Ansehung der eigenen Besitzungen eines oder des anderen Reichsstandes geklagt wird, verschritten werden möge.“ Ich habe aber den Ausdruck „eigene Besitzungen eines oder des anderen Reichsstandes“ nicht von solchen unstreitigen ritterschaftlichen Gütern verstanden, welche erst durch die Entschädigung unter der ausdrücklichen Bedingung der vorigen Abhängigkeit an einige Reichsstände gekommen sind und daher nicht als reichsständisches Territorium, sondern als integrierender Teil des Ritterkreises, zu welchem sie bisher gehört haben, zu betrachten sind. — Ich hoffe darin den Sinn der höchsten Willensmeinung um so weniger verfehlt zu haben, als die Existenz der Reichsritterschaft von der Fortdauer des Verbandes mit jenen sehr beträchtlichen Gütern und der Besteuerung derselben abhängt.“

²⁾ Untertäniger Vortrag vom 9. Mai 1805. Überall da, wo Reichsstände Besitzer von Rittergütern waren, „dürfte sich . . . gegen die Fortentrichtung der Rittersteuer . . . manches einwenden lassen, besonders von solchen Gütern, so als eröffnete Lehen den vorigen Landesherren anheimgefallen sind.“

fürwortete auch seinerseits den Erlafs von Dehortatorien und Monitorien in dem von Globig gewünschten Umfange.

So hatte die Ritterschaft zu guter letzt auch am Dresdener Hofe noch einen Sieg errungen, denn da der Kurfürst den Vorschlag seiner Räte genehmigte¹⁾, erhielt Globig in der Tat die Ermächtigung zu Dehortatorien und Monitorien²⁾. Freilich erkennt man deutlich, daß man in Dresden gelernt hatte dies lediglich als eine Formsache anzusehen. Denn schon Globig hatte, als er die Dehortatorien anempfahl, darauf hingewiesen, daß hinter diesen Schreiben durchaus nicht ein entschlossener Wille zu stehen brauche. Das Excitatorium hatte ja selbst die Drohung, „mit Waffengewalt“ würden die Konservatoren einschreiten, fallen lassen, so brauchten also auch die Konservatoren nichts weiter zu tun als den Erfolg ihrer Dehortatorien abzuwarten³⁾! Das war auch die Meinung des Geheimen Konsils. Um aber darin sicher zu gehen, befahl es dem sächsischen Subdelegirten noch ausdrücklich „die Bedrohung mit Vollstreckung durch Gewalt der Waffen zu unterlassen“ und außerdem sollte Globig noch darauf sehen, dass die Monitorien zur Wiederherstellung des Besitzstandes genau nach dem Wortlaute des Excitatoriums abgefafst würden. So beobachtete man in der Erfüllung des kaiserlichen Befehles streng die Form und bewahrte doch zugleich die Konservatoren am besten davor ihre eigene Ansicht in der Sache kund zu tun. Sachsen wollte eben nichts anderes sein als ein Teil des schwerfälligen Reichsmechanismus, der, wenn das Ganze in Gang gebracht wurde, sich ächzend, stöhnend und dabei doch hemmend mitbewegen mußte.

In Regensburg dachte man ebenso über die wieder aufgenommene Tätigkeit der Konservatoren. Die Subdelegations-Kommission hielt am 1. Juni eine neue, die vierte und letzte

¹⁾ Reskript an Geheime Räte, Pillnitz 17. Mai.

²⁾ Reskript an Globig vom 22. Mai 1805.

³⁾ Bericht Globigs vom 3. Mai: „Wenn man solches auf ganz liquide Fälle einschränkt, auch nicht sogleich und in bestimmter Frist mit militärischer Vollstreckung droht, sondern erst den Erfolg der schriftlichen Ermahnung abwartet, so wird die in dem gedachten Reskripte [dem Excitatorium] geäußerte Ansicht der Sache vollkommen beobachtet werden.“

Sitzung ab und kam, nachdem sie sich durch die Klageschriften der Ritterschaft durchgelesen hatte¹⁾, zu dem Entschlusse an Baiern und Württemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau-Weilburg und den Fürsten von Ligne²⁾ Monitorien zu erlassen³⁾, hielt sich aber darin „ganz an die allgemeine Vorschrift des Excitatorii“ und bewegte sich vorsichtigerweise „in sehr gemäßigten Ausdrücken, die zu keinem Misvergnügen Anlaß geben“ konnten. Nur in einem Punkte spielte sich die Subdelegations-Kommission als Respektperson auf. Es hatte sie sehr verdrossen, daß im Jahre zuvor die meisten Reichsstände auf ihre Monitorien überhaupt nicht geantwortet hatten. Darum verlangte sie jetzt ausdrücklich eine Anzeige des Empfanges ihrer Schreiben⁴⁾, aber als außer von Hessen-Darmstadt keine Antworten einliefen, beruhigte man sich auch dabei⁵⁾ und als schließlich gar eine bairische Note vom 29. August trotzig die bereits erfolgte Wiederherstellung des status quo behauptete und im übrigen einfach der Kommission das Recht absprach die Beschwerden der Ritterschaft zu beurteilen, da nahm die Subdelegations-Kommission auch diese Zurechtweisung stillschweigend hin⁶⁾.

Inzwischen hatte ja der stetig anwachsende Kriegslärm allgemein eine solche Spannung erzeugt, daß für das Wohl und Wehe der Ritterschaft niemand mehr einen Blick übrig hatte. Auch in Dresden war man mit dem beschaulichen Stilleben, das die Kommission führte, vollkommen einverstanden und als Durand, der im Jahre 1805 an Larochevoucaulds Stelle getretene französische Gesandte, mit einer Wiederholung der alten Forderung dem kaiserlichen Auftrage keine Folge zu leisten an die sächsische Regierung herantrat, da

¹⁾ Es waren im ganzen 23. Bericht Globigs vom 7. Juni.

²⁾ Dieser Fürst verdiente die Aufmerksamkeit der Konservatoren im besonderen Mafse. Er hatte nämlich die ihm von der Reichsdeputation zugesprochene Abtei Edelstetten, die sich zum Ritterkanton Donau hielt, an den Fürsten von Esterhazy gegen eine Rente verkauft und hatte in Deutschland überhaupt keine Besitzungen mehr. v. Hoff a. a. O. II, 233.

³⁾ Die Monitorien sind, entgegen der Vermutung Häussers (II⁴, 581) am 1. Juni wirklich erlassen worden.

⁴⁾ Bericht Globigs vom 7. Juni.

⁵⁾ Desgl. vom 8. Juli.

⁶⁾ Bericht der Legationssekretäre Mirus und Wirsing vom 13. Sept. 1805.

wurde ihm sicher aus innerster Überzeugung geantwortet: Sachsen wünsche nichts sehnlicher als die Ritterschaftssache ruhen zu lassen¹⁾. Das Reich, schon lang in seinen Grundfesten erschüttert, erhielt in dem jetzt ausbrechenden Kriege neue vernichtende Schläge und als nun im Zusammenhange mit den Kriegereignissen Württemberg und darauf auch Baiern der direkten Anweisung Napoleons folgend²⁾ nicht nur die Besitzungen des Deutschen und des Johanniterordens, sondern auch die der Reichsritterschaft okkupirten, da war es klar, daß hier Dinge sich abspielten, gegen die sich zu stemmen über die Kraft der überlebten Organe des Reichs hinausging. Zwar erwog die Konservatorial-Kommission in ihrem Pflichtbewußtsein, ob sie nicht doch ihre Stimme erheben müsse, aber sie war einsichtig genug sich zu sagen, daß man ihrer Tätigkeit nicht mehr bedurfte³⁾. Wollte ihr

1) Bericht Brockhausens vom 25. August. „Au reste il [Durand] vient de faire encore une demande officielle au sujet des derniers décrets de la cour impériale relatifs à la noblesse immédiate de l'empire et qui poussent les Etats de l'empire au conservatoire et à lui donner une suite entière. Il a témoigné au c^{te} de Lofs que la France, fort étonnée que l'Autriche qui avait promis de laisser reposer cette affaire la reproduisait à présent, désirait que la Saxe ne donnât aucune suite à l'injonction du décret impérial. On lui a répondu que certainement la Saxe ne demandait pas mieux que de la laisser reposer.“

In den Weisungen an Bünau geschieht dieses Schrittes des französischen Gesandten keine Erwähnung. Es scheint, daß Durand, wie er dies mehrmals, um seinen Eifer zu bezeugen, tat, ohne besonderen Auftrag seiner Regierung gehandelt hat.

2) Schreiben Napoleons an den Kurfürsten von Württemberg vom 16. Nov. 1805. Corr. de Nap. I^{er} XI, S. 418. Auch in Regensburg war bekannt, es sei auf eigenen Befehl Napoleons geschehen. Bericht Globigs vom 2. Dez.

3) Bericht Globigs vom 6. Dez. Die Schwäbische Ritterschaft hatte sich neuerdings an die Delegation gewendet. Dazu bemerkt Globig: „Die beiden österreichischen Subdelegati sind auch geneigt darauf ein Abmahnungsschreiben zu erlassen, ob sie gleich damit nicht vorangehen wollen.“ Der Erzkanzler wünschte ein Dehortatorium im Namen des Reiches: „Der Erlassung eines Dehortatorii von seiten der Konservatorial-Subdelegirten dürften auch folgende Bedenklichkeiten im Wege stehen, daß der Reichshofrat durch ein Kaiserliches Dekret in Untätigkeit versetzt und Osterreich mit Kurwürttemberg in Krieg befangen ist, Kurbaden aber in seiner dermaligen Lage gegen Kurwürttemberg nichts verfügen würde.“

trotzdem jemand den Vorwurf der Pflichtverletzung machen, so konnte sie sich damit trösten, daß jetzt die Ritterschaft über die Konservatorialdelegation hinweg sich unmittelbar an den Reichstag gewandt hatte¹⁾ und hier die gesamten Beschwerden „zur Deliberation bei der Reichsversammlung“ angenommen worden waren²⁾.

Am Dresdener Hofe glaubte man in der Tat diese Beratung am Reichstage ernst nehmen zu müssen. Hatte doch auch der Erzkanzler die Absicht geäußert in dieser seiner Eigenschaft ein Dehortatorium im Namen des Reiches an Württemberg zu richten und hatte er doch davon gesprochen, daß das ganze Reich sich der ritterschaftlichen Beschwerden annehmen müsse³⁾. Darum erhielt Globig den Auftrag bereits jetzt, noch ehe die Reichstagsberatung über diesen neuen Gegenstand greifbare Gestalt gewonnen hatte, sich mit dem Gesandten des Erzkanzlers und dem preussischen zu besprechen, wie weit sich wol der Reichstag dabei vorwagen dürfe⁴⁾? Aber das Geheime Konsil erwie mit dieser Vorsichtsmaßregel dem Reichstage noch zuviel Ehre. Er kam gar nicht mehr in die Lage sein Votum abzugeben. Denn nachdem der am 19. Dezember ausgegebene Tagesbefehl des Marschalls Berthier, der den drei süddeutschen Kurhöfen die Hilfe der französischen Truppen bei der Okkupation der Ritterbesitzungen versprach, ein unumstößliches Zeugnis dafür abgelegt hatte, daß Frankreich die Mediatisierung der Ritterschaft billigte, da erkannte jedermann, daß nunmehr „für die Ritterschaft keine Rettung mehr zu erwarten“ war⁵⁾. Selbst der Erzkanzler gab nach dem Bekanntwerden des Prefsburger Friedens die Hoffnung auf noch etwas für die Ritterschaft tun zu können und lehnte, als diese noch einen letzten verzweifelten Versuch machte bei der Konservatorialdelegation Hilfe zu finden, ein Eingreifen mit dürren Worten ab⁶⁾. Die Ritterschaft jedoch gab sich nicht zu-

1) Bericht Globigs vom 2. Dez. 1805.

2) Desgl. vom 13. Dez.

3) Desgl. vom 6. Dez.

4) Reskript an Globig vom 19. Dez.

5) Bericht von Globig vom 27. Dez.

6) Desgl. vom 27. Januar 1806.

frieden. Ihr Generaldirektorium wendete sich noch einmal mit der geziemenden Anzeige dessen, was vorgefallen war, an den Reichstag¹⁾. Aber was mußte die Ritterschaft erfahren! Sie hatte die Kühnheit gehabt ihre Verfassung „bereits gänzlich zerstört und aufgelöst“ zu nennen und es waren doch nur einzelne Teile ihres Territoriums, die tatsächlich mediatisirt worden waren! So durfte sie sich nicht wundern, daß ihre Anzeige in Regensburg, wo man des lästigen Mahners ohnedies schon müde genug war, große Misbilligung erregte²⁾.

Die wenigen Monate, die das Reich noch zu leben hatte, brachten nichts Neues. Der Dresdener Hof, der sich schon in der letzten Zeit nach Möglichkeit zurückgezogen hatte, schaute passiv den Schicksalen der Ritterschaft zu. Für ihn besaßen die neuen Königskronen und ihre Stellung zum sächsischen Kurhute eine größere Bedeutung als die Frage, wie weit sich etwa die neue Souveränität noch zugunsten der Ritterschaft interpretiren liefse³⁾. Und wie Sachsen teilnahmslos blieb, so blieben es auch die anderen Stände. Gegen das Geschehene war nicht mehr anzukämpfen und was die noch intakten Teile der Ritterschaft anging, so fehlte es ja „an einem einigermassen gegründeten Titel auch

¹⁾ Schreiben des Generaldirektoriums, Ehingen und Nürnberg 20. Jan., diktirt am Reichstag am 1. Febr. 1806.

²⁾ Bericht Globigs vom 10. Febr. „Die letztthin diktirte Anzeige der Reichsritterschaft wird hier fast allgemein gemisbilligt, weil sie so lautet, als wenn die durchgängige Mediatisirung schon wirklich vollzogen und dagegen nichts mehr einzuwenden wäre, da doch bis jetzt nur einzelne Kantone, deren Besitzungen von Baierns, Württembergs und Badens Gebiet ganz oder teilweise umgeben sind, der gewaltsamen Okkupation vorzüglich ausgesetzt waren. Die anderen sind durch ihre Lage und durch die Rivalität der okkupirenden Mächte wenigstens vor jetzt noch gesichert und es fehlt selbst nach dem Prefsburger Frieden an einem einigermassen gegründeten Titel auch diese zur Unterwerfung zu bringen.“

³⁾ In einer letzten, am 7. Febr. zur Diktatur gebrachten Beschwerde empfiehlt die Schwäbische Ritterschaft ihr Schicksal um so dringender, „als es noch von einer authentischen Interpretation abzuhängen scheine, wie die den Kurhäusern Baiern, Württemberg und Baden zuge dachte Souveränität zu verstehen sei.“

diese zur Unterwerfung zu bringen“¹⁾). In diesem Bewusstsein liefs man die Dinge ihren Lauf gehen. Das todwunde Reich hatte nicht mehr die Kraft den letzten Stofs von sich abzuwehren, wie hätte es da um das unbedeutendste seiner Glieder kämpfen können?

¹⁾ Vgl. Anm. 2 zu S. 101.

Schluss.

Eine Episode aus dem ruhmlosen Untergange des ehrwürdigen heiligen römischen Reiches ist mit dem Existenzkampfe der Ritterschaft an uns vorübergezogen, klein und unbedeutend an sich, wie ein Satyrspiel in der großen Tragödie, aber in jedem Zuge ein charakteristisches und interessantes Bild ihrer Zeit, für uns vor allem wertvoll durch die scharfen Lichter, die dieser Kampf auf die Politik des treuesten Freundes des Reiches, auf die Haltung Friedrich Augusts von Sachsen wirft. Die Reichstreue finden wir immer wieder als obersten der politischen Leitsätze des Kurfürsten, aber im Grunde ist sie doch nicht von politischem Denken eingegeben. Denn bedurfte Sachsen der Anlehnung an eine schützende Großmacht, so konnte diese Rückendeckung niemand weniger gewähren als das Reich, das nur in den Augen derer noch eine Macht war, denen papierne und althergebrachte Rechte heilig waren und höher galten als reale Kräfteverhältnisse. Eben zu diesen gehörte Friedrich August von Sachsen. Und so ist seine Reichstreue bedingt durch seinen unbedingten Rechtsformalismus, der in Wahrheit den Kern seiner Überzeugungen bildet. Hiervon sind sein Reichskonstitutionalismus und seine Neutralitätspolitik gleichermaßen ausgegangen. Denn da für ihn aus seiner Grundidee auch eine strenge Pflichterfüllung sich erhob und er diesen Grundsatz privater Moral auch als Landesfürst beobachtete, durfte er mit Recht eine Politik der Ruhe vertreten. Wozu etwas Neues, wenn bestehende Verträge Rechte und Pflichten schon abgegrenzt hatten? Daher auch die instinktive Abneigung Friedrich Augusts gegen das revolutionäre Frankreich, dessen aggressive Politik immer mehr seine ruhigen Kreise zu stören drohte. Aber so ehrlich diese Politik war, die mit der Stetigkeit eines Uhrwerks ablief, so schwach war sie auch. Gestützt in erster Linie auf

ein Dogma, war sie damit zugleich zu starrer Schwerfälligkeit verurteilt. Sobald eine neue Wendung, ein rascher Entschluß nötig war, fehlte es in Dresden an der erforderlichen Beweglichkeit. In jener Zeit der sich überstürzenden Revolutionen machte sich eine andere politische Moral, der rücksichtslose Egoismus, zu dem ein Herrscher im Interesse der Gesamtheit des Staates verpflichtet erscheint, geltend: Friedrich August wurde davon nicht berührt. Ein Sturm nach dem andern warf die alten Ordnungen zu Boden, immer näher kamen von Westen her neue politische Gedanken, neue Gestaltungen: Friedrich August verschloß sich vor ihnen und vermochte ihre Bedeutung, das Nahen einer Zeit, in der nicht mehr Althergebrachtes, sondern rücksichtsloses Emporstreben das Feld behauptete, nicht zu fassen. Aber so sehr die Politik Sachsens unter Friedrich August von seiner Neigung zu Bequemlichkeit und Ruhe diktirt war, in diesem Sinne also einen durchaus persönlichen Zug trug, so sehr fehlte ihr doch das eigentlich persönlichste Moment aller Politik, der feste Wille eines lebensvollen und zielbewußten Menschen, aus dem sie hervorging. Nicht Friedrich August regierte, sondern seine Grundsätze und gerade weil diese so fest umrissen und so genau bekannt waren, hatten Minister und Räte es leicht den Kurfürsten unvermerkt zu leiten, wenn sie es nur verstanden an seine Grundanschauungen zu appelliren. Gegen diese durfte nichts geschehen. Wir haben es gesehen, wie er jenen Vorschlag der Geheimen Räte zurückwies, der ihm zumutete der einmal übernommenen und ihm noch dazu als Reichsstande vom Kaiser übertragenen Pflicht zuwider zu handeln. Aber wir sahen auch, daß der Weg, den Sachsen in der Ritterschaftssache verfolgte, von dem Geheimen Konsile gewiesen wurde und sein Ziel lag nicht in der Richtung der unbedingten Reichstreue des Kurfürsten. Indem die Geheimen Räte die „äußerste Behutsamkeit“ zur Richtschnur nahmen, handelten sie dem Ruhebedürfnis des kurfürstlichen Regierungssystems gemäß, indem sie sich aber darin immer von der ganz besonderen Rücksicht auf Preußen leiten ließen, trieben sie eine Realpolitik, die den Interessen Sachsens besser entsprach als die strikte Erfüllung der reichsständischen Pflichten. Das Rechtsgefühl Friedrich Augusts war stark genug, um

ihn sogar trotz seines Wunsches jedem Konflikte mit Frankreich aus dem Wege zu gehen der unberechtigten französischen Forderung entgegentreten zu heißen. Aber es mußte sich doch, soweit das ohne offene Rechtsverletzung anging, der Rücksicht auf Preußen beugen. Ein gutes Verhältnis zu Preußen aufrecht zu erhalten, das erkennen wir aus der kleinen Ritterschaftsfrage, mußte eben die erste Aufgabe der sächsischen Politik sein, mochte sich auch der Kurfürst gerade in dem vorliegenden Falle durch Preußens Vorgehen verletzt fühlen. Das forderte das Interesse des Staates. Ihm verschloß sich auch Friedrich August nicht.

Und eben dieser Umstand, daß Kurfürst Friedrich August sich in dem ritterschaftlichen Streite durch persönliche Überzeugungen und Sympathien nicht von der Linie des Zusammengehens mit Preußen abbringen liefs, verdient Beachtung und Anerkennung. Man sieht, dieser strenge Verfechter des überlieferten Rechtes hatte bei alledem doch ein nicht undeutliches Bewußtsein davon, wo sein Interesse lag. War er politischer Initiative bar, so fehlte ihm doch nicht jenes Anpassungsvermögen, mit dem die Natur den Schwächeren auszustatten pflegt. Der Streit um die Ritterschaft lehrt uns seine Politik in ihrer ganzen altväterischen und ehrbaren Schwerfälligkeit kennen, aber er zeigt sie nicht auf Abwegen. Indem diese Politik bei aller Verehrung des überkommenen Rechtes behutsame und ängstliche Rücksicht auf gegebene Verhältnisse nimmt, indem sie sich ehrlich bemüht das Princip zu retten, aber ihm zuliebe doch nicht das Interesse des Staates preis gibt, erscheint sie gewifs immer noch schwach und von enger Begrenzung des Gesichtskreises, aber doch nicht ohne jenes bescheidene Verdienst, das in der politischen Selbstbehauptung liegt.

Lebenslauf.

Am 25. Juni 1879 wurde ich, Gotthold Max William Weicker, Sachse, ev.-luth. Konfession, als Sohn des verstorbenen Gymnasialprofessors William Weicker zu Zwickau i. S. geboren und besuchte dort die höhere Bürgerschule und das Gymnasium. Von Ostern 1898 bis zum Sommer 1903 studirte ich an der Universität Leipzig Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften, Volkswirtschaft, deutsche und französische Philologie.

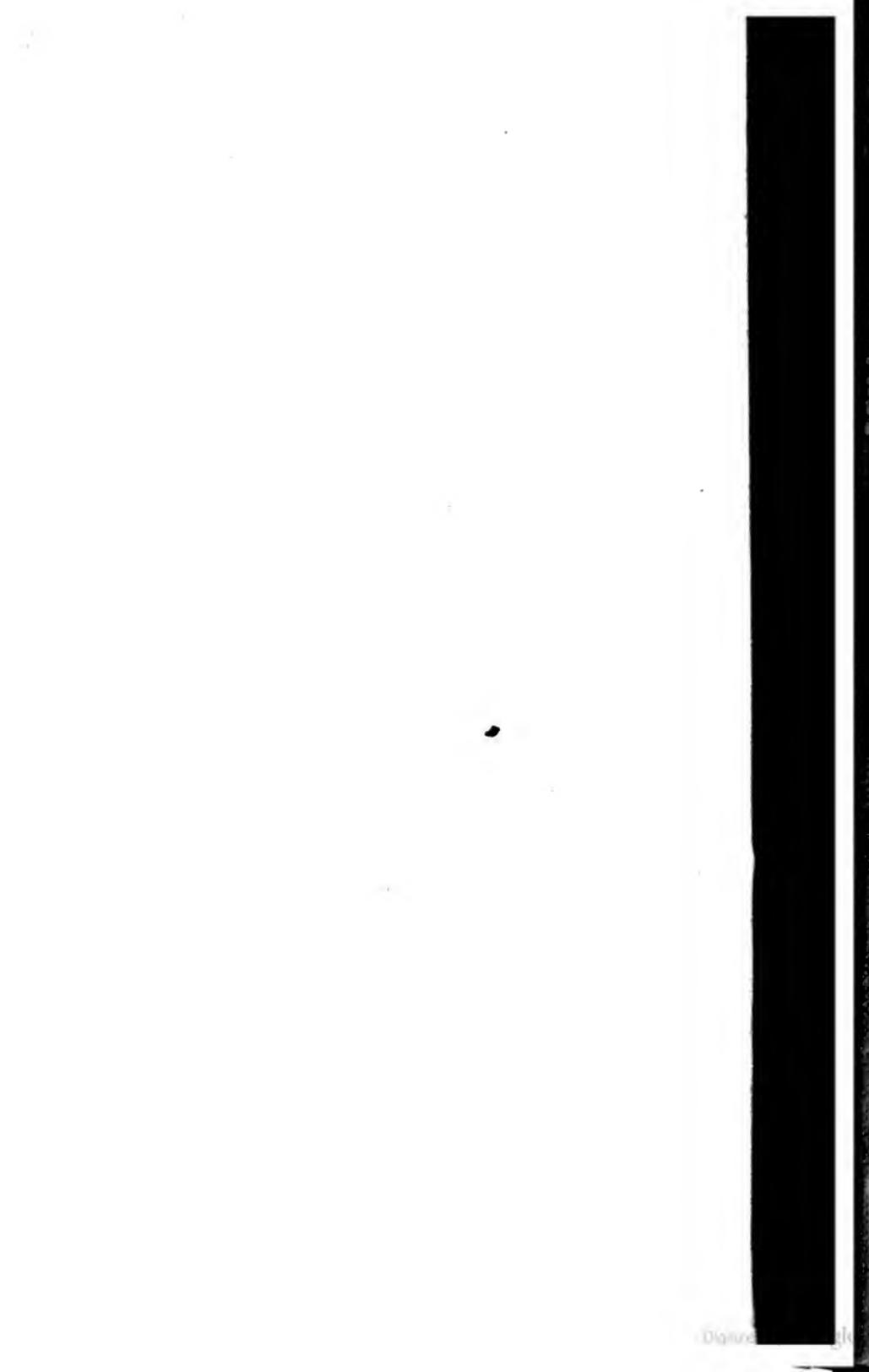
Vorlesungen hörte ich bei den Herren v. Bahder, Barth, Binding, Birch-Hirschfeld, Brandenburg, Buchholz, Bücher, Elster, Fricke, Gardthausen, Goetz, Hasse, Jungmann, Kautzsch, Köster, Kretschmar, Lamprecht, Marcks, Ratzel, Richter, Schmarsow, Seeliger, Sievers, Volkelt, Wachsmuth, Weigand und Wundt, an Übungen nahm ich teil bei den Herren v. Bahder, Birch-Hirschfeld, Buchholz, Duchesne, Friedrich, Jungmann, Köster, Lamprecht, Marcks, Seeliger, Sievers, Wachsmuth, Weigand und Wülker.

Nach der Beendigung meiner längere Zeit durch Krankheit unterbrochenen Studien war ich ein Jahr lang als Hauslehrer und darauf vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember desselben Jahres als ständiger Mitarbeiter an der von Herrn Professor Buchholz herausgegebenen „Ostdeutschen Korrespondenz für nationale Politik“ tätig.

Lebenslauf.

Den Herren Lehrern meiner Schulzeit weifs ich wie den Herren Professoren, in deren Vorlesungen und Übungen ich meine wissenschaftliche Ausbildung erhielt, wärmsten Dank. Ebenso bin ich den Studiengenossen vom Historischen Seminare für manchen Hinweis und Rat verpflichtet. Besonders aber möchte ich Herrn Professor Buchholz, dessen Famulus ich mehrere Semester hindurch sein durfte, für die rege Teilnahme, mit der er meine Studien stets begleitet hat, und für die reiche Förderung, die die vorliegende auf seine Anregung hin entstandene Arbeit ihm zu verdanken hat, meinen herzlichsten Dank aussprechen.





Weicker

189046

100501

100502

